

Albin Eser / Ulrich Sieber / Jörg Arnold (Hrsg.)

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“
begründet von Albin Eser

Band S 82.12



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

herausgegeben von

Albin Eser • Ulrich Sieber • Jörg Arnold

Band 82.12

Bulgarien

Lazar Gruev • Nikola Filchev



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-853-2>

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Thomas Gade, © www.medienarchiv.com

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 978-3-86113-853-2 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13210-2 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort der Herausgeber

Der hier vorgelegte Band 12 der Reihe „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ komplettiert die Forschung des Projekts zu den osteuropäischen Ländern.

In Bulgarien erfolgte – ähnlich wie in anderen ehemals sozialistischen Staaten – eine Bestrafung der Verantwortlichen nur rudimentär. Die strafrechtlichen Konsequenzen bestanden vor allem in der gesetzgeberischen Reform des Straf- und Strafprozessrechts. Vor diesem Hintergrund legen die Autoren die Schwerpunkte ihrer Abhandlung auf historische Fragestellungen und die Entwicklung der Strafgesetzgebung nach dem politischen Systemwechsel.

Herrn Prof. Dr. *Nikola Filchev*, dem früheren Generalstaatsanwalt Bulgariens, und Herrn Prof. Dr. *Lazar Gruev*, dem Präsidenten des Obersten Kassationsgerichts Bulgariens, gebührt großer Dank für ihre Mitarbeit als Autoren. Sie sind als Gastwissenschaftler dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht schon seit vielen Jahren verbunden. So hat Herr Prof. *Gruev* erst jüngst eine umfangreiche Einführung zu der – in der Reihe des Max-Planck-Instituts „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher“ erschienenen – Übersetzung der neuen bulgarischen Strafprozessordnung veröffentlicht. Herr Prof. Dr. *Filchev* hat auch den Landesbericht für ein weiteres Projekt des Instituts erstellt. Dankbar sind wir überdies dafür, dass die beiden Autoren die Übersetzung des in bulgarischer Sprache verfassten Landesberichts ins Deutsche selbst organisiert haben. Frau *Nicole Wittenauer* und Frau *Julie Kraft* sind wir für ihre wertvolle Hilfe bei der Überarbeitung des Textes verpflichtet.

Freiburg, im November 2009

Albin Eser, Ulrich Sieber, Jörg Arnold

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Einführung in das Gesamtprojekt	1
Projektskizze	17

A. Vorverständnis: Die Lage vor dem Systemwechsel 1989

I. Historisches und politisches Vorverständnis	25
1. Die Nachkriegszeit (1944–1947)	25
2. Die Phase von 1945 bis 1947	26
3. Stalinisierung (1948–1953)	28
4. Entstalinisierung (1953–1956)	28
5. Aufbau des Sozialismus (1956–1964)	29
6. Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (1964–1989)	30

II. Rechtliche Entwicklung und kriminologisch-juristische Untersuchung

1. Die Nachkriegszeit (1944–1947)	30
a) (Sonder-)Strafrecht – Instrument zur Bekämpfung politischer Gegner	30
b) Das Volksgericht – außerordentliches Rechtsprechungsorgan für die Entnazifizierung	31
aa) Struktur der Volksgerichtsverordnung	32
bb) Praxis der volksgerichtlichen Rechtsprechung	32
c) Zusammenfassung	33
2. Die Phase von 1945 bis 1947	34
a) Der Prozess gegen Petkov	34
b) Außergerichtliche Maßnahmen	35
c) Tätigkeit der Gerichte	38
3. Stalinisierung (1948–1953)	38
a) Inkrafttreten einer neuen Verfassung	38
b) Fortsetzung der Strafrechtsreform	39
c) Neue Strafprozessordnung	40
d) Staatlich gesteuerte Kriminalität	42
aa) Der Prozess gegen Kostov	43
bb) Außergerichtliche Maßnahmen	45
4. Entstalinisierung (1953–1956)	47
a) Strafrecht	47
b) Rückgang der außergerichtlichen Maßnahmen	48

aa)	Arbeits- und Erziehungsanstalten	48
bb)	Aussiedlungen	49
5.	Aufbau des Sozialismus (1956–1964)	49
a)	Wiederbelebung der Arbeits- und Erziehungsanstalten	49
b)	Ende der Arbeits- und Erziehungsanstalten	51
c)	Aussiedlungen	51
6.	Aufbau der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ (1964–1989) ...	52
a)	Neue Verfassung	52
b)	Reform des Strafrechts	54
c)	Außergerichtliche Maßnahmen	55
aa)	Aussiedlungen	55
bb)	Der „wiedergeborene Prozess“	55
III.	Wichtige Institute des Allgemeinen Teils des StGB	57
1.	Voraussetzungen einer Straftat	57
2.	Handlung und Unterlassung	57
3.	Mittäterschaft	58
IV.	Besonderheiten des bulgarischen Sanktionssystems	58
1.	Große Anzahl an verschiedenen Sanktionen	58
2.	Keine ausdrückliche Einteilung in Grund- und Nebenstrafen	59
3.	Große Bedeutung der Freiheitsstrafe innerhalb des StGB	59
4.	Große Bedeutung der Freiheitsstrafe in der Praxis	59
5.	Todesstrafe	60

B. Rechtslage und Verfolgungsrealität seit dem Systemwechsel 1989

I.	Rechtliche Umsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	60
1.	Motive für umfassende Rechtsreformen	60
2.	Verabschiedung einer neuen Verfassung	62
3.	Entwicklung des materiellen Strafrechts in der Transformationszeit	63
4.	Die wichtigsten strafrechtlichen Novellen im Einzelnen	65
a)	Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs	65
aa)	Die fortgesetzte Tat	65
bb)	Begriff der „Amtsperson“	66
cc)	Verjährung	66
dd)	Vorbereitung einer Straftat	67
ee)	Das System der Strafen	67
b)	Änderungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs	68
c)	Änderungen im Strafprozessrecht	68
aa)	Das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung	68
bb)	Vorermittlung	70
cc)	Festnahme des Angeklagten und gerichtliche Haftkontrolle (<i>habeas corpus</i>)	72

	dd) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen	74
	ee) Verhandlungs- und Amtsermittlungsgrundsatz	75
5.	Rehabilitation von ehemals politisch Verfolgten	75
	a) Erstes Amnestiegesetz	76
	b) Zweites Amnestiegesetz	76
	c) Gesetz über die politische und bürgerliche Rehabilitation	77
	d) Gesetz über den kriminellen Charakter der kommunistischen Ordnung	78
	e) Rückerstattung beschlagnahmten Vermögens	79
II.	Strafverfahren gegen ehemalige hohe Funktionsträger, u.a. gegen Todor Schiwkow	80
1.	Darstellung der Sachverhalte	81
	a) Verschaffen von Vorteilen für sich und Dritte	81
	aa) Beauftragen von Staatsbediensteten mit staatsfremden Aufgaben zum eigenen Nutzen	81
	bb) Anordnung der Kostenübernahme für den Unterhalt von Villen	82
	cc) Finanzielle Versorgung der Machthaber	83
	dd) Zuwendungen für repräsentative Zwecke	83
	ee) Vergabe von Wohnungen nach eigenem Ermessen	84
	ff) Bereicherung am Staatsvermögen aufgrund gefälschter Urkunden	85
	gg) Mangelnde Sorgfalt beim Verfügen über das Budget des ZK	86
	b) Der sogenannte „wiedergeborene Prozess“ (Namensänderung bei bulgarischen Muslimen)	86
	c) Misswirtschaft und Veruntreuung	88
	d) Unentgeltliche Hilfeleistungen	89
	e) Unzureichende Schutzmaßnahmen nach dem nuklearen Betriebsunfall in Tschernobyl	89
	f) Irreführung der Justiz	90
	g) Bereich der Staatssicherheit	92
	h) Manipulation der Archive	93
	i) Mord an Lagerinsassen	95
2.	Ergebnisse der Gerichtsverfahren sowie Strafverfolgungsprobleme	95
	a) Verschaffen von Vorteilen für sich und andere	95
	b) Der „wiedergeborene Prozess“	96
	c) Misswirtschaft und Veruntreuung	97
	d) Unentgeltliche Hilfeleistungen	99
	e) Unzureichende Schutzmaßnahmen nach dem nuklearen Betriebsunfall in Tschernobyl	99
	f) Irreführung der Justiz	100
	g) Bereich der Staatssicherheit	100
	h) Mord an Lagerinsassen	100

III. Verfolgungsrealität im Allgemeinen	100
1. Anwendung der neuen rechtsstaatlichen Regelungen	100
2. Anwendung von Strafgesetzen des Besonderen Teils	102
a) Amtsmisbrauch gemäß Art. 282 StGB	102
b) Misswirtschaft gemäß Art. 219 StGB	102
c) Militärische Amtsdelikte gemäß Art. 387 StGB	103
3. Verfolgungsrealität und Verfolgungshindernisse im Allgemeinen	103
a) Immunität	104
b) Verjährung	107
c) Die äußeren und wirtschaftlichen Umstände als Grundlage fehlender Verantwortlichkeit	109
d) Fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit für Beschlüsse kollegialer Organe	109
e) Tod der Angeklagten	110
IV. Fazit	110
Literaturverzeichnis	111

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Anm. d.V.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBVU	Bulgarische Bauern- und Volksunion
Bd.	Band
BKP	Bulgarische Kommunistische Partei
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
Kominform	Kommunistisches Informationsbüro = Informationsbüro der Kommunistischen und Arbeiterparteien
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
lit.	litera
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
Nr.	Nummer
Mio.	Million
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
S.	Seite
sog.	sogenannt
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere, unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (kurz Sowjetunion)
UNO	United Nations Organisation
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Verf.	Verfassung
VF	Vaterländische Front
vgl.	vergleiche
Volkgerichtsverordnung	Verordnung über die Verurteilung vor einem Volksgericht
VRB	Volksrepublik Bulgarien
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZK	Zentralkomitee

Einführung in das Gesamtprojekt

Albin Eser • Jörg Arnold

I. Konzeption

1. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, dass gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muss der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener „Vergangenheitspolitik“¹ bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

¹ Der Begriff „Vergangenheitspolitik“ entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen lässt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

2. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transitions- bzw. Transformationsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nichtkommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs „Transition“ wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfassten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Osteuropa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nichtkommunistischer, gleichwohl nichtdemokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projekt-konzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung lässt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlussfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene

Unrecht kann von so unterschiedlicher Schwere und Qualität sein, dass das Formulieren allgemein gültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel – von der Politik dieses Systemwechsels – scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

3. Länderauswahl

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im Einzelnen handelt es sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland;
- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Allerdings wird sich unser anspruchsvolles Vorhaben, alle Landesberichte als eigenständige Publikationen zu veröffentlichen, aus verschiedenen Gründen nicht vollständig realisieren lassen. Bei einigen Ländern wie Portugal und Guatemala wird nur auf Kurzberichte zurückgegriffen werden können.

II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht

1. Modelle des „Schlusstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen wer-

den, auf dem die Landesberichterstatter über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstattern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, dass der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich lässt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von **drei Grundmodellen** ausgegangen, und zwar von dem „Schlussstrichmodell“, dem „Strafverfolgungsmodell“ sowie dem „Aussöhnungsmodell“ (vgl. **Übersicht 1**).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlussstrichmodell* umfasste Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben („absolutes Schlussstrichmodell“), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist („relatives Schlussstrichmodell“). Dabei wurde weiter danach differenziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab Folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzlichen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so lässt sich feststellen, dass die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrussland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrecht-

liche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Russland* und *Weißrussland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, dass sich das „deutsche Modell“ im Unterschied zu den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern – jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen – durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur etwa 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen*, *Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befasst, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine

Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, dass einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, dass es gerechtfertigt erscheine, das Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel „historische Gerechtigkeit“ hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte missachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfasst. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitation und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien*

und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. **Übersicht 2**), indem insbesondere jene Modifikationen des „Schlussstrichmodells“ sowie des „Strafverfolgungsmodells“ aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

2. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, dass beim „Strafverfolgungsmodell“ und „Schlussstrichmodell“ der beschriebene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim „Aussöhnungsmodell“ das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Strafverzichts begriffen werden kann.² Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege „Gesetzgebung“, „Wiedergutmachung“ sowie „Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen“ von der Frage der täterbezogenen strafrecht-

² Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, in: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (unveröffentl. Manuskript).

lichen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. **Übersicht 3**). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 zum Thema „Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven“ in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transition bzw. Transformation in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.³

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, dass die Ziele der „Versöhnung“, der „Herstellung historischer Gerechtigkeit“, der „Verhinderung zukünftigen Systemunrechts“ oder auch der „Aufklärung der Vergangenheit“ nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den eingeschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so lässt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* „Neue Strafgesetzgebung“ gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien), für Polen wie auch für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* „Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung“ trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu – freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem

³ Dazu im Einzelnen *Jörg Arnold*, *Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions*, in: Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hrsg.), *Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century*, Oxford, New York 2006, S. 399–430.

Ausmaß. Dies gilt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* „Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden“ ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der „täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion“ auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen „Strafverfolgung“ auf der einen Seite und „Strafverzicht“ auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts lässt sich weiter unterteilen in „völliger Strafverzicht“ und „bedingter Strafverzicht“. Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es lässt sich unschwer feststellen, dass Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Russland, Weißrussland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, dass sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lässt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitierung und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlussfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spekulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

3. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transitions- und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die **Übersicht 4**. In deren Mittelpunkt steht die „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition“, womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflussfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewusst ist die Bezeichnung „möglich“ gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politologen, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich gemeinsam zu lösen ist. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflussfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass beispielsweise in Russland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflussfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

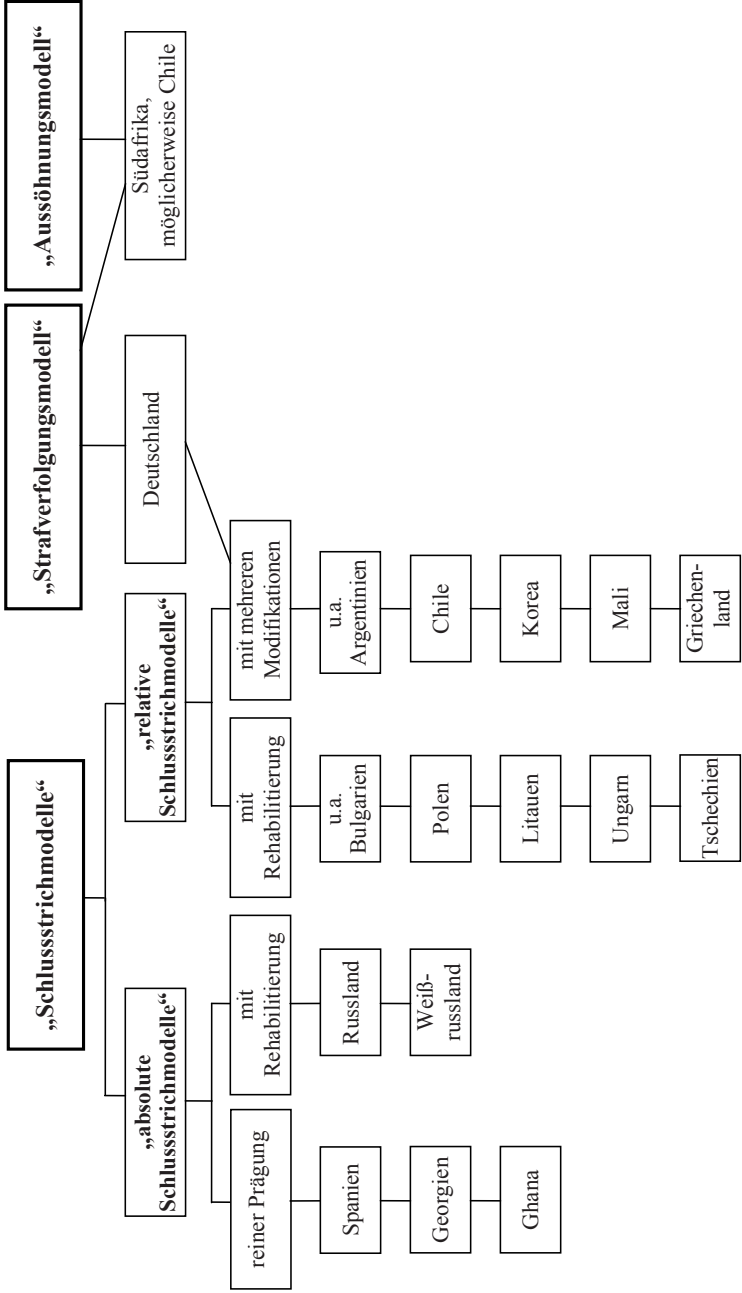
Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik lässt sich ihrerseits in die Strukturelemente „institutionsbezogene Reaktion“, „täterbezogene strafrechtliche Reaktion“, „opferbezogene Reaktion“ sowie „normbezogene Reaktion“ unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“. Weiter ausdifferenziert sind die Modelle „umfassende Strafverfolgung“, „eingeschränkte Strafverfolgung“ bzw. „eingeschränkter Strafverzicht“, „bedingter Strafverzicht“ sowie „umfassender Strafverzicht“. Der **Übersicht 5** lässt sich insoweit entnehmen, nach welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

4. Schlussfolgerungen

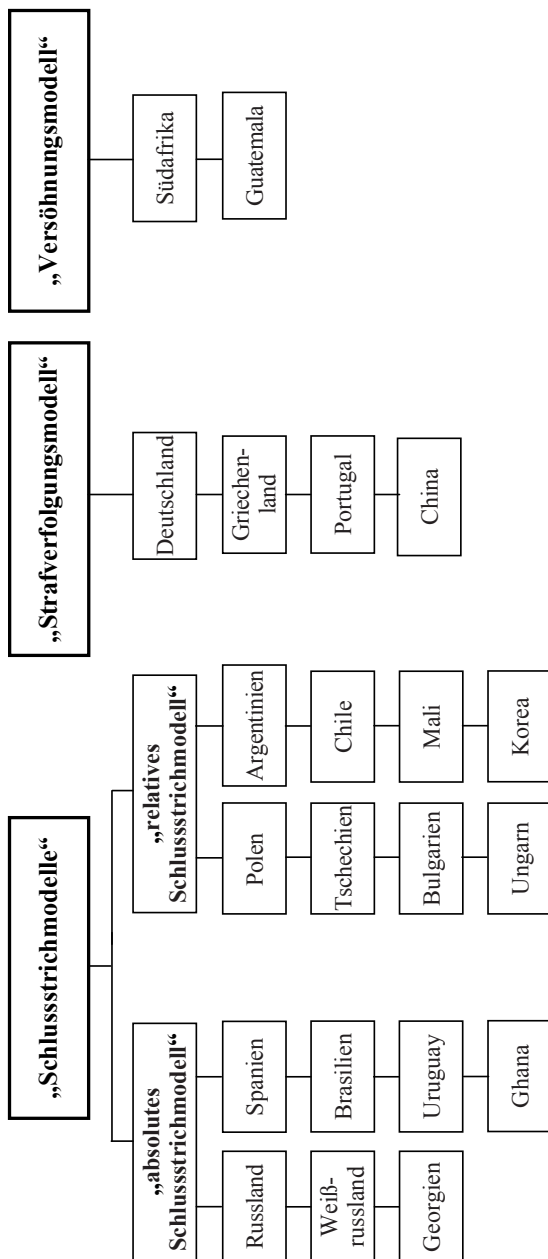
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlussfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozess ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflussfaktoren – wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art – abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muss. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

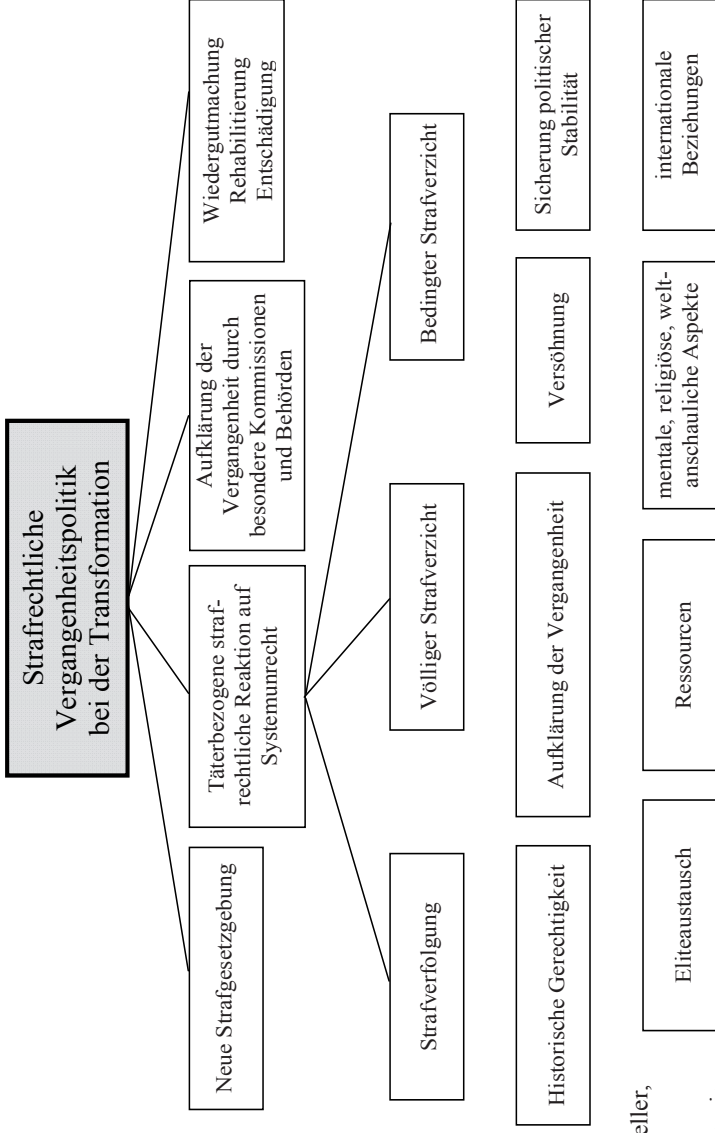
Übersicht I: Ursprüngliche Modellbildung



Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium



Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation

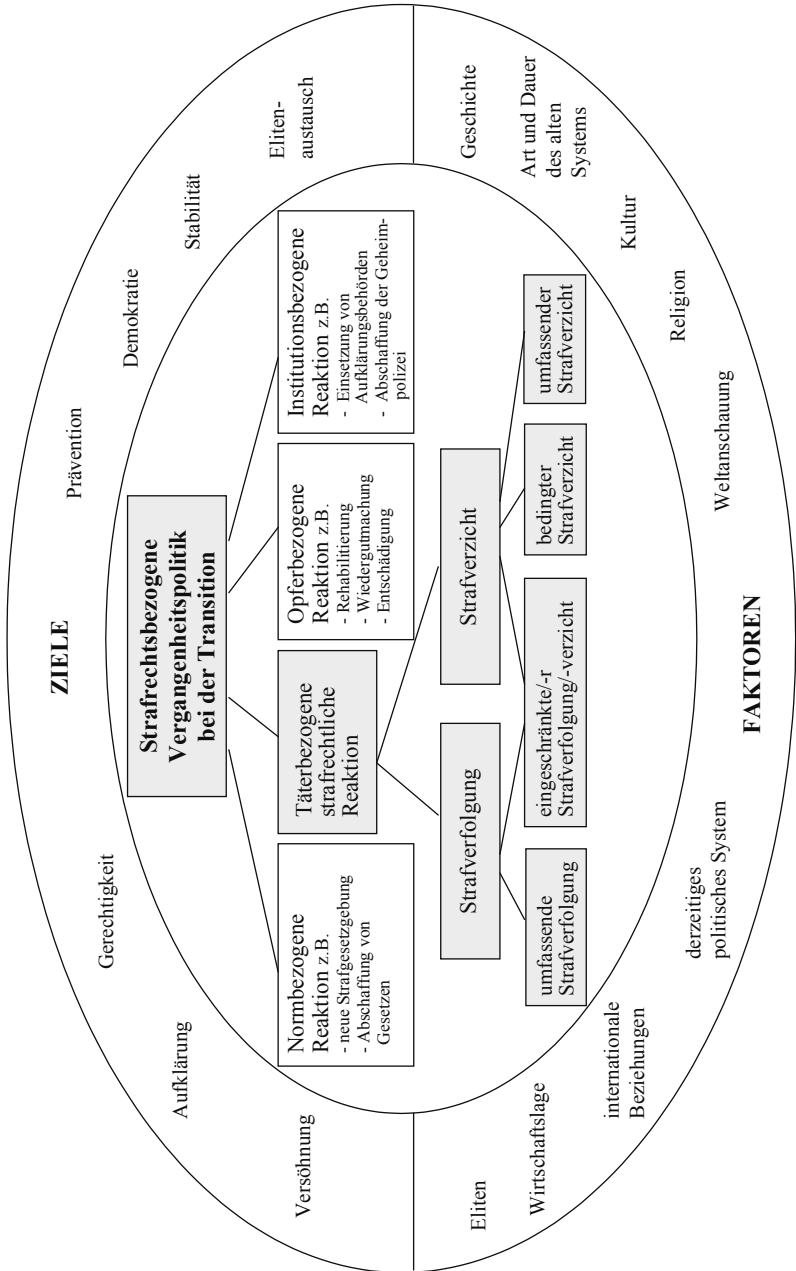


Institutionelle Wege

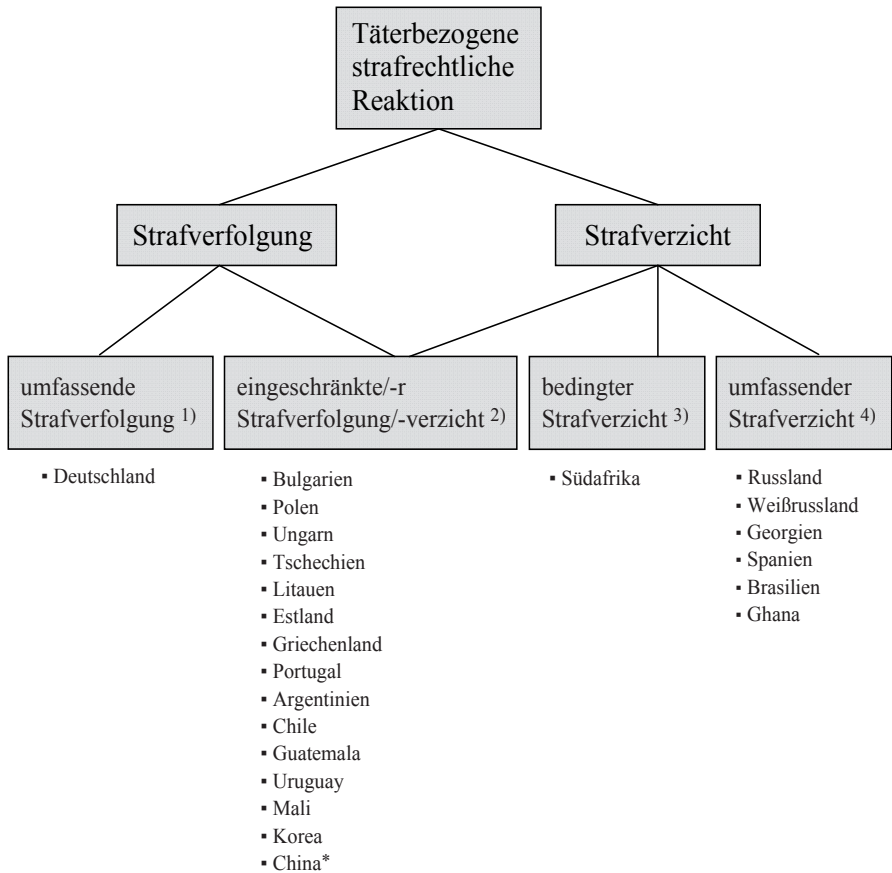
Politische Ziele

Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur

Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung



¹⁾ gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

²⁾ Einschränkung z.B. nach
- Personen
- Tatbeständen
- Zeiträumen

Einschränkung z.B. durch
- Verjährung
- Amnestie
- Begnadigung
- andere Straffreistellung

³⁾ Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

⁴⁾ keine strafrechtliche Verfolgung

* Zum Sonderfall China siehe das Vorwort der Herausgeber zum Band S 82.9.

Projektskizze

Die nachfolgend wiedergegebene Projektskizze, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, liegt allen im Rahmen des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ erstellten Landesberichten zugrunde. Sie soll zum einen den Landesberichterstatlern aufzeigen, welche Problemkreise von Relevanz sein können, zum anderen aber auch durch die vorgegebene Gliederung die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleisten und damit die rechtsvergleichende Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den untersuchten Ländern, die in einem eigenständigen Querschnitt erfolgen wird, ermöglichen.

Die politische Ausgangslage und die juristischen Fragestellungen sind allerdings von Land zu Land sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für das Ausmaß und die Art des Systemunrechts sowie der Reaktion auf dieses nach erfolgtem Systemwechsel. Daher sind geringfügige Abweichungen von der Projektskizze und individuelle Schwerpunktsetzungen vielfach unvermeidlich und im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung zu akzeptieren.

A. Vorverständnis

A.I. Historisches und politisches Vorverständnis (Arten in Betracht kommender Systemwechsel)

Unter dieser Überschrift erfolgt die Beschreibung der historischen Entwicklung der politischen Systeme sowie deren Wandlungen und Umbrüche im jeweiligen Land jedenfalls in einem (knappen) Abriss. Dieser Abriss hat eine eher *informativische Aufgabe*, die durch folgende Darstellungen umgesetzt werden sollte:

- Periodisierung historischer Abschnitte der Entwicklung der politischen Systeme des jeweiligen Landes;
- Beschreibung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei einem nicht „klassischen“ Systemwechsel, wie beispielsweise die „Entstalinisierungen“ in den Ländern Osteuropas, sofern eine solche Aufarbeitung überhaupt stattgefunden hat;
- Kennzeichnung des „klassischen“ politischen Systemwechsels, auf den sich dann die hauptsächliche Untersuchung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung (B.) bezieht, wie beispielsweise bei den Systemwechseln des Jahres 1989 in den osteuropäischen Ländern.

A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis (Abgrenzung des zu erfassenden Kriminalitätsbereichs unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit der politische Systemwechsel für die weitere Verfolgbarkeit und/oder Nichtverfolgung von Relevanz ist.)

Zu beschreiben sind die Phänomene politischer Kriminalität des abgelösten Systems in dem jeweiligen Land. Dieses Kriminalitätsgeschehen ist vielfältig und unterschiedlich zugleich, wird aber auch durch bestimmte Gemeinsamkeiten geprägt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Vernichtung ganzer Volksgruppen
- Deportationen
- Massenmorde, Individualtötungen
- Apartheid/sonstige schwerwiegende politische Diskriminierung
- Verschleppung, Verschwindenlassen, Entführung, Vergewaltigung
- Todesstrafe ohne Verfahren
- Todesschüsse und weitere Gewalttaten an Staatsgrenzen
- Hochverrat
- Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Nötigung, Erpressung und Drohung, willkürliche Haft und Haftdauer
- Rechtsbeugung
- Wahlfälschung
- politische Denunziationen
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Auslandsspionage, Kriminalität der Geheimdienste im Landesinneren
- Polizeiübergriffe
- Zwangsenteignungen
- politisch motivierte Wirtschaftskriminalität, Korruption und Bestechung
- sonstiges

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie illustriert lediglich, dass die zu untersuchenden Problemfelder sich von Fällen der Alltags- und Kleinkriminalität abheben. Klarzustellen ist auch, dass nur Fälle von Kriminalität erfasst werden sollen, die im Auftrag oder mit Wissen der und unter Duldung durch die Machthaber des alten Systems begangen wurden, nicht aber solche, die sich gegen diese selbst richteten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach wesentlichen Zügen der Transformation der Rechtssysteme, insbesondere der Strafrechtssysteme. Dabei wird zu beachten sein, dass in einigen Ländern der Rechtszustand gegenüber dem alten System unverändert ist, in anderen Ländern indes mit einem neuen Recht die politische Kriminalität des untergegangenen Systems verfolgt werden soll.

B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

B.I. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der unter A.II. genannten Verhaltensweisen (Dies betrifft die Frage nach relevanten Tatbeständen in den Strafrechtsordnungen des betreffenden Landes, soweit es um die Existenz bzw. das Fehlen einschlägiger Tatbestände geht.)

1. Inwieweit sind einschlägige Tatbestände vorhanden?
 - Welche relevanten Verhaltensweisen werden tatbestandlich erfasst?
2. Etwaige Besonderheiten bei
 - Handeln durch Unterlassen,
 - Täterschaft und Teilnahme („Organisationsherrschaft“),
 - Entwicklungsstadien (Vorbereitung und Versuch).
3. Wichtigste Sanktionen
 - Stellenwert innerhalb des Sanktionensystems des betreffenden Landes.
4. Inwieweit fehlt es bereits an erforderlichen Schutztatbeständen?

B.II. Fehlende Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit (Warum ist – trotz etwaiger einschlägiger Tatbestände – das unter B.I. aufgeführte relevante Verhalten nicht strafbar bzw. nicht verfolgbar?)

1. Materiell-rechtliche Ausschlussgründe wie z.B.
 - Tatbestandsausschluss,
 - unzureichende Erfassung von Unterlassen,
 - Rechtfertigungsgründe (unter anderem Staatsnotstand),
 - Entschuldigungsgründe (insbesondere Handeln auf Befehl, Verbotssirrtum),
 - sonstige Ausschlussgründe (unter anderem mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit).
2. Verfassungsrechtliche Implikationen
 - a) Bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Schranken in Kategorien wie
 - Rechtsstaat,
 - Gerechtigkeit,
 - Gleichheit,
 - Verhältnismäßigkeit?
 - b) Relevanz des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf
 - neue Tatbestände,
 - zur Tatzeit vorhandene, aber im Nachhinein aberkannte Rechtfertigungsgründe (wie z.B. bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze),

- veränderte Interpretationsmaßstäbe des Rechts.
- c) Prozessuale Ausschlussgründe wie z.B.
- Immunität,
 - Verjährung,
 - besondere Prozesshindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit, Haftunfähigkeit, Aussetzung und Aufhebung von Haftbefehlen, Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

B.III. Tatsächliche Strafverfolgung – Verfolgungsrealität (Soweit Altaten nach B.I. und B.II. an sich strafbar und verfolgbar wären, stellt sich die Frage, inwieweit sie dennoch tatsächlich nicht verfolgt werden.)

1. Fallgruppen der Nichtverfolgung trotz bestehender Strafbarkeit (denkbare Beispiele sind Straftaten der Polizei und der Geheimdienste sowie Justizunrecht)
2. Gründe für die Nichtverfolgung (denkbar sind politische Gründe, aber auch Gründe der Überlastung der Justiz)
3. Soweit es an einem einschlägigen Tatbestand fehlt bzw. – trotz eines an sich verfügbaren Tatbestands – die Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit an einem der in B.II. genannten Gründe scheitert: Inwieweit gibt es Bemühungen zur Behebung dieser Hinderungsgründe wie z.B.
 - Nichtigkeitserklärungen von justitiellen Entscheidungen des überwundenen Systems,
 - Verjährungsverlängerungen, Aufhebung des Rückwirkungsverbots zwecks Einführung rückwirkend anwendbarer Tatbestände bzw. rückwirkender Aberkennung von Rechtfertigungsgründen?
4. Werden Sondergesetze und/oder Sondergerichte geschaffen?

B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen

- Welche politischen Forderungen zur Aufarbeitung von Systemkriminalität werden erhoben?
- Wie wird das den Opfern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht (Rehabilitierung/Entschädigung)?
- Gibt es strafrechtliche und/oder außerstrafrechtliche Bestrebungen zur Versöhnung bzw. zum Täter-Opfer-Ausgleich (Amnestie/Tribunale/Runde Tische)?

C. Supranationales Recht (insbesondere Strafbarkeit und Verfolgung sowie Verfolgungs- und Bestrafungspflicht nach Völkerrecht)

Zu unterscheiden ist im Folgenden zwischen Fragen,

- die einerseits für die Landesberichte gelten (C.I.) und
- andererseits in einem eigenständigen völkerstrafrechtlichen Teil einer selbständigen Untersuchung bedürfen (C.II.).

C.I. Völkerrecht und nationales Straf- und Verfassungsrecht

1. Inwieweit darf man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen?

Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Problemstellungen aus der Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen das Völkerrecht mit umfassen.

Dabei stellen sich im Wesentlichen drei Fragen:

- Gab es bereits für das abgelöste System völkerrechtliche Verbote, die begangenen Unrecht entgegenstanden (ius cogens)? Bestand und/oder besteht für derartige Normen innerstaatliche Verbindlichkeit und ergibt sich daraus die Möglichkeit, nach politischem Systemwechsel derartige Taten unter Berufung auf Völkerrecht bzw. in unmittelbarer Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände zu bestrafen?
 - Können etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe (nationale Straffreistellungsgründe) anhand von Völkerrecht für unbeachtlich erklärt werden (wie z.B. in den Urteilen des BGH hinsichtlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze die Berufung auf Völkerrecht, womit die relevanten Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts für nichtig erklärt worden sind)?
 - Ergeben sich aus dem Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts Besonderheiten, wie etwa für die Problematik von Täterschaft und Teilnahme (Macht- und Befehlsstrukturen, Herrschende und Tatausführende) oder für die Verjährungsproblematik (Unbeachtlichkeit nationaler Verjährungsbestimmungen unter Berufung auf innerstaatlich verbindliche völkerstrafrechtliche Unverjährbarkeit)?
2. Existieren völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Bestrafung von Taten, die im abgelösten System begangen wurden, verhindern (z.B. Art. 7 EMRK)?
 3. Besteht eine nationale Verfolgungspflicht auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen wie z.B. § 220a StGB?
 4. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts national bestellt?

C.II. Völkerstrafrecht

1. Inwieweit bietet das Völkerrecht eine eigenständige Strafbarkeit im Sinne eines Völkerstrafrechts? Welche materiellen Völkerstraftatbestände und welche verfahrensrechtlichen Vorschriften existieren für die Verfolgung von politischer Kriminalität?
2. Besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die politische Kriminalität, die vor einem Systemwechsel begangen wurde, völkerstrafrechtlich zu verfolgen?
3. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts international bestellt?

D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen

Was ist – per nationalem und/oder internationalem Recht – zu fordern, um künftig die Verfolgbarkeit von Altataten nach Systemwechseln sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen/Bereinigungen unmöglich zu machen? Die Schlussfolgerungen haben die Reichweite und Grenzen für die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung nach politischen Systemwechseln aufzuzeigen. Dabei ist gegebenenfalls nicht beim nationalen Strafrecht stehen zu bleiben, sondern das Völkerstrafrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen. Zudem ist möglicherweise die Frage aufzuwerfen, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Im Rahmen der Schlussfolgerungen sollte zudem der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit sich die Reaktion auf Systemunrecht in dem untersuchten Land einem der auf dem Kolloquium vorgestellten und seither weiterentwickelten Modelle (vgl. die Einführung in das Gesamtprojekt) zuordnen lässt oder aus welchen Gründen eine derartige Einordnung nicht für möglich oder sinnvoll erachtet wird.

Strafrecht in Reaktion
auf Systemunrecht
in

Bulgarien

Lazar Gruev • Nikola Filchev

A. Vorverständnis: Die Lage vor dem Systemwechsel 1989

A.I. Historisches und politisches Vorverständnis

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Begriff „Osteuropa“ nicht mehr als geographische Bezeichnung der Gebiete bis zur asiatischen Grenze des alten Kontinents aufgefasst, sondern bekam eine politische Dimension. Osteuropa wurde zum Synonym eines sozialistischen oder kommunistischen Staatenblocks. Die acht osteuropäischen Länder erhielten den internationalen Sonderstatus einer Region, in der die strategischen, politischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen der Sowjetunion Priorität genossen.¹ Die Entwicklung dieser Länder verlief daher nach dem Zweiten Weltkrieg sehr ähnlich. Dies gilt auch für Bulgarien, dessen politische Entwicklung viele gemeinsame Züge mit dem Entwicklungsverlauf in den anderen sozialistischen Ländern aufweist. Dafür lassen sich vor allem folgende Gründe anführen:

Zur Zeit des Zweiten Weltkriegs veränderte sich in Osteuropa die Rolle der internen und externen Wirkungsfaktoren und ihr Verhältnis zueinander. Die militärischen Gegensätze spalteten die Welt und auch Europa in zwei klar abgrenzbare Teile und relativierten die Bedeutung der innerpolitischen Streitigkeiten. Gegen Kriegsende und unmittelbar danach wurden die externen Faktoren immer bedeutender. Kein Historiker würde jemals die herausragende Rolle der Großmächte in der Bestimmung des Schicksals der kleinen osteuropäischen Völker infrage stellen. Bereits beim Aufbau der Anti-Hitler-Koalition, insbesondere während der Verhandlungen zwischen den Alliierten in Moskau (19.–30.10.1943), in Teheran (28.11.–1.12.1943) und in Jalta (4.–11.2.1945) betonte *Stalin* die besonderen Interessen der UdSSR im Hinblick auf die Nachkriegsentwicklung jener Länder, die an die UdSSR angrenzten. Am deutlichsten wurden die Bestrebungen der Sowjetunion während des Besuchs des britischen Ministerpräsidenten *W. Churchill* in Moskau im Oktober 1944 formuliert und auch anerkannt. Bei diesem Besuch vereinbarten die beiden Verhandlungspartner die Aufteilung der in ihrem Interessensbereich liegenden osteuropäischen Gebiete in Einflusszonen.²

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam der Rolle der Sowjetunion in den Ländern Osteuropas qualitativ eine neue Dimension zu. Ihr Einfluss beschränkte sich nicht mehr auf die Unterhaltung zwischenstaatlicher Beziehungen. Auf rein ideologische Art und Weise, unterstützt von den kommunistischen Parteien vor Ort, beeinflusste

¹ История на България, колектив, изд. Отворено общество (Autorenkollektiv, Die Geschichte Bulgariens), S. 417.

² A.a.O., S. 415.

die Sowjetunion auch direkt die innerpolitische Entwicklung.³ Der große Einfluss der Sowjetunion und die ausgesprochene Priorität der externen Faktoren waren Gründe für die relativ ähnliche Entwicklung der einzelnen osteuropäischen Länder. Zugleich weist jedes dieser Länder, auch Bulgarien – ungeachtet der vielen Ähnlichkeiten oder gar vollen Übereinstimmung im Einzelfall – durchaus eigene nationale und historische Besonderheiten auf.

Auf der Grundlage der historisch gesetzten Entwicklungsstadien und der von den meisten Historikern vertretenen Ansicht wird folgende zeitliche Periodisierung der politischen Entwicklung Bulgariens vorgenommen: unmittelbare Nachkriegszeit (1944–1947); Stalinisierung (1948–1953); Entstalinisierung (1953–1956); Aufbau des Sozialismus (1956–1964); „Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ (1964–1989), Systemwandel (1989).

Jede zeitliche Gliederung hat nur bedingte Gültigkeit. Das hier verwendete Muster ermöglicht zum einen den Vergleich der politischen Entwicklungsprozesse in Bulgarien mit denen in den anderen osteuropäischen Ländern und zum anderen den Hinweis auf spezifische Züge, um die landestypischen Dimensionen der politischen Transformation erfassen zu können. Neben der Darstellung der einzelnen Entwicklungsperioden und ihrer Spezifika wird in diesem Bericht die strafrechtliche Entwicklung im doppelten Sinne aufgezeigt: als Entwicklung des positiven Rechts und als Rechtsanwendung. Dadurch lässt sich Strafrecht unter dem Gesichtspunkt der politischen Entwicklung im Land betrachten; eindeutige Trends, die auf grundlegenden gesellschaftspolitischen Veränderungen basieren, treten hervor.

1. Die Nachkriegszeit (1944–1947)

Die Zeitspanne zwischen dem Machtwechsel am 9.9.1944 bis zur Durchsetzung der neuen staatspolitischen Ordnung mit der Verabschiedung der Verfassung der Volksrepublik Bulgarien 1947 war durch einen gewaltigen Umbruch in der Gesellschaft gekennzeichnet. Im September 1944 begann in Bulgarien ein tief greifender staatspolitischer Wandel. Die Ereignisse in der ersten Dekade dieses Monats waren von ausgesprochener Dynamik. Nach der Kriegserklärung der Sowjetunion an Bulgarien am 5.9.1944 geriet die Regierung in eine instabile Situation. In Sofia kam es zu einem Militärputsch; landesweit wurde an vielen Orten die Macht durch aufständische Aktionen erobert.⁴

An dieser Stelle sei Folgendes angemerkt: In Bulgarien wie auch in den anderen osteuropäischen Satellitenstaaten Deutschlands (Rumänien, Ungarn, Slowakei und Kroatien) funktionierte die Verwaltung in den Kriegsjahren weiter. Im Unterschied zu den besetzten Nachbarländern (Tschechien, Polen und Jugoslawien) bestanden

³ A.a.O., S. 416.

⁴ A.a.O., S. 420.

die politischen Vereinigungen fort, und zwar auch in dem nun viel ungünstigeren Umfeld autoritärer, diktatorischer und quasi totalitärer lokaler Regime. Erst in den letzten Monaten und Tagen vor dem militärischen Zusammenbruch zeichnete sich in den Satellitenstaaten eine institutionelle Krise ab. Ab Sommer 1944 gab es keinen Zweifel mehr am Ausgang des Krieges. Deswegen begann das Ringen um die künftige Macht im Lager derjenigen, die auf der Seite des Siegers standen. Für Osteuropa war dieser Sieger die Sowjetunion.⁵

Der Wandel vom 9.9.1944 war seinem Wesen nach antifaschistisch, demokratisch und revolutionär.⁶ Ob dieser Weg richtig und konsequent gegangen wurde, ist jedoch eine ganz andere Frage. Der Anfang dieser Periode war gekennzeichnet vom Übergang der Macht diktatorischer Regime auf die linken und ultralinken politischen Gruppierungen, die kurz zuvor noch Opfer von Verfolgung und Marginalisierung waren. In den Vordergrund rückte die Hoffnung auf den Aufbau volksdemokratischer Gesellschaften, in denen die staatlichen Institutionen vom Volk gewählt und getragen werden sollten. Ein weiteres wichtiges Anliegen war der Kampf gegen die westlich orientierten oder nationalsozialistischen Kräfte.

Durch die Kriegserklärung der Sowjetunion und den Einmarsch der sowjetischen Besatzungstruppen wurde es der antifaschistischen Koalition „Vaterländische Front“ (VF)⁷ am 9.9.1944 möglich, in Bulgarien an die Macht zu kommen und eine eigene Regierung zu stellen. An der Spitze des Staates blieb nach wie vor der König, jedoch wurden seine Regenten von der VF-Regierung bestellt. Die regierende kommunistische Partei betrieb eine offen UdSSR-orientierte Politik, die vorläufig von den anderen Mitte-Links-Vereinigungen einhellig unterstützt wurde, jedoch später zu ihrer Entzweiung führte. Darüber hinaus wurden Schritte unternommen, die bürgerlichen Parteien und ihre Mitglieder aus dem öffentlichen Geschehen endgültig zu verdrängen.

In dieser neuen Situation waren die Weichen gestellt zur Durchsetzung des neuen politischen und rechtlichen Gedankenguts in der Organisation und Führung von Staat und Gesellschaft. Fördernd wirkte sich hierbei insbesondere die sich abzeichnende Anbindung der politischen Eliten an die Sowjetunion aus.⁸

⁵ *Baeva*, Смяна на елита и кадрите в България и Източна Европа (1944–1948) (*Baeva*, Tausch von Elite und Kadern in Bulgarien und Osteuropa [1944–1948]), S. 67.

⁶ *Исусов*, Последната година на Трайчо Костов (*Isusov*, Das letzte Jahr von Traycho Kostov), S. 140.

⁷ Die Koalition entstand 1943 und umfasste die Bulgarische Arbeiterpartei (Kommunisten), die BBVU, „Zveno“, die Bulgarische Sozialdemokratische und Arbeiterpartei und weitere antifaschistische Mitte-Links- und Ultra-Links-Parteien.

⁸ In diesem Zusammenhang sind die Anweisungen *Lenins* bezeichnend: „Aus der Sicht der Entwicklung des internationalen Kommunismus bestehen bei uns zur Zeit derartig feste Voraussetzungen (im Hinblick auf die Sowjetmacht und die proletarische Diktatur), dass sie in jeder Form, alt wie neu, in Erscheinung treten können und sollen, alle Formen, alt wie neu, mit neuem Leben erfüllen, besiegen und unterwerfen können und sollen; nicht,

2. Die Phase von 1945 bis 1947

Nachdem die Koalition der Vaterländischen Front in den Wahlen für eine Ordentliche Volksversammlung am 18.11.1945 die Mehrheit erlangte, schlug sie den Kurs in Richtung auf die Bildung einer neuen politischen Staatsordnung ein: den Übergang von einer monarchistischen zu einer republikanischen Ordnung. Nach dem Referendum vom 8.9.1946 wurde Bulgarien als Volksrepublik ausgerufen. Am 27.10.1946 wurden Wahlen für eine konstituierende Volksversammlung durchgeführt, die ein neues Grundgesetz beschließen sollte.

Der Zeitraum von November 1945 bis Juni 1947 war geprägt durch eine verstärkte politische Konfrontation zwischen der regierenden kommunistischen Partei und den übrigen antifaschistischen Vereinigungen in der Vaterländischen Front. Am schärfsten gestaltete sich der Streit zwischen der Bulgarischen Kommunistischen Partei (BKP) und der stärksten Partei dieser Zeit, der Bulgarischen Bauern- und Volksunion (BBVU).

3. Stalinisierung (1948–1953)

Charakteristisch für die Zeitspanne 1948–1953 ist die umfassende Durchsetzung des stalinistischen Entwicklungsmodells für Staat und Gesellschaft. Die Versuche der osteuropäischen Länder, die anstehenden politischen und wirtschaftlichen Aufgaben selbstständig mit dem verfügbaren Potential und im Einklang mit den nationalen Traditionen zu bewältigen, wurden endgültig eingestellt. Durchgesetzt wurde das sowjetische sozialistische Modell.

Eine bedeutende Rolle dabei kam der Tagung vom September 1947 in der Gegend Sklarska Poremba/Polen zu, in der neun europäische kommunistische und Arbeiterparteien vertreten waren. Mehrere von ihnen riefen dort das neue internationale kommunistische Informationsbüro (Kominform) ins Leben, dessen Ziel es war, die vielseitigen politischen Kampfkraftigkeiten des Ostens gegen den Westen zu koordinieren. Die Beschleunigung des Revolutionsprozesses in Osteuropa wurde beschlossen.

4. Entstalinisierung (1953–1956)

Die Phase der Entstalinisierung zwischen 1953 und 1956 ist durch die Einschränkung der politischen Repression, den Wechsel der politischen Eliten und einzelne – wenn auch völlig unzureichende – Maßnahmen zur Demokratisierung des Landes charakterisiert.

um sich mit den alten Formen zu versöhnen, sondern aus allen und jeglichen Formen, alt wie neu, eine Waffe für den endgültigen und unwiderruflichen Sieg des Kommunismus zu schmieden“, zitiert aus: *Ленин, Сочинения*, т. XXV, изд. 4 (*Lenin, Werke*, Bd. XXVII), S. 83.

Politisch erstarkte die Kritik am Personenkult um *Walko Tschervenkov*, dem damaligen Parteiführer und Ministerpräsidenten Bulgariens. Dieser Kult war in Anlehnung an den Stalin-Kult aufgebaut worden. Außerdem wurden Versuche unternommen, Partei und Staatsführung zu trennen sowie diejenigen Personen zu belangen, die in der Übergangszeit an unangemessenen politischen Repressalien gegen die „Feinde mit Parteibuch“ beteiligt gewesen waren. Scharf kritisiert wurden auch die alleinige Kontrolle des Partei- und Staatsführers über das Innen- und Verteidigungsministerium sowie die Politisierung der Gerichte. Konkrete Maßnahmen wurden allerdings kaum ergriffen.

In der obersten Staatsführung vollzog sich ein Wechsel, indem nach dem April-Plenum 1956 an die Stelle von *Walko Tschervenkov* nun *Todor Schiwkow* gewählt wurde. Das bisherige Staatsoberhaupt bewahrte seine Führungsposition lediglich in der Partei. So wurde eine Scheintrennung zwischen Staat und Partei bewirkt, obwohl die Parteiführung nach wie vor die Entwicklung des Landes bestimmte.

Im sozialen und wirtschaftlichen Bereich wurde der KPdSU-Kurs eingeschlagen, der eine bessere Versorgung der Bevölkerung zum Ziel hatte. Einzelne Maßnahmen sollten die Situation der „Werkstätigen“ erleichtern. So wurde am 25.4.1956 eine Verordnung des Ministerrats und des ZK der BKP über die Arbeitszeitminderung der Arbeiter und Angestellten an Sonn- und Feiertagen erlassen. Am 19.6.1956 wurde die Erhöhung der Mindestrente beschlossen und zwischen dem 23.11. und dem 30.12.1956 wurden mehrere Regelungen zur Erhöhung des monatlichen Kindergelds für die Kinder der Arbeiter, der Angestellten und der Mitglieder in den Produktionsgenossenschaften sowie über die Steigerung der Löhne von niedrig bezahlten Arbeitern und Angestellten und die Pensionsordnung für Genossenschaftsbauern verabschiedet. Darüber hinaus versuchte man, einige marktwirtschaftliche Grundsätze in die Landwirtschaft einzuführen. In diesem Zusammenhang sollte z.B. die planmäßige Festlegung des Durchschnittsertrags von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren aufgegeben und das freie Betreiben alternativer gewerblicher Tätigkeiten in den Berggebieten ermöglicht werden. Außerdem wurde der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) das Recht eingeräumt, ihre Agrarprodukte frei zu vermarkten.

Anders als in den anderen Ländern Osteuropas lief in Bulgarien die Zusammenfassung des Ackerbodens in der LPG mit unverändertem Tempo weiter. Die Industrialisierung wurde beschleunigt und die Investitionen in diesem Sektor erhöht.

5. Aufbau des Sozialismus (1956–1964)

Nach den Ereignissen in Ungarn 1956 unternahm auch die regierende Partei in Bulgarien – die BKP – Schritte zur Durchsetzung ihrer führenden Rolle und zur Unterdrückung der Meinungsfreiheit. Ihr Ziel war es, die Verbreitung demokrati-

scher und antisowjetischer Ideen in den aufgeweckteren Bevölkerungskreisen zu verhindern. Zur Verminderung der gewachsenen politischen Spannungen wurden außergerichtliche repressive Instrumente eingesetzt.

6. Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (1964–1989)

In dieser Zeit setzte sich die BKP endgültig gesellschaftspolitisch durch. Das totalitäre Regime *Todor Schiwkows* wurde Schritt für Schritt ausgebaut.

A.II. Rechtliche Entwicklung und kriminologisch-juristische Untersuchung

Die politischen Prozesse und die Ziele der jeweiligen Machthaber spiegeln sich zum großen Teil in den Reaktionen des Rechts wider. Im Folgenden wird ausführlich auf diese rechtlichen Entwicklungen in den jeweiligen Zeitabschnitten eingegangen. Die Untersuchung soll zeigen, auf welche Weise das Recht zur Verfolgung politischer Gegner umgestaltet wurde und inwiefern staatlich gesteuertes Unrecht festzustellen ist.

1. Die Nachkriegszeit (1944–1947)

Im Zuge des gesellschaftlichen Umbruchs nach dem zweiten Weltkrieg waren auch Änderungen gesetzlicher Regelungen erforderlich. Während dieser Entwicklung nahm das strafrechtliche Gesetzeswerk eine Gestalt an, die der politischen und wirtschaftlichen Situation im Land, das unter sowjetischem Einfluss stand, entsprach. Ein wichtiger Wesenszug des damaligen Verfassungssystems bestand in der Beibehaltung der Tarnovo-Verfassung aus dem Jahr 1897 für die ersten Jahre nach dem Umbruch. Nach dieser war Bulgarien eine erbliche konstitutionelle Monarchie mit Volksvertretung (Art. 4 Verf.).

a) (Sonder-)Strafrecht – Instrument zur Bekämpfung politischer Gegner

Auf dieser Grundlage unternahm die Nachkriegsregierung gesetzgeberische Maßnahmen, um den neuen gesellschaftspolitischen Entwicklungskurs zu legitimieren. Im strafrechtlichen Bereich waren die Aktivitäten am stärksten und verliefen in drei Richtungen: Zum einen wurde eine Reihe der bis dahin geltenden Sonderstrafgesetze aufgehoben; zum anderen wurden Änderungen sowohl in das Strafgesetz von 1896 als auch in andere Strafneben Gesetze eingebracht; drittens wurden ganz neue Strafgesetze beschlossen.

Bereits im Oktober 1944 erließ der Ministerrat gemäß Art. 47 Tarnovo-Verf. eine Bestimmung zur Aufhebung einzelner Gesetze; dieser kam selbst der Rang

eines Gesetzes zu. Aufgehoben wurden u.a. das Staatsschutzgesetz und alle darauf bezogenen Änderungs- und Ergänzungsgesetze, das Gesetz über die moralische und materielle Stärkung der Streitkräfte, die Verordnung über die Auflösung der parteipolitischen Vereinigungen. Im Bereich des Militärstrafrechts wurden außerdem Versuche zur Reformierung unternommen. Nach der Aufhebung von Sonderstrafgesetzen aus der Zeit vor dem 9.9.1944 bzw. der Änderung einzelner Teile davon wurden neue Sonder- oder Ergänzungsstrafgesetze erlassen. 1945 wurde z.B. das Gesetz zum Schutz der Volksmacht beschlossen. Dieses führte mehrere Gruppen von Straftatbeständen aus dem Bereich des Staatsschutzes ein, vor allem zum Schutz vor Übergriffen auf die neue staatspolitische Ordnung (Teilnahme an Rebellion, Aufruhr, terroristischen Handlungen etc.) und auf die Wirtschaftsordnung (Diversion, Sabotage etc.).

b) Das Volksgericht – außerordentliches Rechtsprechungsorgan für die Entnazifizierung

Eine besondere Stellung unter den Sonderstrafregelungen aus dieser Zeit kommt der Bestimmung über die Verurteilung vor einem Volksgericht zu (im Folgenden Volksgerichtsverordnung genannt). Sie galt für Personen, die mitschuldig daran waren, dass Bulgarien in den Zweiten Weltkrieg gegen die Alliierten involviert wurde, und die damit die Grundlage unzähliger Gräueltaten geschaffen hatten. Vom Ministerrat beschlossen, bestätigten sie die Regenten des Königs durch einen Erlass Anfang Oktober 1944.⁹ Die Errichtung des Volksgerichts als Sonderstrafgericht war vom Bestreben nach Entnazifizierung des Staates getragen und kam in allen osteuropäischen Ländern so oder vergleichbar zum Zuge.¹⁰

Laut Gesetz war das Volksgericht verpflichtet, die ihm vorgetragene Sache bis zum 31.3.1945 abzuschließen. Es arbeitete vom 20.12.1944 bis Anfang April 1945; danach wurden die dort anhängigen Verfahren den ordentlichen Gerichten übertragen.¹¹ Das Volksgericht war ein spezifisches und außerordentliches Rechtsprechungsorgan. Es setzte sich aus zwei Kategorien von Richtern zusammen: solche, die vom Bezirksausschuss der VF gestellt und solche, die vom Justizminister aus der Mitte der Richter und Staatsanwälte ernannt wurden (Art. 6 Abs. 1 Volksgerichtsverordnung). Konstituiert wurden vier Fach- und 64 Bezirkssenate. Die Zusammensetzung der Senate bestimmte der Justizminister; die Senate in Sofia

⁹ Die Ordnung wurde zweimal mit Erlass der Regenten vom 4.11.1944 und 4.1.1945 geändert und ergänzt.

¹⁰ Zu den Volksgerichten und ihrer Tätigkeit in den anderen Ostblockstaaten vgl. *Баева, Смяна на елита и кадрите в България и Източна Европа (1944–1948) (Баева, Tausch von der Elite und den Kadern in Bulgarien und Osteuropa [1944–1948]), S. 65 ff.*

¹¹ Ursprünglich war das Gericht nach Art. 9 der Verordnung verpflichtet, die bei ihm anhängigen Verfahren spätestens bis 1.1.1945 abzuschließen. Später wurde diese Frist bis zum 31.3.1945 verlängert.

bestanden aus sieben Richtern (vier Hauptrichter und drei von der VF gestellte Richter) und in den einzelnen Landesregionen aus fünf Richtern (ein Hauptrichter als vorsitzender Richter und vier von der VF). Der sogenannte Hauptvolksankläger (Staatsanwalt) und die anderen Kläger wurden vom Ministerrat nach Anhörung des Justizministers bestellt.

aa) Struktur der Volksgerichtsverordnung

Zuerst ist anzumerken, dass sich dieses Gesetz¹² primär auf die Minister der Regierung aus der Zeit vom 1.1.1941 bis zum 9.9.1944, die Abgeordneten in der XXV. Ordentlichen Volksversammlung sowie auf weitere Zivil- und Militärpersonen (Art. 1 lit. a–c) erstreckte. Mit einer Ergänzung zur Volksgerichtsverordnung wurden auch die Regenten, die königlichen Räte und die für die Judenverfolgung verantwortlichen Personen einbezogen. In Art. 2 Volksgerichtsverordnung wurden in zehn Punkten die Straftaten, die nach diesem Gesetz zu ahnden waren, und die dafür vorgesehenen Strafen aufgelistet. Neben der befristeten und lebenslangen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe bis zu fünf Mio. Lewa wurden Taten dieses Katalogs auch mit der Todesstrafe geahndet.¹³

bb) Praxis der volksgerichtlichen Rechtsprechung

Das Volksgericht verurteilte insgesamt 11.122 Personen; davon 2.740 zum Tode, gegen andere wurden Freiheitsstrafen in unterschiedlicher Höhe ausgesprochen; 1.516 Personen sprach das Gericht frei. Der Vergleich mit den Volksgerichten in den anderen osteuropäischen Ländern zeigt, dass das bulgarische Volksgericht eine geringere Anzahl von Personen verurteilte, jedoch mehr Todesurteile aussprach. Gegen die Urteile der Volksgerichte war keine Berufung möglich. Sie wurden bei den Bezirksgerichten zur unverzüglichen Vollstreckung ausgesprochen (Art. 10).

Neben den bereits aufgeführten Merkmalen wies die Volksgerichtsverordnung eine weitere Besonderheit auf: Soweit es um Taten ging, die vor dem Inkrafttreten

¹² Über Inhalt und Rechtsfolgen der Volksgerichtsverordnung und die widersprüchliche Judikatur des Obersten Kassationsgerichts der Republik Bulgarien im Zusammenhang mit den eingereichten Anträgen auf außerinstanzliche Überprüfung von rechtskräftigen Strafurteilen nach der Volksgerichtsverordnung vgl. *Рајков*, Правна същност и правни последици на Наредбата-закон за съдене от Народния съд (*Rajkov*, Rechtswesen und Rechtsfolgen des Anordnungsgesetz über die Klage am Volksgericht), S. 102; *Токушев*, Народният съд 1944–1945 г. (*Tokushev*, Das Volksgericht 1944–1945); *Баева*, Смяната на елита на кадрите в България и Източна Европа (1944–1948 г.) (*Baeva*, Tausch von Elite und Kadern in Bulgarien und Osteuropa [1944–1948]); *Пауновски*, Възмездие (*Paunovski*, Die Vergeltung).

¹³ Vgl. zur Todesstrafe *Груев*, Смертното наказание pro & contra (*Gruev*, Die Todesstrafe pro & contra).

dieser Bestimmung begangen wurden, sprach man der Vorschrift rückwirkende Kraft zu, was eine seltene Ausnahme im Strafrecht ist.

Aus strafprozessualer Sicht stellte die gesetzliche Regelung und die Tätigkeit des Volksgerichts ein Instrument zur Stärkung der neuen Macht und der Durchsetzung der neuen Produktionsverhältnisse dar, das direkt auf die Vernichtung der alten wirtschaftlichen und politischen Ordnung ausgerichtet war. Dieses Ziel wurde vor allem durch die Beteiligung von Schöffen und durch die Einführung eines breiten richterlichen Ermessens erreicht. Art. 9 Volksgerichtsverordnung bestimmte, dass die Rechtsverfolgung vom Gericht frei und nach bestem Wissen und Gewissen zu geschehen hatte; dadurch wurde dem Gericht unter dem Gesichtspunkt von Zweckmäßigkeit ein großer Entscheidungsspielraum eröffnet und damit die Basis geschaffen für eine politische und rechtliche Willkür.

Während der Wirkungszeit des Volksgerichts wurden mehrere strafprozessuale Änderungen vorgenommen. Aufgrund des Klassenbewusstseins, das sich in der neuen politischen Situation entwickelt hatte, gab es einen beträchtlichen Personalumbau an den Gerichten und innerhalb der Staatsanwaltschaft. Kurz nach dem 9.9.1944 wurde der Grundsatz der Unversetzbarkeit der Richter abgeschafft. Zur Durchsetzung neuer strafprozessualer Methoden und Arbeitspraktiken vor dem Hintergrund der neuen Aufgabenstellung der Gerichte wurden folgende Rechtsvorschriften erlassen: Verordnung über die Wiederaufnahme von Strafverfahren mit politischem Element vom 22.6.1945; Verordnung über die Beschleunigung der Tätigkeit der Gerichte vom 25.7.1945; Gesetz über die Änderung des Strafgerichtsbarkeitsgesetzes vom 1.3.1947, mit dem der sogenannte Revisionsgrundsatz ins Kassationsverfahren eingeführt wurde; Gesetz über die Änderung des Strafgerichtsbarkeitsgesetzes vom 24.8.1946, in dem der Anwendungsbereich des Eilverfahrens stark erweitert wurde und nunmehr auch die Verfahren wegen Hochverrat, Spionage, Bestechung, Diebstahl, Raub, fahrlässigen Umgangs mit dienstlich anvertrauten Sachen, Veruntreuung sowie Verletzung der Dienstpflicht zum Zwecke der Bereicherung oder Schädigung umfasste.¹⁴

c) Zusammenfassung

Im genannten Zeitraum sind also insbesondere die folgenden Merkmale des Sonderstrafrechts hervorzuheben:

Erstens wurde die Strafrepression als Hauptinstrument zur Bekämpfung der politischen Gegner in den Regierungskreisen bis zum 9.9.1944 und bald auch der Gegner aus der Mitte der politischen Verbündeten aus jüngster Zeit eingesetzt.

¹⁴ Павлов, Върху някои основни закономерности в развитието на наказателния процес на НРБ (Pavlov, Gesetzmäßigkeit, S. 436).

Zweitens wurde der Grundsatz der Verhängung von Strafen durch ein unabhängiges Rechtsprechungsorgan verletzt, da die Richter von der vorherrschenden politischen Partei ernannt wurden.

Drittens waren außerordentlich schwere Strafen vorgesehen; der Anwendungsbereich der Todesstrafe wurde ebenso erweitert wie der Kreis der Personen und Straftaten, auf die sie Anwendung fand (in erster Linie handelte es sich dabei um Straftaten politischen Charakters, die gegen den Staat gerichtet waren). Einige Grundsätze aus dem Strafgesetz von 1896 über die Vollstreckung der Todesstrafe wurden zudem aufgegeben, wie z.B. die nicht-öffentliche Vollstreckung und die Nichtvollstreckung an Jugendlichen und Personen in hohem Alter.

Viertens verstießen einige dieser Gesetze gegen feste strafrechtliche Grundsätze wie die Unzulässigkeit der Rückwirkung eines Strafgesetzes.

Fünftens änderten diese Gesetze sehr häufig die Prozessregeln für die Gerichtsverhandlung wegen Straftaten, für die die Todesstrafe in Aussicht gestellt wurde, indem sie auf außerordentliche, militärische oder sonstige Sonderjurisdiktionen übertragen wurden, wodurch das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung zusätzlich eingeschränkt wurde.

Sechstens war gegen die nach diesen Gesetzen ausgesprochenen Urteile keine Berufung möglich, was insbesondere bei Todesurteilen unzulässig ist.

2. Die Phase von 1945 bis 1947

Die BKP reagierte in dieser Zeit auf den Druck durch die anderen Parteien mit schweren Repressalien. Zur Unterdrückung des Widerstands der Bulgarischen Bauern- und Volksunion (BBVU) gegen den stalinistischen Kurs der BKP wurde unmittelbar vor und während der Wahlen zur konstituierenden Volksversammlung verstärkt zu Repressalien gegriffen; hierbei wurden 24 Personen getötet. 1946 wurde auf Stalins Geheiß der BBVU-Führer *Georgi Michov Dimitrov*¹⁵ seiner Position in der Partei enthoben; noch im selben Jahr wurde er zum Tode verurteilt. Es gelang ihm jedoch, ins Ausland zu fliehen. In den darauf folgenden Jahren wurde er zu einem der führenden Köpfe der antikommunistischen Propaganda unter den USA-Emigranten.

a) *Der Prozess gegen Petkov*

Einen traurigen Verlauf nahm auch der politische Prozess gegen den neuen BBVU-Führer *Nikola D. Petkov*, der die antikommunistischen volksdemokratischen Kräfte im Land zusammenschloss.

¹⁵ Im Folgenden: *G.M. Dimitrov*; nicht zu verwechseln mit seinem Namensvetter *Georgi Dimitrov* (im Folgenden: *G. Dimitrov*) an der Spitze der BKP.

Nikola Petkov (1893–1947) stammte aus einer Familie namhafter politischer Führer und Persönlichkeiten mit hohem öffentlichem Bekanntheitsgrad. Sein Vater *Dimitar Petkov* stand an der Spitze der Partei von *Stambolov*, war Minister im ersten und zweiten Kabinett von *A. Stambolijsky*, Bürgermeister von Sofia und Parlamentsvorsitzender. *Nikola Petkov* genoss eine Ausbildung in Frankreich: er studierte Jura an der Sorbonne und politische Wissenschaft am Institut für politische Bildung in Paris. Nachdem er im Ersten Weltkrieg gekämpft hatte, lebte er von 1920 bis 1930 in Frankreich als Emigrant, wo er sich in seinem ideologischen und politischen Denken einer demokratischen und liberalen Richtung zuwendete. Später kam *Petkov* nach Bulgarien zurück und arbeitete der oppositionellen BBVU zu. Als entschiedener Gegner des Übertritts Bulgariens auf die Seite des Dritten Reichs 1941 wurde er in das Konzentrationslager Gonda Woda gebracht und 1943 in Svishtov zwangsweise eingesiedelt, wo er unter ständiger polizeilicher Aufsicht stand.

1942 nahm *Petkov* am Aufbau der Vaterländischen Front teil und wurde Minister ohne Portefeuille in der ersten VF-Regierung nach dem 9.9.1944. Nach der Emigration von *G.M. Dimitrov* 1946 kam *Petkov* an die Spitze der BBVU, deren Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt über 700.000 Personen zählte, und setzte sich vehement gegen die stalinistischen BKP-Politik ein. Nach den Wahlen für die konstituierende Volksversammlung am 27.10.1946, bei denen die BBVU 101 von insgesamt 240 Sitzen im Parlament gewann, lehnte er eine Koalition mit der BKP ab. Im Zeitraum Oktober 1946 bis Juni 1947 kam es daher zwischen ihm und dem BKP-Führer *G. Dimitrov* zu einem offenen Konflikt.

Am 5.6.1947 wurde die Immunität des Abgeordneten *Petkov* aufgehoben; anschließend wurde er im Haus des Parlaments festgenommen. Am nächsten Tag wurde eine massive Medienkampagne gegen ihn und seine Mitstreiter in Gang gesetzt. Gegen *Petkov* und fünf seiner Mitstreiter wurden Anklagen wegen Vorbereitung eines bewaffneten Umsturzes der Regierung, Bildung illegaler Gruppen in den Streitkräften, terroristischer Anschläge, Sabotage und Spionage erhoben. In dem vom 5.8. bis 17.8.1947 durchgeführten, politisch beeinflussten Gerichtsprozess wurden die Beschuldigten zum Tode verurteilt. Die Urteile wurden noch im selben Jahr vollstreckt.

Am 26.8.1947 wurde die BBVU als politische Organisation verboten. Damit war dem politischen Pluralismus ein Ende gesetzt und die BBVU-Mitglieder sahen sich schwerer Verfolgung und Repressalien ausgesetzt.

b) Außergerichtliche Maßnahmen

Zur Durchsetzung der neuen Macht und zur Unterdrückung politischer Widersacher wurde neben den gerichtlichen auch auf außergerichtliche Instrumente

zurückgegriffen. Ein besonders häufig verwendetes Mittel war die Einweisung in Arbeits- und Erziehungsanstalten, die quasi Konzentrationslager waren.

Die ersten Lager dieser Art waren in Bulgarien schon 1941 errichtet worden. Im Zeitraum von 1941 bis 1944 gab es fünf solche Lager, in die Kommunisten, kommunistisch gesinnte Personen, Anarchisten und andere Gegner der vorherrschenden Ideologie eingewiesen wurden. Nach dem 9.9.1944 wurden diese Lager aufgelöst, jedoch entstanden neue. Nach der Machtübernahme der VF wurde das erste neue Lager nach den Konditionen des Waffenstillstands und auf Anweisung des Alliierten-Kontrollausschusses am Ort Zelendol errichtet und bestand von September bis Dezember 1945. Dorthin wurden Deutsche, Österreicher, Ungarn und auch Bulgaren gebracht, die mit einem Bürger dieser Länder verheiratet waren. Insgesamt wurden dort 239 Personen eingesperrt.¹⁶

Auf Initiative des ZK der BKP schlug die Regierung Ende 1944 den Aufbau von Arbeitslagern vor. In diese Arbeitslager sollten Mitglieder der vorigen Regierungen, Oppositionelle der VF-Regierung und Kriminelle eingewiesen werden. Am 11.1.1945 unterzeichneten die Regenten des Thronfolgers eine Verordnung über die Arbeits- und Erziehungsanstalten. Diese Anstalten waren für Personen gedacht, die wegen allgemeiner Verbrechen (nicht politischer Art) wiederholt verurteilt worden waren und von denen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausging. Die Einweisung solcher Personen sollte auf Vorschlag des Direktors der Volkspolizei erfolgen. Beschlossen wurde auch eine Verordnung über die Einweisung politisch verdächtiger Personen in Arbeits- und Erziehungsanstalten. Ihre Einweisung erfolgte aufgrund einer Anordnung des Innenministers.

Entgegen der ursprünglichen Idee wurden die politisch Verdächtigen und die Kriminellen in dieselben Lager eingewiesen. Solche wurden in Sveti Vrach (jetzt Sandanski), bei Dupniza, Goljamo Selo, Mlamolovo, bei den Gruben Kutzian und Bobovdol, am Rossitza-Stausee, in Sevlievo und andernorts eingerichtet. In den Lagern wurde Zwangsarbeit verrichtet, häufig wurden die Gefangenen auf großen Baustellen beschäftigt.¹⁷ Bis Ende 1945 wurden insgesamt 3.998 Personen in die Lager eingewiesen, davon 3.298 aus politischen Gründen. Nach dem Bruch der regierenden BKP mit den anderen volksdemokratischen Parteien, die der VF angehörten, wurden allein in diesem Zeitraum über 400 Mitglieder in der BBVU und der Bulgarischen Sozialdemokratischen und Arbeiterpartei in diese Anstalten gebracht.

In den ersten Nachkriegsjahren wurde verstärkt sogenannte „Arbeitserziehung“ als Maßnahme zum Aufbau eines sozialistischen Gemeinwesens eingesetzt. Rechtsgrundlage dafür war das von der 26. Volksversammlung am 8.8.1946 mit

¹⁶ Vgl. *Стоянов*, Политически опасни лица (*Stojanov*, Politisch gefährliche Personen), S. 10 ff.

¹⁷ A.a.O., S. 11–16.

der Zustimmung aller Parlamentsfraktionen verabschiedete Gesetz für die Arbeitserziehung von Nichtstuern und Herumtreibern. Gemäß Art. 1 dieses Gesetzes sollten alle erwerbsfähigen bulgarischen Bürger zwischen dem 16. und 50. Lebensjahr, die dem Müßiggang verfallen waren, sich herumtrieben oder ihre Zeit größtenteils in Trinklokalen, Cafés, Bars und Ähnlichem vertrödelten, zu gemeinnütziger Arbeit mobilisiert werden. Nicht selten waren Fälle, in denen die Mobilisierungsmaßnahmen auch auf Angehörige ausgeweitet wurden.

Eine Arbeitserziehungsmaßnahme erfolgte auf Anordnung des Innenministers oder einer von ihm ermächtigten Person auf Grundlage eines Berichts über die potentiell „geeignete“ Person. Im Innenministerium wurde eine Abteilung für die Arbeitserziehung von „Nichtstuern“ und „Herumtreibern“ eingerichtet, und an den Bezirkspolizeinstellen gab es spezielle Ausschüsse, die mit der Erfassung von betroffenen Personen in ihrem Einzugsbereich und deren Anmeldung bei den Regionalausschüssen beauftragt wurden. Die einberufenen Bürger konnten binnen sieben Tagen eine Berufung gegen diese Maßnahme vor einer Sonderkommission einlegen. Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren wurden in Sondergruppen erfasst und für sie galten Sonderbedingungen für Arbeit und Erziehung. Die Gruppen wurden nach Geschlechtern getrennt. Die Maßnahme war auf sechs Monate befristet und wurde zwischen Mai und Oktober durchgeführt. Personen, die nach ihrer Entlassung im Lauf von sechs Monaten keine Stelle annahmen, waren erneut in die Arbeitserziehung aufzunehmen.

Die eingezogenen Bürger wurden beim Bau von Straßen, Eisenbahnstrecken, Kanälen, Stauseen, Gebäuden, bei Befestigungsmaßnahmen, Flussbettkorrekturen, Aufforstung, Landarbeiten in staatlichen oder öffentlichen Betrieben, in Gruben, Steinbrüchen, Fabriken, Werkstätten u.Ä. nach Alter und Geschlecht eingesetzt. Die Arbeits- und Lebensbedingungen unterschieden sich nicht wesentlich von denen in den Jugendbrigaden, wo zur gleichen Zeit freiwillige Arbeit geleistet wurde. Die Arbeiter wurden nicht überwacht und bekamen einen Arbeitslohn.¹⁸

Ab dem 9.9.1944 fand auch die Internierung als repressive Maßnahme gegen politisch anders denkende Personen und Kriminelle breite Anwendung. Sie hatte zum Ziel, die Kontakte der Personen, die als Rebellen der Regierung anzusehen waren, einzuschränken. Vom 9.9.1944 bis 31.12.1953 wurde diese Maßnahme aufgrund Art. 6 lit. b der Bestimmung über die vorübergehende Einschränkung der Niederlassung und die Wahrung des öffentlichen Friedens und der Sicherheit in Sofia vom Jahr 1943 ergriffen.

Die erste massive Internierung wurde im Herbst 1945 von der Staatssicherheit vorgenommen und betraf 184 Familien mit 326 Angehörigen der vom Volksgericht verurteilten Minister, Regenten und sonstigen Mitglieder der vormaligen Regierungskreise sowie 266 weitere Personen. Bis Ende 1945 wurden die meisten von

¹⁸ Zur Arbeitsmobilisierung in diesem Zeitraum vgl. a.a.O., S. 51–53.

ihnen auf freien Fuß gesetzt. 1946 gab es zwei Internierungsaktionen in Sofia – im Juli und im September – sowie eine dritte im Oktober 1947.

Daran zeigt sich, dass die Tradition der Repressalien gegen politische Gegner der Regierung aus der Vorkriegszeit fortgesetzt wurde; der Unterschied hierbei lag lediglich darin, dass Repressalien nicht zum Schutz des Königs, sondern zur Durchsetzung der neuen Macht, die sich selbst als „Volksdemokratie“ bezeichnete, eingesetzt wurden.

c) Tätigkeit der Gerichte

Auch die Entscheidungen der Gerichte bekamen ein eindeutig politisches Element. In den Vordergrund trat insbesondere der Schutz des sozialistischen Eigentums als Rückgrat der proletarischen Diktatur und Grundlage für die neuen Wirtschaftsverhältnisse. In diesem Umfeld wurde das politische Konzept *Stalins* mit höchster Priorität durchgesetzt. In seinem Bericht vor dem Plenum des ZK der BKP (Bolschewiki) vom 7.1.1933 über die Ergebnisse des ersten Fünfjahrplans verwies *Stalin* darauf, dass der Schutz des öffentlichen Eigentums eine der wichtigsten Aufgaben der Partei und der Staatsmacht in der sozialistischen Gesellschaft sei:

Die Grundlage unserer Ordnung bildet das öffentliche Eigentum wie es das Privateigentum im Kapitalismus ist. Wenn die Kapitalisten das Privateigentum als unantastbar ausgerufen und damals die kapitalistische Ordnung so durchgesetzt haben, so sind wir, Kommunisten, um so mehr verpflichtet, das öffentliche Eigentum als unantastbar auszurufen und auf diese Weise die neu entstandenen sozialistischen Wirtschaftsformen in allen Produktions- und Handelsbereichen zu stärken.¹⁹

Im Einklang damit standen auch die Änderungen und Ergänzungen zu den geltenden Gesetzen. Hierbei kamen besonders stark die Tendenzen zu repressiven Strafmaßnahmen gegen die politischen Opponenten der neuen Macht zum Vorschein.

3. Stalinisierung (1948–1953)

a) Inkrafttreten einer neuen Verfassung

Die Beschlüsse des Kominformbüros fanden ihren Niederschlag in der beschleunigten Verabschiedung der neuen Landesverfassung. Auf Initiative der BKP veröffentlichte die VF am 26.10.1947 eine Sondererklärung; es wurden tief greifende Veränderungen im Geiste des Sozialismus in der Grundgesetz-Vorlage angeregt, die von der konstituierenden Volksversammlung in erster Lesung am 20.6. im selben Jahr bereits angenommen worden waren. Zu diesem Zweck erarbeitete das ZK der BKP ab Anfang November 1947 eine neue Landesverfassung, die ohne wesent-

¹⁹ *Сталин, Вопросы на ленинизма (Stalin, Die Fragen des Leninismus)*, S. 439.

liche Änderungen angenommen wurde. Am 4.12.1947 wurde sie endgültig beschlossen und am 6.12.1947 als Verfassung der Volksrepublik Bulgarien bekannt gegeben und in Kraft gesetzt.²⁰

Gemäß Art. 1 Verf. war „Bulgarien eine Volksrepublik mit repräsentativer Staatsordnung, entstanden als Resultat der heldenhaften Kämpfe des bulgarischen Volkes gegen die monarchofaschistische Diktatur und des siegreichen Volksaufstands vom 9.9.1944“. In der Verfassung wurden die allgemeinen Grundsätze einer demokratischen, politischen Ordnung festgeschrieben: allgemeines und unmittelbares Wahlrecht (Art. 3), Gleichstellung vor dem Gesetz (Art. 71), Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit (Art. 88), Unantastbarkeit der Wohnung (Art. 85) u.a. Zugleich zog sich durch die Verfassung wie ein roter Faden der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit und des unmittelbaren Eingriffs des Staates in die Regelung der sozialen Beziehungen zugunsten der breiten Arbeitnehmerschaft. Den Bürgern wurden eine ganze Reihe von Rechten, wie kostenlose medizinische Versorgung, Renten, Beihilfen und Abfindungen, das Recht auf Arbeit und Erholung u.a. zugestanden. Diese Rechte blieben aber letztlich Illusion.

Die Verfassung von 1947 basierte auf dem Grundsatz, dass alle Macht vom Volk ausgeht. Alle repräsentativen Organe wurden direkt vom Volk gewählt. Eine Teilung der Gewalten in Exekutive, Legislative und Judikative war nicht vorgesehen. Das Präsidium der Volksversammlung nahm die Funktion eines kollektiven Staatsoberhaupts wahr. Oberstes exekutives Organ war der Ministerrat.

Im Geist der neuen politischen Ideen wurde ein Kapitel über die wirtschaftliche Ordnung im Land erarbeitet. Darin wurde dem staatlichen Eigentum, der Unterstützung des Genossenschaftseigentums gegenüber der Anerkennung des Privateigentums und der privaten Initiative Vorrangstellung eingeräumt. Zugleich wurde konsequent die Idee der umfassenden staatlichen Lenkung des gesamten wirtschaftlichen Geschehens und der planmäßigen Entwicklung der Wirtschaft verfolgt und sogar das Recht auf die Monopolstellung des Staates in strategisch wichtigen Wirtschaftsbereichen verankert. Dies war die Rechtsgrundlage für die Industrialisierung, die Verstaatlichung des Eigentums und die Errichtung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

b) Fortsetzung der Strafrechtsreform

Mit der Verabschiedung eines neuen Militärstrafgesetzes 1949 wurde das Militärstrafrecht weiter reformiert, indem die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Normen aufgehoben wurden.

²⁰ Vgl. zur Verfassung der VRB vom Jahr 1947 *Методиев/Стоянов*, Български конституции и конституционни проекти (*Methodiev/Stojanov*, Bulgarische Verfassungen und Verfassungsprojekte).

1951 wurde ein neues Strafgesetz (StGB) beschlossen, das dem vorausgegangenen Strafgesetz vom Jahr 1896 ein Ende setzte. Diese Änderung tangierte jedoch nicht die Aufteilung des Strafrechts in Haupt- und Nebenstrafrecht, da neben dem Strafgesetz auch eine Reihe anderer Strafvorschriften galten, die in den Verwaltungsfachgesetzen geregelt waren.

Die Verabschiedung des neuen StGB trug entscheidend zu der positiven Entwicklung des Strafrechts bei. Zuerst ist die nun qualitativ neue Definition für Verbrechen (Art. 2 StGB) zu nennen, in welcher der öffentliche Charakter des Verbrechens und der Schuldgrundsatz zum Ausdruck kommen. Durchgesetzt wurde auch ein neues Konzept des Strafvollzugs: das Zufügen von körperlichen oder seelischen Leiden wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Errichtet wurde ein ganz neues System der Strafen; die Einteilung in Haupt- und Nebenstrafen wurde förmlich abgeschafft. Aus dem Strafenkatalog entfiel die lebenslange Haftstrafe, die Todesstrafe wurde zu einer vorläufigen und außerordentlichen Maßnahme erklärt.

Die Änderungen im Besonderen Teil des StGB waren in erster Linie auf die Einteilung der Straftaten nach Tatgegenstand und auf die Durchsetzung der Vorrangstellung des öffentlichen Interesses ausgerichtet.²¹

Die Justizreform wurde mit dem von der Ersten Volksversammlung im selben Jahr beschlossenen Gesetz über die Aufhebung aller vor dem 9.9.1944 geltenden Gesetze beendet.

c) Neue Strafprozessordnung

In diesem Zeitraum wurden auch Tendenzen zur Schaffung einer neuen Strafprozessordnung bemerkbar, die vom neuen politischen Denken über die Vorrangstellung des sozialistischen Eigentums, der Diktatur des Proletariats und der führenden Rolle der kommunistischen Partei getragen wurden. Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich mehrere grundlegende Maßnahmen der neuen Regierung verfolgen.

Die Bedeutung des Obersten Gerichts als kassatorische Instanz, die ausschließlich mit der Absicherung der präzisen und einheitlichen Anwendung des geltenden Rechts, seiner Weiterentwicklung und der disziplinierenden Einwirkung auf die Gerichte im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften befasst ist, wurde abgeschwächt. Dem Obersten Gericht kamen mit der Zeit immer mehr Befugnisse einer strafrechtlichen Tatsacheninstanz zu.²²

²¹ Vgl. zum Strafgesetz von 1951 *Стойнов*, Наказателно право. Обща част (*Stojnov*, Strafrecht, Allgemeiner Teil), S. 60–61.

²² „Es ist davon auszugehen,“ schreibt *Stefan Pavlov*, „dass das Oberste Gericht vor allem eine richterliche Instanz ist, also ein Rechtsprechungsorgan, das allein für die Umsetzung der Rechtsprechung zu sorgen hat. Ein wichtiger Teil dieser Aufgaben ist das Aussprechen eines fairen Urteils. Um dies zu gewährleisten, sind die Kontrollfunktionen des

Die Strafprozessordnung der VRB wurde Schritt für Schritt reformiert. Diese Reform umfasste auch die Aufgabe der Effizienzsteigerung des Kassationsverfahrens und seine Anpassung an den neuen ordentlichen Zweinstanzenzug für Strafsachen. Problematisch war, dass die höhere Instanz sich nicht ausschließlich auf die Rechtsauslegung konzentrieren konnte, sondern auch Tatsachenaufklärung leisten musste:

Dadurch dass dem Obersten Gericht das Recht zum Erlassen eines neuen Urteils und zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung in der Sache aufgrund der erneuten und umfassenden Überprüfung der in erster Instanz erhobenen Beweise eingeräumt wird, hat sich das Oberste Gericht quasi zu einer Berufungsinstanz entwickelt. Aus diesem Grund weist das Verfahren vor diesem Gericht alle Mängel eines Berufungsverfahrens auf.²³

Die strafrechtlichen Novellen waren auch dadurch gekennzeichnet, dass sie bis zu einem gewissen Grad die Merkmale des alten Berufungsverfahrens nach dem Gesetz über die Strafgerichtsbarkeit beibehielten; der Anwendungsbereich dieses Gesetzes wurde sogar erweitert. So agierte das erkennende Gericht im Zuge der Appellation als eine zweite Erstinstanz und unternahm Ermittlungs- und Verfahrenshandlungen in der gleichen Art und Weise wie die erste Instanz.²⁴

Das Konzept der Gerichte und der Staatsanwaltschaft war jedoch abhängig von den vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Land. Aufschlussreich in diesem Kontext sind die Ideen von *Lenin*, die in Bulgarien konsequent angewendet wurden:

Das neue Gericht war ausschließlich für den Kampf gegen die Ausbeuter notwendig, die wieder an die Macht kommen oder ihre Privilegien verteidigen oder aber sich Bruchteile dieser Privilegien hinterlistig erschleichen wollen. Den Gerichten kommt aber, auch wenn sie den Grundsätzen der sowjetischen Behörden verhaftet sind, eine andere, noch wichtigere Aufgabe zu. Sie sollen nämlich die strengste Durchsetzung der Disziplin und Selbstdisziplin der Werktätigen gewährleisten.²⁵

Unter dieser Prämisse wurde eine umfassende Politik der Strafrepression gegenüber den politischen Opponenten und zur Durchsetzung der neuen rechtlichen und politischen Auffassungen umgesetzt.

Eine Vielzahl von Novellen wurde in die geltende Strafprozessordnung eingebracht, die auf die politische und wirtschaftliche Stärkung des neuen Staates ausgerichtet waren. Verabschiedet wurden das Gesetz über die Schließung der Appellationsgerichte vom 11.12.1947, das Gerichtsverfassungsgesetz vom 26.3.1948, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 26.3.1948 sowie Gesetze über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Strafgerichtsbarkeit vom 14.1.1948 und

Obersten Gerichts so zu organisieren, dass die Präzisierung des Urteils in erster Instanz in höchstem Maße sowohl in juristischer, und vor allem auch in faktischer Hinsicht gewährleistet wird.“ Zitiert aus: *Павлов*, Наказателно правосъдие на НРБ (*Pavlov*, Strafjustiz), S. 180.

²³ *Павлов*, Цит. съч., с. 176 (*Pavlov*, Strafjustiz), S. 176.

²⁴ *Вж. Павлов*, Пак там (*Pavlov*, Strafjustiz), S. 171–172.

²⁵ *Ленин*, Сочинения, т. XXVII, изд. 4 (*Lenin*, Werke, Bd. XXVII), S. 191.

6.10.1948. Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft lieferte die Grundlage für die Errichtung einer einheitlichen und zentralisierten Anklage, bei welcher der Generalstaatsanwalt vom Parlament gewählt wurde, sich für seine Handlungen vor dem Parlament verantwortete und dem Parlamentspräsidium einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vorlegte. Die Ermittler fungierten als Organe der staatlichen Anklage. 1952 wurden ein neues Gerichtsverfassungsgesetz und eine neue Strafprozessordnung verabschiedet.

Im selben Jahr wurden das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 1.11.1952 und ein Erlass über die Rechtsanwaltschaft vom 10.6.1952 verabschiedet. Auf diese Weise wurde der Strafprozess in seinem Inhalt grundlegend verändert. Als Basis für diese Reform dienten die sowjetische Strafprozessordnung von 1926 und die neuen Prozessordnungen Polens und der Tschechoslowakei. Das neue Prozessrecht war hauptsächlich auf die Aufrechterhaltung und Stärkung der neuen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft ausgerichtet.²⁶

Der Staat entwickelte Stück für Stück einen eigenen Überwachungsmechanismus für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft und bekam immer mehr neue Befugnisse zum Eingriff in den Strafprozess, einschließlich der Verhandlung konkreter Strafsachen. Mit der neuen Strafprozessordnung (StPO) von 1952 wurde das Justizministerium ermächtigt, in eigenem Ermessen bestimmte Verfahren von den Amtsgerichten auf die Bezirksgerichte als erste Instanz zu übertragen, damit sie dann in zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht verhandelt werden könnten.²⁷

d) Staatlich gesteuerte Kriminalität

Zu vermerken ist, dass das reformierte Strafrecht und die Judikative, obwohl sie in Art. 56 Verf. 1947 ausdrücklich als unabhängig proklamiert wurden, aufs Neue als Hauptinstrument der regierenden Partei zur Bekämpfung der politisch Unbequemen in und außerhalb der Parteireihen missbraucht wurden.

Im Licht der vom Kominformbüro 1947 beschlossenen Richtlinien wurde im XVI. Plenum der ZK der BKP vom 21.7.1948 zur Beschleunigung des Revolutionsprozesses beschlossen, dass die politische Wachsamkeit inhaltlich nicht bloß als Propagandaarbeit verstanden, sondern durch Maßnahmen gegen konkrete feindselige Aktivitäten und Menschengruppen flankiert werden sollte. Diese Entwicklung verlief in drei Richtungen: erstens die Suche nach dem „Feind mit Parteibuch“ – systematische und grundlegende Ausforschung der Führungspersonen in der Partei, Wirtschaft und Öffentlichkeit –, zweitens durch Stärkung der Sicherheitsbehörden.

²⁶ Павлов, Върху някои основни закономерности в развитието на наказателния процес на НРБ (Pavlov, Gesetzmäßigkeit), S. 237–239.

²⁷ Димчев, Някои основни положения в Наказателно-процесуалния кодекс. – Социалистическо право 1952 № 6 (Dimchev, Sozialistisches Recht 1952 Nr. 6), S. 16.

den und Verabschiedung des Gesetzes über das Staatsgeheimnis und drittens durch Festnahme und Isolierung der politischen Opponenten mittels Einweisung in Lager, Aussiedlung oder Anwendung sonstiger außergerichtlicher Instrumente.²⁸

aa) Der Prozess gegen Kostov

Ein Musterbeispiel für die Eliminierung politisch Andersdenkender durch die Machthaber mittels politisch manipulierter Gerichtsprozesse ist der Prozess gegen den herausragenden BKP-Funktionär *Traycho Kostov* und zehn weitere Personen, die der Begehung schwerer Verbrechen gegen den Staat beschuldigt wurden.

Traycho Kostov (1897–1949) wurde in Sofia geboren und stammte aus einer Arbeiterfamilie. Er genoss eine gute Ausbildung und nahm 1916 das Jura-Studium an der Juristischen Fakultät der Universität in Sofia auf. Ab 1919 war er Mitglied im Bulgarischen Kommunistischen Jugendverband und ab 1920 in der BKP. Er beteiligte sich an der Vorbereitung des September-Aufstands 1923. 1924 wurde *Kostov* zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen illegaler Parteiarbeit verurteilt. Im Juli 1929 wurde er im Rahmen der allgemeinen Amnestie freigelassen. Bis 1937 emigrierte er dreimal in die Sowjetunion. Dort setzte er seine Aktivitäten im Auslandsbüro der BKP fort und tat sich als Publizist und Ideologe der kommunistischen Bewegung hervor. Während des Zweiten Weltkriegs war er Mitglied im Politbüro und Sekretär des ZK der BKP. Nach mehrmaligen Festnahmen und Internierungen ging er ab 1940 in die Illegalität. 1942 wurde *Kostov* erneut verhaftet und war einer der Beschuldigten im Prozess gegen die ZK-Mitglieder der BKP. In diesem Prozess wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Strafe verbüßte er erst in Sofia und später in Pleven. Dort wurde er am 7.9.1944 gemeinsam mit allen politischen Gefangenen nach dem Sturm auf das Gefängnis befreit.

Ab September 1944 war *Kostov* in der Führung des ZK der BKP und leitete die Abteilung „Aufklärung und Propaganda“. Im Oktober 1944 wurde er Hauptsekretär des ZK der BKP und in ihr Politbüro gewählt. Unter seiner Leitung erfolgte die Konsolidierung und organisatorische Stärkung der BKP; Generationsbrücken wurden geschlagen, die Beziehungen zwischen den Partei- und Staatsorganen geregelt, die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit mit den anderen Parteien bestimmt.

Im Jahr 1946 wurde *Kostov* Regierungsmitglied und Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Im Zusammenhang mit dem 1948 verabschiedeten Gesetz über den Schutz des Staatsgeheimnisses schlug er dem sowjetischen Botschafter in Bulgarien *M. Bodrov* vor, ihm die Wirtschaftsinformationen zentral zu übermitteln und nicht wie bisher durch einzelne Wirtschaftseinheiten. Dieser Vor-

²⁸ In diesem Sinne *Стоянова, П./Илиев, Е.*, Политически опасни лица (*Stojanov/Iliev*, Politisch gefährliche Personen), S. 16.

schlag wurde von der sowjetischen Führung als Ausdruck nationalistischer und antisowjetischer Haltung aufgefasst. Aus diesem Grund erntete *Kostov* während eines Gesprächs am 5.12.1948 in Moskau vonseiten *Stalins* starke Kritik. Danach kam er bei der BKP immer mehr in Misskredit. Beweise für antisowjetische und nationalistische Aktivitäten wurden gesucht. In der Sitzung des Politbüros des ZK der BKP vom 7.3.1949 wurden der Ausschluss *Kostovs* aus dem Politbüro sowie seine Enthebung vom Posten des Ministerratsvorsitzenden und des Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses beschlossen. Im Plenum des ZK der BKP vom 11./12.6.1949 fiel die Entscheidung über seinen Ausschluss aus dem ZK, der Partei selbst und dem VF-Nationalrat wie auch über die Aufhebung seiner Abgeordnetenimmunität. Außerdem wurde eine groß angelegte Medienkampagne zur Demontage seines öffentlichen Ansehens in Gang gesetzt.

Am 20.6.1949 wurde *Kostov* festgenommen und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Hochverrats und Spionage für England eingeleitet. Der Prozess wurde von *Stalin* bewilligt und unter der Aufsicht und Beteiligung hoher sowjetischer Funktionäre geführt. Neben *Kostov* wurden zehn weitere Personen angeklagt. Ihre Aussagen und die anderen Beweise wurden unter Anwendung von Folter und Gewalt gewonnen und manipuliert.

Die Anklageschrift gegen *Kostov* und die anderen Beschuldigten wurde am 28.11.1949 erstellt. Sie wurden des Hochverrats gegen die in der Verfassung der VRB festgelegten Ordnung, der Spionage und der Untreue gegenüber der Heimat beschuldigt. Zudem wurde *Kostov* angeklagt, mit Wissen und Bewilligung der englischen Aufklärungsdienste verbrecherische Beziehungen zu den jugoslawischen Führern aufgenommen und mit ihnen die Verletzung der Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit Bulgariens vereinbart zu haben; ferner wurde ihm vorgeworfen, die Außenpolitik Bulgariens von Grund auf ändern zu wollen, indem das Land von dem Machteinfluss der Sowjetunion losgelöst und in eine Kolonie des englischen und amerikanischen Imperialismus verwandelt würde; *Kostov* wurde bezichtigt, den Sturz der legitimen Regierung in Bulgarien, die Beseitigung von *G. Dimitrov* und die Machtübernahme von der Gruppe der Verschwörer zu planen.²⁹

Im Gerichtsprozess, der im Zeitraum vom 7. bis 13.12.1949 durchgeführt und von den Mitgliedern des Politbüros des ZK der BKP grob manipuliert wurde, wurde gegen *Kostov* unter Verletzung der Grundsätze der objektiven Wahrheitsfindung und des Verteidigungsrechts des Angeklagten die Todesstrafe verhängt. Weitere fünf Angeklagte wurden zu lebenslanger Haft, die übrigen zu unterschiedlich bemessenen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Todesstrafe an *Kostov* wurde in der Nacht vom 16. auf den 17.12.1949 vollstreckt.

²⁹ Nach *Исусов*, Последната година на Трайчо Костов (*Isusov*, Das letzte Jahr von Traycho Kostov), S. 50 ff.

Dem Prozess gegen *Kostov* folgten massive Repressalien im ganzen Land, insbesondere nach dem Treffen von hohen Parteifunktionären und *Stalin* Anfang 1950, bei dem dieser Säuberungsmaßnahmen in der Partei empfahl. Festgenommen und gefoltert wurden *Stefan Bogdanov*, *Petko Kunin*, *Slavcho Transki*, *Dencho Znepolski*, *Titko Chernokolev* (Letzterer war einer der aktiven politischen Widersacher von *Kostov*) und weitere angesehene Parteifunktionäre.

bb) Außergerichtliche Maßnahmen

Zur Umsetzung der Beschlüsse des XVI. Plenums des ZK der BKP zur endgültigen Zurückdrängung der politischen Gegner wurde der Umfang der außergerichtlichen Repressionsmaßnahmen erweitert.

– Einweisung in Anstalten

Erstens wurde die Zahl der eingewiesenen Personen gravierend erhöht. 1948 beschloss die Große Volksversammlung ein Gesetz, demzufolge für die Vollzugs- und Erziehungsanstalten zukünftig nicht mehr das Justizministerium zuständig sein sollte, sondern das Innenministerium, in dem eine entsprechende Abteilung eingerichtet wurde. Ab 1948 erfolgte die Einweisung in Arbeits- und Erziehungsanstalten gemäß Art. 52 in Verbindung mit Art. 54 des Volkspolizeigesetzes. Die Einweisungs- und Aussiedlungsmaßnahmen wurden von der Leitung des Innenministeriums aktiv unterstützt.

In dieser Zeit wurden Arbeits- und Erziehungsanstalten in Dimitrovo (bei Pernik), Nosharevo (bei Tutrakan) und Belene (bei Svishtov) errichtet. Bis zum 2.9.1949 wurden dort insgesamt ca. 4.500 Personen eingewiesen. Gegen Ende 1952 lag ihre Zahl bei 2.348, davon lediglich 144 Kriminelle.

Bis zum Jahr 1952 verteilten sich die Eingewiesenen wie folgt: 5 Ex-Weißgardisten aus den Besatzungstruppen in Jugoslawien und Teilnehmer an sonstigen feindlichen Aktionen; 262 ehemalige Polizeibeamte, die bis zum 9.9.1944 Mord, Folter und sonstige Verbrechen oder andere feindliche Handlungen begangen und sich vor dem Volksgericht versteckt hatten; 173 ehemalige königliche Offiziere wegen Verbrechen vor dem 9.9.1944, die sich vor dem Volksgericht versteckt hatten, darunter auch solche, die freigesprochen wurden, aber danach an feindlichen Aktivitäten teilgenommen hatten; 47 Provokateure und Parteiverräter; 41 aktive Anhänger von *Ivan Michailov* (VMRO); 65 ehemalige Minister, führende und sonstige Funktionäre von bürgerlichen und faschistischen Parteien; 529 führende und aktive Mitglieder in der BBVU „Nikola Petkov“ und der Bulgarischen Sozialdemokratischen und Arbeiterpartei, Abgeordnete und sonstige Personen; 66 führende Funktionäre in den ehemaligen Organisationen „Legion“, „Ratnik“ und andere Personen, die sich in „volksfeindlichen“ Zusammenhängen engagiert hatten; 26 Personen, die beim Fluchtversuch an der Grenze gefasst worden waren; 279 Ver-

bindungsleute und Helfer von Bergbewohnern, die der kommunistischen Macht bewaffneten Widerstand geleistet hatten; 170 Angehörige von illegalen konterrevolutionären Gruppen und Organisationen; 243 Verbreiter von Gerüchten, feindseliger Propaganda, anonymen Blättern u.a.; 31 Ausländer, die sich im Gebiet des Landes illegal aufgehalten hatten; 43 aktiv tätige Anarchisten; 98 Zuträger der Polizei; 91 Mitarbeiter fremder Aufklärungsdienste; 144 Kriminelle, Wiederholungstäter, Zuhälter und Prostituierte.³⁰

– Arbeitserziehung

Auch das Verfahren der Arbeitserziehung erfuhr Änderungen. Arbeitserziehungsmaßnahmen wurden nun auf alle bulgarischen Bürger angewendet, die keine gemeinnützige Arbeit leisteten oder durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung und Moral gefährdeten (Art. 1 des geänderten Arbeitsmobilisationsgesetzes). Als nicht erwerbstätig wurde schon angesehen, wer wegen disziplinarer Übertretungen entlassen worden war. Zur Arbeitserziehung herangezogen wurden außerdem auch Schüler, die von der Schule ausgeschlossen worden waren und von anderen unterhalten wurden, Personen, die illegale Geschäfte trieben und Verbreiter schädlicher Gerüchte.

Im Betrachtungszeitraum 1948 bis 1953 lag der Jahresdurchschnitt der Personen in Arbeitserziehungsmaßnahmen zwischen 3.000 und 5.000, davon 1.000 bis 1.500 Frauen. Im Vergleich zum Zeitraum 1944 bis 1947 war dies eine sehr viel geringere Anzahl. 1950 büßte das Gesetz an Wirkung ein, da der Personenkreis, für den die Arbeitserziehungsmaßnahmen in Betracht kamen, stetig schrumpfte. Grund hierfür war die Verstaatlichung des Eigentums und die Einführung von Lebensmittelkarten, auf die nur Erwerbstätige und ihre Familien Anspruch hatten. Mit Erlass vom 21.9.1950 wurde das Gesetz aufgehoben und seit diesem Tag wurden keine Arbeitserziehungsmaßnahmen mehr durchgeführt.³¹

– Aussiedlung

Um den revolutionären Umbruch voranzutreiben, beschloss das Politbüro am 19.8.1949 die Fortsetzung der Aussiedlung von feindseligen und reaktionären Personen aus der Hauptstadt Sofia und den Großstädten Plovdiv, Burgas, Varna, Gabrovo und Pernik. Am 2.4.1949 begannen die Aussiedlungsmaßnahmen, die am 20.12.1949 endeten. Das Sekretariat des ZK der BKP befasste sich insbesondere mit der Ausarbeitung eines differenzierten Vorgehens gegen die ausgesiedelten Bürger. Angestrebt wurde die Einziehung der Wohnungen und sonstigen Liegenschaften der ausgesiedelten Personen.

³⁰ Nach Angaben in *Стоянова/Илиев Политически опасни лица (Stojanov/Iliev, Politisch gefährliche Personen)*, S. 20.

³¹ A.a.O., S. 54–55.

Zwischen dem 9.9.1944 und August 1953 wurden landesweit insgesamt 7.025 Familien mit 24.624 Angehörigen ausgesiedelt, davon wurden 269 Familien mit 1.234 Angehörigen wieder an ihren Heimatort zurückgewiesen. Bei den ausgesiedelten Personen handelte sich in erster Linie um Angehörige von Hochverrättern (2.397 Familien mit 9.739 Angehörigen) und um Personen, die in Grenzregionen oder Großstädten für Unruhe sorgen konnten, Feinde der Volksmacht sowie Verbindungsleute und Helfer von Bandenmitgliedern (4.359 Familien mit 13.651 Angehörigen).

Die arbeitsfähigen Angehörigen von ausgesiedelten Familien wurden in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Forstbetrieben, Fabriken, an Stauseen oder in anderen staatseigenen und genossenschaftlichen Betrieben beschäftigt. Manche der ausgesiedelten Personen bekamen Stellen in öffentlichen Behörden und bei den Volksräten; andere hatten eigene Bauernhöfe, die sie bewirtschafteten. Es gab auch Familien in finanzieller Not, die keine arbeitsfähigen Angehörigen hatten oder für die keine geeigneten Stellen vorhanden waren. Sie durften jedoch im Rahmen der Aussiedlungsmaßnahmen ihren neuen Wohnsitz nicht verlassen.³²

4. Entstalinisierung (1953–1956)

Im Zuge der Entstalinisierung entfiel die Notwendigkeit, Strafrecht je nach Bedarf umgehend für repressive Zwecke einzusetzen. Dadurch wurde eine Kodifizierung des Strafrechts möglich. So wurde 1956 das erste bulgarische Strafgesetzbuch verabschiedet. Es wurde auf der Grundlage der damals geltenden strafrechtlichen Gesetze ausgearbeitet und stellte im Prinzip eine Zusammenlegung dieser Gesetze dar. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde auch die frühere Teilung in Haupt- und Nebenstrafrecht überwunden.

a) Strafrecht

Einige Merkmale des neuen StGB weisen auf die Einschränkung der Strafrepression hin: Erstens entfiel die Möglichkeit einer Gesetzesanalogie. Zweitens wurde die untere Unmündigkeitsgrenze von 13 auf 14 Jahre erhöht und eine Normvorschrift erlassen, welche die alternativen strafrechtlichen Folgen für kriminelle Jugendliche regelte. Hierbei handelte es sich um das Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Taten von Jugendlichen. Drittens wurde der Spielraum bei der Festlegung des Strafmaßes unter dem gesetzlich vorgesehenen Minimum erweitert.

Typisch für den Sonderteil des StGB von 1956 ist die Inkriminierung einer Reihe neuartiger Wirtschaftsdelikte wie z.B. die Spekulation und der Verstoß gegen die

³² A.a.O., S. 60–65.

Preisbestimmungen, womit die Vorrangstellung des Staates in der Wirtschaft durchgesetzt werden sollte. Der Sonderteil des StGB wurde um zwei weitere Kapitel ergänzt, in denen Verkehrs- und Militärdelikte geregelt waren. Damit wurde das Strafrecht fast vollständig kodifiziert.³³

Am 7.4.1955 wurde eine Amnestie für die bulgarischen Emigranten verkündet. Den Rückkehrern wurde nicht nur politische Rehabilitierung, sondern auch die Rückübertragung ihrer Eigentumsrechte zugesagt. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den nunmehr missbilligten politischen Repressalien aus der Übergangszeit wurde auf dem September-Plenum des ZK der BKP 1956 die Überprüfung der Sache *Traycho Kostovs* und der diesbezüglichen gerichtlichen Prozesse beschlossen. Nach der Überprüfung wurde die Anklage gegen ihn und die anderen im Prozess wegen Hochverrats, Spionage, schädigenden Handlungen und Beziehungen zur Polizei verurteilten Personen als unbegründet verworfen. Die Mitgliedschaft von *Kostov* und acht der verurteilten Personen in der kommunistischen Partei wurde posthum wiederhergestellt und ihre gerichtliche Rehabilitierung beschlossen.

b) Rückgang der außergerichtlichen Maßnahmen

Ab 1953 war zudem eine Tendenz zur Einschränkung des Anwendungsbereichs der außergerichtlichen repressiven Maßnahmen zu spüren.

aa) Arbeits- und Erziehungsanstalten

Die Zahl der in Arbeits- und Erziehungsanstalten eingewiesenen Personen verringerte sich. In der Sitzung des Politbüros des ZK der BKP am 4.7.1953 und später auf dem Plenum vom 11.7.1953 wurde die Entlassung der meisten Gefangenen aus den Arbeits- und Erziehungsanstalten beschlossen. Eine Ausnahme bildeten diejenigen, „von denen die höchste Gefahr für die öffentliche Ordnung“ ausging. Diskutiert wurde auch darüber, ob diese Anstalten überhaupt einen Zweck hatten. Am 25.7.1953 befanden sich in der Arbeits- und Erziehungsanstalt Belene 1.913 Personen, davon 1.732 Insassen aus politischen Gründen und 181 wegen krimineller Delikte, Zuhälterei und Prostitution. Mit Verfügung vom 5.8.1953 wurden 858 Personen entlassen, alle aus der Gruppe der politischen Insassen.

In seiner Sitzung vom 5.9.1953 bestätigte das Politbüro die Entlassungsmaßnahme vom 5. August und beschloss die Entlassung von weiteren 584 Personen. Für die übrigen 485 eingewiesenen Personen wurde ein Ermittlungsverfahren und im Anschluss daran ein Hauptverfahren beschlossen. Des Weiteren wurde ent-

³³ Vgl. zum StGB von 1956 *Стойнов*, Наказателно право. Обща част (*Stojnov*, Strafrecht, Allgemeiner Teil), S. 62.

schieden, dass die entlassenen Kriminellen sich nicht mehr in Sofia niederlassen durften, gleichgültig ob sie vor der Einweisung ihren festen Wohnsitz dort hatten oder nicht. Im Prinzip sollte die Arbeits- und Erziehungsanstalt Belene ganz geschlossen werden. Darüber erging am 19.9.1953 eine Verfügung. Von Ende 1953 bis zum 5.11.1956 erfolgten zunächst keine Einweisungen mehr in Arbeits- und Erziehungsanstalten.³⁴

bb) Aussiedlungen

Auch die Aussiedlungen wurden neu überprüft. In der Sitzung vom 5.9.1953 beschloss das Politbüro das Verbot der Aussiedlung ohne richterliche Genehmigung. Die bisherigen Regelungen sollten aufgehoben werden und für die unrechtmäßig ausgesiedelten Familien oder einzelne Familienangehörige war der frühere feste Wohnsitz wiederherzustellen. Beschlossen wurde die Rückübersiedlung von Vertriebenen aus Sofia, Plovdiv, Varna, Burgas und den westlichen und südlichen Grenzgebieten an ihren festen Wohnsitz. Mit Verfügung vom 29.4.1954 wurde die Aussiedlungsmaßnahme für alle bis 1954 Vertriebenen aufgehoben. Die meisten von ihnen kamen an die Orte ihres ursprünglichen Wohnsitzes zurück. Von 1954 bis 1956 wurden keine Aussiedlungen mehr vorgenommen.³⁵

5. Aufbau des Sozialismus (1956–1964)

a) Wiederbelebung der Arbeits- und Erziehungsanstalten

Während der Periode des Aufbaus des Sozialismus wurden nach dem Oktoberplenium 1956 auf Beschluss des ZKS der BKP die Arbeits- und Erziehungsanstalt Belene wieder eröffnet. Zwischen dem 5. und 8.11.1956 wurden 374 politisch unbequeme Personen festgenommen und nach dem 17.11.1956 in diese Anstalt eingewiesen. Es handelte sich dabei um Oppositionelle aus der Bauernpartei, Anhänger der bis 1944 bestehenden politischen Organisationen, Anarchisten und Angehörige verschiedener religiöser Sekten. Hinzu kamen 190 Kriminelle. Etwa im Februar 1957 lag die Anzahl der eingewiesenen Personen bei 1.120, davon 247 wegen „konterrevolutionären Aktivitäten“. Die Sanktion gegen sie wurde vom Generalstaatsanwalt erlassen. Die Einweisung politisch Andersdenkender wurde nicht als Strafmaßnahme, sondern vielmehr als Präventionsmaßnahme aufgefasst.

Eine derartige Aktion, die eine starke Erhöhung der Anzahl der in Belene eingewiesenen Personen zur Folge hatte, wurde auch im Zeitraum vom 21.1. bis 29.2.1958 mit Beschluss des Politbüros nach einem Bericht von *Todor Schiwkow*

³⁴ A.a.O., S. 21–23.

³⁵ A.a.O., S. 65–66.

durchgeführt. Sie hatte die Säuberung Sofias von Randalierern und Kriminellen zum Ziel. Festgenommen wurden dabei 1.085 Personen, davon 213 Frauen. Von der Staatssicherheit wurden außerdem 263 weitere Personen festgenommen, die politische Opponenten der Regierung waren.

Mit Entscheidung vom 27.8.1959 wurde die Arbeits- und Erziehungsanstalt Belene endgültig geschlossen; vermutlich wegen der anstehenden Vorbereitung des Gipfeltreffens zwischen dem sowjetischen Führer *N.S. Chruschtschow* und dem amerikanischen Präsidenten *Eisenhower* und wegen der Propaganda der sozialistischen Länder gegen die Verfolgung der Kommunisten durch die westeuropäischen Regierungen. Bei der Schließung der Arbeits- und Erziehungsanstalten wurden fast alle politischen Insassen entlassen. Ein Teil der insgesamt 1.147 Kriminellen wurde der Gerichtsbarkeit überstellt und ein weiterer Teil von 981 Personen entlassen.

Am 10.8.1961 wurde bei Lovec eine Arbeits- und Erziehungsanstalt unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe“ eröffnet. Sie war eigentlich bestimmt für die Einweisung „unverbesserlicher Wiederholungstäter, von denen höchste Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht“. Unter den ersten 138 Personen waren aber auch solche, die aus politischen Gründen dort eingewiesen wurden.

Das Lager bei Lovec, obwohl zeitlich von den turbulenten politischen Ereignissen weit entfernt, bildete einen Höhepunkt in der repressiven Politik der totalitären Macht. In diesem Lager war das Führungsregime am stärksten ausgeprägt; dort ereigneten sich die meisten Mordfälle. Die Einweisungsverfügungen in dieses Lager waren in der Regel auf ein Jahr befristet, jedoch konnte diese Frist auf Vorschlag des Lagerchefs und nach der Bewilligung des Vize-Innenministers (zu dieser Zeit *Mircho Spasov*) verlängert werden. Die Entlassung der Lagerinsassen stand im Ermessen der Lagerleitung. Von August 1961 bis Mai 1962 kamen 1.235 Personen in das Lager, davon 1.142 Kriminelle. Insgesamt starben hier 147 Menschen, wobei die Todesursachen im Einzelnen ungeklärt sind. Ein weiteres Lager dieser Art wurde beim Dorf Skravena errichtet.

b) Ende der Arbeits- und Erziehungsanstalten

Wegen der schweren Lebensbedingungen und Repressalien in der Arbeits- und Erziehungsanstalt bei Lovec bildete der neue Innenminister *Diko Dikov* einen Ausschuss, der mit der Überprüfung der Lagerführung beauftragt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung besprach das Politbüro am 5.4.1962. In der Sitzung wurde die unverzügliche Schließung dieser Lager beschlossen. Bis Ende Mai 1962 erfolgte die Entlassung der meisten Lagerinsassen. Zugleich setzte man der Praxis der Einweisung in Arbeits- und Erziehungsanstalten überhaupt ein Ende. Von 1944 bis 1962 waren die Lager mit insgesamt 23.531 Personen besetzt, davon 21.442 Männer und 2.089 Frauen. Die meisten von ihnen, 9.933 Personen, waren in Belene.

Von der Gesamtzahl der Lagerinsassen waren 14.647 politische Insassen und 6.190 Kriminelle.³⁶

c) Aussiedlungen

Im angeführten Zeitraum wurden die Aussiedlungen wieder aufgenommen. In den einzelnen Jahren führte man sie mit unterschiedlicher Intensität durch. Etwa im April 1957 mussten 384 Familien aus politischen Gründen aus Sofia aussiedeln. Für weitere 532 Familien lagen die Aussiedlungsunterlagen bereits vor. Von 1958 bis 1961 wurden insgesamt 2.035 Familien mit ca. 8.000 Personen ausgesiedelt.

Zur Durchführung der Aussiedlungsmaßnahmen in Sofia richtete man an den einzelnen Polizeistellen Sonderkommissionen ein, die sich aus dem jeweiligen Behördenleiter, dem Sekretär des BKP-Regionalverbands, dem Vorsitzenden des regionalen Volksrats und dem Leiter der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht zusammensetzten. Diese Sonderkommissionen überprüften die Vorschläge der Leiter der einzelnen Polizeistellen über die Aussiedlung von als Opponenten der Regierung observierten Personen, die sich nach dem 9.9.1944 in Sofia niedergelassen hatten. Zumeist waren es Personen aus Gefängnissen oder Arbeits- und Erziehungsanstalten. Die Vorschläge wurden mit dem Bezirks- und Kreiskomitee der BKP abgestimmt. In Sofia hörte man auch die Parteisekretäre aus dem Wohn- oder dem Beschäftigungsort des Auszusiedelnden an, um die öffentliche Resonanz der Maßnahme zu überprüfen. Ein Ausschuss im Innenministerium kontrollierte die Vorschläge der regionalen Kommissionen.

Viele der Aussiedlungsmaßnahmen waren auch nach damals geltendem Recht unrechtmäßig. In mehreren Fällen kam es zur Aussiedlung infolge von Verleumdungen, unzureichender Überprüfung von Anzeigen oder geringfügiger Ordnungsübertretungen. Die Situation der Familienangehörigen stellte sich als besonderes Problem dar: Zum Teil wurden sie gemeinsam mit dem Schuldigen ausgesiedelt, obwohl sie selbst unschuldig waren; zum Teil wurden, wenn nur der Schuldige aussiedeln musste, die Familien getrennt und die verbleibenden Angehörigen verloren nicht selten ihren Lebensunterhalt.

Nach der Schließung des Lagers in Lovec griff die Partei- und Staatsführung häufiger zum Instrument der Aussiedlung, um Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zu bekämpfen. 1962 wurden 353 Familien mit insgesamt 740 Angehörigen ausgesiedelt.

Am 31.5.1962 erging ein Erlass über den verstärkten Einsatz von „Bekämpfungsmaßnahmen“ gegen Personen, die keine gemeinnützige Tätigkeit ausübten

³⁶ *Стоянова/Илиев*, Политически опасни лица (*Stojanov/Iliev*, Politisch gefährliche Personen), S. 23–39.

oder einem „parasitären Lebenswandel“ verfallen waren. Dadurch änderte sich die bestehende Rechtslage: Während bisher die Aussiedlungen über die Volkspolizei erfolgten (Art. 14), fielen sie nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts.

Der Erlass bestimmte zwei Mittel zur Einwirkung auf die darin aufgeführten Personengruppen. Bei der ersten Maßnahme handelte es sich um die Zwangszuweisung an eine Arbeitsstelle am Wohnsitz oder einem anderen Ort im Bezirk für einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren auf Beschluss des Amtsgerichts. Die zweite Maßnahme sah die Einweisung an einen anderen Wohnort für zwei bis fünf Jahre vor, gekoppelt mit der Zwangszuweisung einer Arbeitsstelle und Beschlagnahme des Eigentums. Sie wurde auf Beschluss des Amtsgerichts durchgeführt. An dieser Stelle sei bemerkt, dass der neue Erlass im Vergleich mit dem gleichnamigen sowjetischen gemäßigte Mittel vorsah. Eine wichtige Besonderheit des bulgarischen Erlasses lag darin, dass sich die Maßnahmen nicht auf die Familienangehörigen anwenden ließen. Kinder und Erwerbsunfähige sollten von den Volksräten versorgt werden.

Die Vollstreckung der jeweiligen Zwangsmaßnahme wies ebenfalls Besonderheiten auf. So konnte das Gericht auf Vorschlag des Staatsanwalts bei abweichendem Verhalten des Ausgesiedelten eine Zwangsarbeitsmaßnahme am selben Ort mit Abzug von 25 % des Arbeitslohns anordnen. Erst bei wiederholter Übertretung wurde eine Freiheitsstrafe verhängt.

Am 3.11.1962 beschloss das Politbüro die Aufhebung der Aussiedlung für alle Bürger. Der Generalstaatsanwalt und der Innenminister wurden beauftragt, einen Ausschuss zu bilden, der die Anträge des Ausgesiedelten auf Behebung von Rechtsmängeln überprüfen sollte, wobei die unrechtmäßig Ausgesiedelten wieder an ihre ursprünglichen Wohnorte zurückkehren durften. Dieser Beschluss wurde bis zum Jahr 1971 vollzogen.³⁷

6. Aufbau der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ (1964–1989)

a) Neue Verfassung

Im genannten Zeitraum wurde eine neue Verfassung verabschiedet: die Verfassung der VRB vom Jahr 1971. Im März 1968 hatte die Volksversammlung in ihrer fünften Legislaturperiode einen Ausschuss zur Ausarbeitung der neuen Verfassung gewählt. Der Gesetzentwurf wurde im März 1971 fertiggestellt und nach einer Volksabsprache am 16.5.1971 angenommen. Am 18.5.1971 verkündete die Volksversammlung die neue Verfassung. Am selben Tag trat sie mit Bekanntgabe im Staatsanzeiger in Kraft.

³⁷ A.a.O., S. 66–70.

Im Wesentlichen hatte die Verfassung die totale Ideologisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zum Ziel. Ihr lag die Idee der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ zugrunde. Bereits in Art. 1 Abs. 2 wurde die führende Rolle der BKP in Staat und Gesellschaft bestimmt. Zugleich schränkten die Präambel zur Verfassung und einige Bestimmungen (Art. 3, Art. 12 und Art. 13) die Souveränität des Landes auf unzulässige Weise ein, indem sie enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern proklamierten.

Die in der Verfassung verankerten vielseitigen Bürgerrechte waren eher theoretischer Natur, da für ihre Inanspruchnahme klare verfassungsmäßige und öffentliche Garantien fehlten.

Bei der Regelung der Staatsordnung sah die Verfassung von 1971 keine Gewaltenteilung vor und bestimmte die Volksversammlung zum höchsten staatlichen Organ, das allen sonstigen Behörden im Land übergeordnet war. Als Trägerin der „Volkssouveränität“ bestimmte sie alle anderen hohen Staatsbehörden – Ministerrat, Staatsrat, Oberstes Gericht und Generalstaatsanwalt –, die ihr untergeordnet waren. Das Parlament war das einzige Organ mit legislativen Aufgaben; es vereinte zugleich Legislative und Exekutive. Der Staatsrat wurde für die Zeit zwischen den Parlamentssitzungsperioden mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattet; so hatte er eine äußerst privilegierte Stellung inne. Er übernahm praktisch die Funktionen des Parlaments durch Rechtsetzung in Form von Erlässen. Das Parlament wurde so in ein Organ mit eher symbolischer Bedeutung verwandelt, das lediglich die Beschlüsse des Staatsrats legitimierte. Die weitere Entwicklung zeigte, dass diese Praxis den Weg für ein absolutes und unkontrollierbares Kommando-Modell in der Staatsführung ebnete.

Die Verfassung enthielt weiterhin eine detaillierte Regelung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft (Art. 125–138). Auch diese unterlag der umfassenden Ideologisierung. Die Wirtschaftsordnung Bulgariens wurde als „sozialistisch“ definiert (Art. 13 Abs. 1 und 2; Art. 15 Abs. 1 und 2) und als „Teil der sozialistischen Weltwirtschaft“ bezeichnet (Art. 13 Abs. 3; Art. 32 Abs. 3). Das staatliche Eigentum wurde als Volkseigentum behandelt und als höchste Eigentumsform proklamiert, in die auch das Genossenschaftseigentum einfließen sollte (Art. 14 und 15). Neben der Verkündung des Monopolrechts des Staats auf die direkte Führung der Volkswirtschaft und des gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Geschehens im Land setzte der Staat seine Vorrangstellung im Hinblick auf Bodenschätze, Energiewirtschaft, Industrie, Banken, Fernmeldewesen und Kommunikation durch (Art. 16 Abs. 1). Die Verfassung sah nunmehr kein Privat-, sondern lediglich persönliches Eigentum vor; die private Wirtschaftsinitiative hatte sich auf das Eigentum an kleinen und unbedeutenden Produktionsmitteln (Art. 21 Abs. 2) zu

beschränken, die im Rahmen der eigenen oder familiären Leistungserbringung zum Einsatz kamen (Art. 25).³⁸

b) Reform des Strafrechts

1968 wurde ein neues Strafgesetzbuch verabschiedet, das grundsätzlich noch heute wirksam ist; es zeichnete sich dadurch aus, dass die seinerzeit fortschrittlichsten strafrechtlichen Lösungen aus den Gesetzen aller europäischen Länder einfließen.

Der Allgemeine Teil des StGB enthielt eine Vielzahl von Verbesserungen gegenüber dem vormals geltenden Strafrecht. Etwa wurde bei Verbrechen klar gestellt, dass es sich dabei nur um eine konkrete menschliche Handlung handeln kann; ferner wurde auf die Gefährdung der Öffentlichkeit ausführlicher eingegangen (in Art. 10 StGB). Ein besonderer Vorteil des neuen Strafgesetzbuchs waren die umfangreichen Legaldefinitionen der einzelnen Schuldformen (Art. 11). Im Unterschied zum StGB von 1956 definierte das neue Strafgesetz die Vorbereitung und den Versuch als Formen verbrecherischen Handelns, die nur unter direktem Vorsatz verwirklicht werden können. Des Weiteren erfuhr die Materie der einzelnen komplizierten Verbrechensformen und der Vielzahl von Verbrechen eine ausführliche Regelung. Darüber hinaus gab es wesentliche Veränderungen im Bereich der Sanktionen. Im Unterschied zum StGB von 1956 waren im neuen Strafgesetz zwölf Straftaten geregelt. Als wichtigste Strafe wurde die Freiheitsstrafe aufrechterhalten, jedoch kamen zehn weitere Strafen hinzu. Die Todesstrafe wurde beibehalten. Vorgesehen waren auch der Straferlass bei Strafe mit Freiheitsentzug und eine detaillierte Ausgestaltung.

Im Besonderen Teil des StGB wurde ein neues System der Straftatbestände eingeführt. Die Reihenfolge der einzelnen Kapitel wurde geändert und zeigte jetzt die Bedeutung auf, die der Gesetzgeber den verschiedenen Arten der öffentlichen Belange beimaß. Die Verbrechen gegen den Staat waren im Kapitel eins zusammengefasst; im Anschluss folgten die Verbrechen gegen Leib und Leben und die Verletzungen der Grundrechte.

Nach der Verabschiedung wurde dieses neue, prinzipiell noch heute geltende StGB im Betrachtungszeitraum mehrmals reformiert. Neben den bis dahin anerkannten Straftaten wurden einige neue aufgenommen (Verstöße gegen die internationale Flugsicherheit, Rauschgiftkriminalität, Verstöße gegen die Reinhaltung des Meereswassers, Apartheid u.a.).

Die erste bedeutende Novellierung erfolgte 1975. Von besonderer Bedeutung war die Novelle des StGB im Jahr 1982, die eine vollständige Kodifizierung des

³⁸ Vgl. zur Verfassung der VRB *Методиев/Стоянов*, Български конституции и конституционни проекти, ДИ “Д-р Петър Берон“ (*Metodiev/Stojanov*, Bulgarische Verfassungen und Verfassungsprojekte), S. 16 ff.

Strafrechts herbeiführte. In den Allgemeinen Teil des StGB wurden zwei neue Institute aufgenommen: das gerechtfertigte Wirtschaftsrisiko (Art. 13a) und die vollständige Rehabilitierung von Rechts wegen (Art. 88a). Eingeschränkt wurde der Anwendungsbereich des gefährlichen Rückfalls. Zur Todesstrafe war die bindende Alternative einer auf eine bestimmte Zeitdauer bemessenen Freiheitsstrafe vorgesehen.

Nach 1982 folgten bis zum Ende des Betrachtungszeitraums mehrere Novellierungen des StGB zur Erweiterung der Strafrepression. Bestätigt wurden neue terroristische Tatbestände; geändert wurde das strafrechtliche Verfahren im Hinblick auf die Sprengstoffe und Schusswaffen (insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten „wiedergeborenen Prozess“). Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe wurde erhöht und der Spielraum für die Aufhebung der Anrechnung von Arbeitstagen bei ihrer Verbüßung erweitert.

Aufgrund der 1985 von Bulgarien eingegangenen internationalen Verpflichtungen wurden Tatbestände zur Gewährleistung der friedlichen Nutzung der Kernenergie eingeführt.³⁹

c) Außergerichtliche Maßnahmen

aa) Aussiedlungen

Nach 1971 wurden die Aussiedlungen wieder aufgenommen; jedoch war diese Maßnahme nun gegen solche Bürger gerichtet, die vom Gericht als „Leute mit einem zügellosen Lebenswandel“ qualifiziert wurden. Der diesbezügliche politische Beschluss erging am 11.11.1971 in der Sitzung des Sekretariats des ZK der BKP. 1972 wurden elf Ortschaften bestimmt, denen Bürger mit unsittlichem Lebenswandel zugewiesen werden sollten. Über die Zahl der ausgesiedelten Personen im genannten Zeitraum liegen keine Angaben vor. Nach der Unterzeichnung des Abkommens von Helsinki 1975 nahm die Zahl der Aussiedlungen ab. Nach 1979 wurden sie zunächst völlig eingestellt.

bb) Der „wiedergeborene Prozess“

Die nächste Repressionswelle ist mit dem sogenannten „wiedergeborenen Prozess“ zwischen 1984 und 1988 in Verbindung zu bringen. Am 8.5.1984 beschloss das Regime auf Vorschlag des Staats- und Parteiführers *Schiwkwow* aktive Maßnahmen zur Assimilation der türkischen Minderheit (die sog. „bulgarischen Türken“). Sie zeigten sich in Form von Propagandaaktivitäten, der Förderung des Wirtschaftswachstums in den Regionen mit überwiegender türkischstämmiger

³⁹ Vgl. zum StGB von 1968 *Стојнов*, Наказателно право. Обща част (*Stojnov*, Strafrecht, Allgemeiner Teil), S. 63 ff.

Bevölkerung, Steigerung ihres kulturellen und Bildungsniveaus, Intensivierung ihrer patriotischen Erziehung, Verdrängung der islamischen Religion und der konservativen Gepflogenheiten im Alltagsleben und der Einschränkung des Gebrauchs einer anderen Sprache als der bulgarischen. Darüber hinaus sollten die Namen der bulgarischen Türken geändert werden. Sie sollten nunmehr (rein) bulgarische Namen tragen.

Zur Unterdrückung des Widerstands seitens der türkischstämmigen Bürger gegen die gewaltige Änderung ihrer Geburtsnamen griffen die Organe des Innenministeriums zu repressiven Maßnahmen. Das hierbei bedeutendste Mittel war die Zwangsumsiedlung in eine andere Ortschaft gemäß Art. 6 der Durchführungsbestimmungen von Art. 39, 40 und 41 des Volkspolizeigesetzes. Im Zeitraum 1984 bis 1988 wurden 446 Personen in die Arbeits- und Erziehungsanstalt Belene zwangsweise eingewiesen.

Eine weitere außerordentliche Maßnahme war das Absperren des Bezirks Kardhali Ende Dezember 1984 durch Beamte des Innenministeriums; Personen wurden beim Ein- und Ausgang umfassend kontrolliert. Die Bestrafung bulgarischer Bürger wegen Gebrauchs der türkischen Sprache in der Öffentlichkeit, wegen Tragens der türkischen Tracht oder einzelner Teile davon sowie wegen Ausübung türkischer Riten gehörten zur gängigen Praxis.

Bedeutsam in diesem Entwicklungsstadium des bulgarischen Strafprozesses war das Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung im April 1975. Wichtigste Aufgabe der neuen Strafprozessordnung war der Schutz vor verbrecherischen Angriffen, insbesondere auf die Gesellschafts- und Staatsordnung wie auch auf die Interessen des bulgarischen Staates. Ausdruck dessen war die parteipolitische Verknüpfung von Gericht und Staatsanwaltschaft. Immer deutlicher zeigte sich der Trend zur Einmischung der Verwaltungsbehörden in die Tätigkeit der Gerichte. Auf diese Weise konnte die Politik der BKP effektiv durchgesetzt werden. So wurde auch das Justizministerium ermächtigt, Maßnahmen zur Verbesserung der Gerichtsbarkeit und der Qualität der Gerichtsakte durchzuführen. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits war für die Aufsicht über alle Behörden zuständig: Ministerien, andere zentrale Behörden, Exekutivkomitees der Volksräte, Gewerkschaften und öffentliche Organisationen.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. *Даскалова*, Социалистическо право 1968 № 1 (*Daskalova*, Sozialistisches Recht 1968 Nr. 1), S. 5.

A.III. Wichtige Institute des Allgemeinen Teils des StGB

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die wichtigsten Institute des Allgemeinen Teils des bulgarischen StGB erläutert.

1. Voraussetzungen einer Straftat

Nach dem bulgarischen Strafrecht wird als Straftat eine gemeingefährliche Tat bezeichnet (Handlung oder Unterlassung), die schuldhaft begangen wurde und vom Gesetz als strafbar qualifiziert wird (Art. 9 Abs. 1 StGB).

Wichtigste Ausprägungsform des strafrechtlich relevanten, menschlichen Verhaltens ist die Tat als ein bewusster Willensakt, hervorgerufen durch ein bestimmtes Bedürfnis, äußerlich als Handlung oder Unterlassung zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einem bestimmten Umfeld manifestiert.

2. Handlung und Unterlassung

Die Handlung wird in der bulgarischen strafrechtlichen Doktrin als Gesamtheit von körperlichen Bewegungen definiert, die aufgrund einer konkreten Entscheidung und in vollem Bewusstsein verrichtet werden, auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet sind und unter bestimmten Zeit-, Orts-, und Umfeldverhältnissen verwirklicht werden.

Die zweite wichtige Form strafrechtlich relevanten Verhaltens nach bulgarischem Strafrecht ist die Unterlassung. Sie ist definiert als Unterlassen eines bestimmten Verhaltens, das für die Entstehung, Aufrechterhaltung, Änderung oder Auflösung einer bestimmten öffentlichen Beziehung notwendig ist. Die Unterlassung hat vor allem in Fällen Bedeutung, in denen die Subjekte zu einem bestimmten, rechtlich relevanten aktiven Verhalten verpflichtet sind. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so führt dies zur Gefährdung oder Schädigung bestimmter strafrechtlich geschützter öffentlicher Beziehungen. Die Verpflichtung zu einem aktiven Verhalten kann sich sowohl aus der Vorschrift einer gesetzlichen oder nichtgesetzlichen Regelung, aus Regeln des jeweiligen Berufs des Straftäters, aus einem Rechtsgeschäft oder aus einem vorausgegangenen gemeingefährlichen Verhalten seinerseits ergeben.

T. Schiwkow und *M. Balev* etwa wurden wegen Unterlassens im Amt bei der Gewährung einer unentgeltlichen Hilfe in Höhe von 20.000 Lewa zugunsten des pensionierten Vorsitzenden des Umweltschutzkomitees *Georgi Georgiev* belangt. Im Fall von *Gr. Stoichkov* wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung der radioaktiven Belastung aus Tschernobyl unterlassen.

3. Mittäterschaft

Nicht weniger bedeutend für die strafrechtliche Verantwortung des Einzelnen ist das Institut der Mittäterschaft, definiert als gemeinschaftliche und vorsätzliche Beteiligung von zwei oder mehreren Personen an der Begehung einer Straftat. Im Sinne des bulgarischen Strafrechts sind die Täter, Anstifter und Beihelfer als Mittäter der vorsätzlichen Begehung einer Straftat zu qualifizieren. Das Gesetz enthält Legaldefinitionen dieser Begriffe. Nach Art. 20 Abs. 2 StGB, „ist als Täter derjenige zu bezeichnen, der sich an der eigentlichen Begehung der Tat beteiligt“. Anstifter im Sinne des Abs. 3 dieser Vorschrift ist „derjenige, der vorsätzlich einen anderen zur Begehung einer Straftat veranlasst hat“. Als Beihelfer wird bezeichnet, „wer vorsätzlich die Tatbegehung durch Erteilung von Ratschlägen, Erklärungen, Versprechen einer Hilfeleistung nach der Tatbegehung, Abschaffung von Hindernissen, Anschaffung von Mitteln oder auf eine andere Weise erleichtert hat“.

Gewisse Besonderheiten weist die Mittäterschaft bei der Begehung einer Tat mit einem besonderen subjektiven Merkmal (wie z.B. das Amtsdelikt und das militärische Delikt) auf. Personen, die sich an der Begehung einer solchen Tat beteiligen, jedoch die dafür spezifische tatbestandsmäßige Eigenschaft nicht besitzen (z.B. keine militärische Amtspersonen sind), können strafrechtlich nur als Anstifter oder Beihelfer zur Verantwortung gezogen werden. So wurden z.B. *T. Schiwkow* und *G. Atanasov* wegen Mittäterschaft in Form der Anstiftung und Beihilfe zur Begehung des militärischen Amtsdelikts nach Art. 387 StGB von General *Stoyanov* im Zusammenhang mit der Namensänderung belangt.

Die Möglichkeit, Mittäter einer begangenen Straftat im Rahmen ein und desselben Strafverfahrens belangen zu können, ist im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Prozessökonomie und Erleichterung der Beweisführung von großer Bedeutung.

A.IV. Besonderheiten des bulgarischen Sanktionssystems

Die Sanktionen des bulgarischen Rechtssystems unterscheiden sich erheblich von denen anderer Länder; sie sollen daher näher erläutert werden. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise die Instrumente erfasst werden, die der Justiz zur Verfügung standen, um die Täter während der totalitären Zeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

1. Große Anzahl an verschiedenen Sanktionen

An erster Stelle fällt die große Zahl unterschiedlicher Strafen auf, die im Allgemeinen Teil des Gesetzes als mögliche Folgen der Straftatbegehung vorgesehen

sind⁴¹ (bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, Staatsanzeiger Nr. 92, 2002, waren 14 Arten von Strafen vorgesehen, gegenwärtig sind es 11). Dass dies eine Besonderheit darstellt, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass z.B. das deutsche Strafgesetz als mögliche Folge der Straftatbegehung lediglich drei Strafen vorschreibt.

2. Keine ausdrückliche Einteilung in Grund- und Nebenstrafen

Die zweite Besonderheit des bulgarischen Systems, die es von anderen Rechtssystemen unterscheidet, besteht darin, dass der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil des Gesetzes keine ausdrückliche Einteilung in Grund- und Nebenstrafen vorsieht, wie das demgegenüber für die meisten westeuropäischen Strafrechtssysteme charakteristisch ist. Dennoch ist zu erwähnen, dass die Analyse des Besonderen Teils zu dem Schluss führt, dass die Beschlagnahme wie auch einige Strafen, die mit dem Entzug bestimmter Rechte verbunden sind (Art. 37 Satz 7–10), ihrem Wesen nach als Nebenstrafen aufzufassen sind, soweit sie neben anderen Strafen vorgesehen werden.

3. Große Bedeutung der Freiheitsstrafe innerhalb des StGB

Die dritte Besonderheit bestand darin, dass trotz der großen Zahl die Strafen ohne Freiheitsentzug einen relativ eingeschränkten Anwendungsbereich aufwiesen. Vor allem die alleinige Verhängung einer Strafe ohne Freiheitsentzug wurde selten bestimmt. Nur in etwas mehr als 60 Normen des Besonderen Teils sah der Gesetzgeber ausschließlich die Möglichkeit der Verhängung einer Einzelstrafe ohne Freiheitsentzug vor. In ca. 170 Fällen traten solche Strafen lediglich als Alternative zur Freiheitsstrafe in Erscheinung.⁴²

4. Große Bedeutung der Freiheitsstrafe in der Praxis

Die letzte Besonderheit ist mit dem Umstand verbunden, dass die Freiheitsstrafe auch in der Praxis weit häufiger als alle anderen Strafen angeordnet wurde. Es ist wahrscheinlich, dass auch in Zukunft die Freiheitsstrafe eine der wichtigsten Strafen im bulgarischen Sanktionssystem bleiben wird und zwar nicht nur im Hinblick auf die Anzahl der Fälle, für die sie vorgeschrieben ist, sondern auch im Hinblick auf die Anzahl der tatsächlich verhängten Strafen. Daran wird sich wohl deswegen wenig ändern, weil einerseits die Gewohnheit stark verankert ist, andererseits eine objektive Notwendigkeit der schweren kriminogenen Situation die Verhängung schwerer Strafen erzwingt. Die Urteile in den hier betrachteten Verfahren, die

⁴¹ Vgl. dazu *Gruev*, Sanktionen in Bulgarien, S. 237 ff.

⁴² Vgl. a.a.O., S. 239.

einen Bezug zur totalitären Vergangenheit aufwiesen, hatten überwiegend eine Freiheitsstrafe zur Folge, wobei in manchen Fällen der Vollzug unter der Voraussetzung des Art. 66 StGB aufgeschoben wurde (Freiheitsstrafe auf Bewährung).

5. Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde in Bulgarien 1998 abgeschafft.

B. Rechtsslage und Verfolgungsrealität seit dem Systemwechsel 1989

B.I. Rechtliche Umsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Ende 1989 kam es zum nächsten gravierenden gesellschaftspolitischen Wandel im Land, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung der ehemaligen Sowjetunion und der Ostblockstaaten stand.

1. Motive für umfassende Rechtsreformen

Ziel der neuen Führung des Landes war es, ein gerechtes, humanes und sozial ausgerichtetes Strafrecht zu schaffen, das dem Einzelnen strafrechtlichen Schutz vor verbrecherischen Eingriffen gewähren und ein effizientes und faires Strafverfahren sichern sollte. Allen Bürgern sollte der gleiche Zugang zu strafrechtlichem Schutz gewährt werden, ungeachtet ihres sozialen und wirtschaftlichen Status.

Des Weiteren musste das bulgarische Strafrecht nun die internationalen Normen und Vorschriften berücksichtigen. Im Einzelnen waren dazu folgende Schritte zu unternehmen:

- Der Kreis der Strafen, die nicht mit einem Freiheitsentzug verbunden waren, musste erweitert werden.
- Gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen zum Ausschluss der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung der Beschuldigten und Angeklagten mussten eingeleitet werden.
- Opfer von Straftaten sollten eine Entschädigung durch den Staat erhalten, wenn der Täter nicht aufgedeckt wurde.
- Bei der Verurteilung jugendlicher Straftäter waren die UNO-Mindestanforderungen zu beachten. Außerdem fehlten effiziente Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen vor Gewalt.

Darüber hinaus wurde das Ziel verfolgt, eine Reihe von gemeingefährlichen Taten in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Umwelt, Informationstechnik zu

kriminalisieren und das Strafmaß für Korruption, Machtmissbrauch, Produktion und Schmuggel von Rauschgift und alle Formen von Organisierter Kriminalität und Terrorismus zu erhöhen.

Bei der Neufassung des bulgarischen Strafrechts waren noch weitere Probleme zu bewältigen: die Schwere der Verbrechen musste unter den neuen sozialen Voraussetzungen neu bestimmt und die Straftaten in Kategorien eingeordnet werden, wobei für die Straftaten der gleichen Kategorie gleichartige Rechtsfolgen vorgesehen werden. Außerdem wollte man die Institute der Schuldunfähigkeit, der Schuld und der Wiederholungstat verbessern und die Strafverantwortung von Körperschaften (juristischer Personen und krimineller Vereinigungen) regeln.

Vor diesem Hintergrund lassen sich zwei Hauptrichtungen in der strafrechtlichen Entwicklung aufzeigen: Das materielle und prozessuale Strafrecht musste nach den europäischen Vorgaben reformiert werden. Das Strafgesetz sollte einer höheren Effizienz der kriminologischen Realität und den kriminellen Entwicklungstrends Rechnung tragen und insbesondere dem Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismus dienen.

Dieser Prozess setzte unter anderem eine Reihe soziologischer Untersuchungen und Statistiken voraus, insbesondere die Untersuchung der typischen Erscheinungsformen gemeingefährlichen Verhaltens. Zu erforschen war vor allem das gewalttätige Verhalten: die Aggression in Wirtschaft und Politik, im Alltag, auf der Straße, in den interethnischen Beziehungen, die Waffenverbreitung unter den Bürgern, die Schaffung großer bewaffneter Gruppierungen usw. Entsprechend der Forschungsergebnisse sollten die Normen im Besonderen Teil des StGB angepasst werden.

Die Wirtschaft gehörte zu den am stärksten ausgeprägten kriminogenen Bereichen. Beim Übergang zur Marktwirtschaft war das wirtschaftliche Verhalten neu zu definieren. Es musste bestimmt werden, welche gemeingefährlichen Taten einer Kriminalisierung bedurften. Dabei ging es insbesondere um die verschiedenen Formen rechtswidrigen Erlangens fremden Vermögens.

Was die Korruption betrifft, lagen die Probleme der Verfolgung nicht in der fehlenden Legaldefinition der Korruption. Im geltenden Strafgesetzbuch sind mehrere Normen enthalten, die die wichtigsten Erscheinungsformen der Korruption verbieten. Das sind insbesondere die Vorschriften über die Bestechung (Art. 301–307a StGB), die Verletzung der Dienstpflicht mit dem Ziel der Begünstigung (Art. 282 StGB) und die Ausnutzung des dienstlichen Status zur rechtswidrigen Begünstigung (Art. 283 StGB). Diese bestehenden Normen waren an die gegenwärtigen Erscheinungsformen der Korruption anzupassen, indem neue qualifizierte Tatbestände geschaffen und konkretisierende Normen für die spezifischen Erscheinungsformen der Korruption in bestimmten Bereichen beschlossen werden mussten.

2. Verabschiedung einer neuen Verfassung

Ein erster Schritt zur Demokratisierung war der auf dem Plenum des ZK der BKP am 10.11.1989 vollzogene Wechsel der staatlichen und politischen Einzelführung Bulgariens, nachdem das Land 35 Jahre unter der Führung von *Todor Schiwkow* gestanden hatte. Die Ablösung *Schiwkows* verursachte einen demokratischen Ausbruch: Auf Demonstrationen und Protestzügen wurden Forderungen zur Demokratisierung des gesellschaftspolitischen Lebens, zur Wiederherstellung des Mehrparteiensystems und des politischen Pluralismus, zur Achtung der Bürgerrechte und Grundfreiheiten und schließlich zu einem Wechsel der bisherigen Staatsführung laut. Nach Zusammenkunft des sogenannten „Runden Tisches“, an dem die Führer der Dissidentenbewegungen teilnahmen, wurden die Durchführung von Wahlen für eine konstituierende Volksversammlung und die Verabschiedung eines neuen Grundgesetzes beschlossen.

Am 15.1.1990 wurden die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 und 3 – hinsichtlich der führenden Rolle der BKP im gesellschaftspolitischen Leben des Landes – aufgehoben.

Am 13.7.1991 trat die neue Verfassung in Kraft, die Bulgarien zu einer parlamentarischen Republik machte und die Voraussetzungen für politischen Pluralismus schuf. In der Art. 1 Abs. 3 Verf. steht nun ausdrücklich, dass sich keine Bevölkerungsgruppe, keine politische Partei oder sonstige Organisation die Souveränität des Volkes anmaßen darf. Die neue Verfassung sieht zudem die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative vor. Ihre Bestimmungen haben unmittelbare Wirkung (Art. 5 Abs. 2). Nach Art. 62 ff. liegt die Ausübung der legislativen Gewalt ausschließlich in der Kompetenz der Volksversammlung, bestehend aus 240 Abgeordneten für eine Legislaturperiode von 4 Jahren. Oberstes Organ der Exekutive, das zur verfassungs- und gesetzesgemäße Ausführung der Innen- und Außenpolitik berufen ist, ist der Ministerrat (Art. 105). Für die Unabhängigkeit der Judikative sind eine Reihe von Garantien vorgesehen (Art. 117 ff.). Alleiniges Staatsoberhaupt ist der Staatspräsident, der die Einheit des Volkes verkörpert und die Republik Bulgarien international vertritt (Art. 92).

Mit dem Verfassungsgericht wurde ein neues Staatsorgan eingeführt, dessen Ziel es ist, die Vorrangstellung der Verfassung sowie die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu gewährleisten. Seine Tätigkeit regeln die Art. 147–152 Verf. und das Verfassungsgerichtsgesetz, das aufgrund der in Art. 152 Verf. enthaltenen Delegation verabschiedet wurde. Nach Art. 147 Verf. setzt sich das Verfassungsgericht aus 12 Verfassungsrichtern zusammen. Sie sind besonders qualifizierte Juristen, die zuvor mindestens 15 Jahre in einem juristischen Beruf gearbeitet haben. Ein Drittel von ihnen wird vom Parlament gewählt, ein weiteres Drittel vom Staatspräsidenten bestellt und ein Drittel von der Vollversammlung der Richter am Obersten Kassationsgericht und am Obersten Verwaltungsgericht ernannt.

Das Verfassungsgericht wurde mit folgenden Kompetenzen ausgestattet: Es ist zuständig für die verbindliche Auslegung des Grundgesetzes und seiner Vorschriften. Es entscheidet über Anträge im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit einzelner Gesetze und Regelungen der Volksversammlung sowie der Akte des Staatspräsidenten. Darüber hinaus klärt es Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Volksversammlung, dem Staatspräsidenten und dem Ministerrat wie auch zwischen den kommunalen und zentralen Exekutivbehörden. Das Verfassungsgericht hat außerdem die Aufgabe, über die Verfassungsmäßigkeit der von der Republik Bulgarien abgeschlossenen internationalen Verträge vor ihrer Ratifizierung wie auch über die Konformität der Gesetze mit den allgemeingültigen Normen des internationalen Rechts und den internationalen Verträgen zu befinden, die Bulgarien unterzeichnet hat. Es befasst sich mit Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit von politischen Parteien und Vereinigungen sowie über die Rechtmäßigkeit der Wahl des Staatspräsidenten, Vizepräsidenten und Abgeordneten. Zudem entscheidet es über Klagen des Parlaments gegen den Staatspräsidenten und den Vizepräsidenten.

3. Entwicklung des materiellen Strafrechts in der Transformationszeit

Das Rechtssystem Bulgariens blieb ein beträchtliches Stück hinter der gesellschaftlichen Entwicklung zurück. Die alte gesetzliche Regelung konnte den neuen öffentlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden. Das Fehlen einer angemessenen gesetzlichen Regelung wirkte sich negativ sowohl auf die wirtschaftliche Entwicklung als auch auf die Bekämpfung der Kriminalität aus. Gesetzeslücken im Finanz-, Bank-, und Steuerbereich und in der Privatisierungsaufsicht bildeten den Nährboden für Missbrauch, Betrug, Veruntreuung öffentlicher Mittel und ihres grenzüberschreitenden Transfers. Das damalige Strafrecht war für eine effektive Bekämpfung der Kriminalität nicht geeignet. In der Zeit des Übergangs zu einer marktwirtschaftlichen und demokratischen Ordnung entwickelten sich neue Formen gemeingefährlichen Verhaltens, die in der Strafprozessordnung zunächst keine Berücksichtigung fanden.

Die neue Verfassung lieferte die Grundlage für die umfassende Erneuerung der gesamten Gesetzgebung, darunter auch der Strafgesetzgebung, indem sie etwa festlegte, wie internationales Recht umgesetzt werden sollte. Gemäß Art. 5 Abs. 4 Verf. bilden internationale Verträge, verfassungsmäßig ratifiziert, bekannt gegeben und für die Republik Bulgarien rechtskräftig geworden, einen Teil des nationalen Rechts. Die Bestimmungen eines derartigen internationalen Vertrags haben direkte, unmittelbare Wirkung. Zu ihrer Rechtskraft bedarf es keines ausdrücklichen Staatsakts. Diese internationalen Verträge können nicht immer direkt in das bulgarische Recht übernommen werden. Manche Vertragsbestimmungen sind von sich aus nicht anwendbar, d.h. sie lassen sich nicht direkt im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung anwenden. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, das die entsprechenden internationalen Rechtsnormen in

das nationale Recht einfügt und ihre Wirkung definiert. Die internationalen Vertragsbestimmungen im strafrechtlichen Bereich sind solche Normen. Mit Beschluss Nr. 7/1992⁴³ hat das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien ausgesprochen, dass der Grundsatz der direkten Wirkung der internationalen Verträge im strafrechtlichen Bereich sehr begrenzt ist. Um eine internationale Vertragsbestimmung anzuwenden, die eine bestimmte Tat als Straftat definiert, muss der Gesetzgeber ausdrücklich per Gesetz Tatbestand und Art der Straftat sowie das Strafmaß im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs festlegen.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts bezieht sich allerdings nur auf die materiellen und nicht auf die prozessualen strafrechtlichen Normen. In den meisten internationalen prozessualen Normen werden Garantien für eine faire und unbefangene Strafjustiz, für die Freiheit und Unantastbarkeit des Einzelnen im Strafverfahren, für das Recht des Angeklagten auf Verteidigung u.ä. vorgeschrieben. Aus diesem Grund werden die internationalen Verfahrensvorschriften (wenn sie die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 4 Verf. erfüllen) Teil des nationalen Strafprozessrechts und sind direkt im Strafverfahren anzuwenden. Die häufig wechselnden Regierungen nach 1989 verfolgten keine klare strafrechtliche Politik zur Kriminalitätsbekämpfung. In einer Situation geschwächter Staatsordnung war dies ohnehin nur schwer möglich. Die strafrechtliche Politik spiegelte die Widersprüche in der Gesellschaft und den Kampf zwischen den politischen Kräften wider. In der Entwicklung der bulgarischen Strafgesetzgebung sind im Allgemeinen zwei wichtige Trends zu beobachten. Der erste ging in Richtung Angleichung des bulgarischen Rechts an das EU-Recht und die EU-Normen (Recht des Angeklagten auf Verteidigung, faires Verfahren etc.). Der zweite Trend war durch die rasante Zunahme der Organisierten Kriminalität bedingt. Dabei ging es insbesondere um die Kriminalisierung neuer gemeingefährlicher Taten, die Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortung für schwerwiegende Delikte und die Durchsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Korruption.

Nach 1989 nahm die bulgarische Strafgesetzgebung einen dynamischen Verlauf. Im Strafgesetzbuch wurden Dutzende von Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Sie waren meist konjunkturbedingt und unbegründet. Die voreilige Aufhebung einiger Vorschriften im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung machte nach einiger Zeit ihre Wiedereinführung notwendig. So hob der Gesetzgeber 1993 die Vorschrift des Art. 250 StGB auf, die eine strafrechtliche Verantwortung wegen Verletzung des Verfahrens für Devisengeschäfte, Import und Export und der dazugehörigen Erklärungspflicht vorsah⁴⁴ und liberalisierte auf diese Weise die Devisenordnung. Kurz darauf machte die wirtschaftliche Konjunktur die Kriminalisierung dieser Taten wieder erforderlich – Art. 251 StGB.⁴⁵ Ein weiteres

⁴³ Staatsanzeiger Nr. 56, 1992.

⁴⁴ Staatsanzeiger Nr. 10, 1993.

⁴⁵ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

Beispiel stammt aus dem strafprozessualen Bereich. Mit dem Ziel, das Recht des Angeklagten auf Verteidigung besser zu gewährleisten, schuf der Gesetzgeber 1990 die polizeiliche Ermittlung als eine vereinfachte Form des vorgerichtlichen Verfahrens ab. Sehr bald darauf waren die Justizermittler mit Strafverfahren derart überhäuft, dass ihre Arbeit praktisch lahm gelegt war. Die rasante Zunahme der Kriminalität belegte die Notwendigkeit der Differenzierung der Strafverfahren. Aus diesem Grund wurde die polizeiliche Ermittlung als Form des vorgerichtlichen Verfahrens wiederhergestellt.⁴⁶

4. Die wichtigsten strafrechtlichen Novellen im Einzelnen

a) Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs

aa) Die fortgesetzte Tat

Bei einer fortgesetzten Straftat (Art. 26 StGB) wurden die einzelnen Taten in ihrer Gesamtheit betrachtet und der Täter wegen des daraus resultierenden gesamten Taterfolgs bestraft. Der prozessrechtliche Inhalt des Begriffs „fortgesetzte Straftat“ bestand darin, dass die Rechtskraft des Urteils sich auf alle einzelnen Taten erstreckte, die Bestandteil der fortgesetzten Tat waren, auch wenn einige davon nicht aufgedeckt wurden oder dem erkennenden Gericht nicht bekannt waren. Wurde bis zum Inkrafttreten des Urteils eine solche Straftat nicht aufgedeckt, konnte diese Straftat wegen des Verbots *ne bis in idem* (Art. 21 Abs. 1 Satz 6 StPO) ungeahndet bleiben. Die einzige Möglichkeit, dies zu umgehen, war, dass das Oberste Gericht das Urteil durch die Sondermaßnahme der Wiederaufnahme des Verfahrens aufhob (Art. 362 Abs. 1 Satz 3 StPO) und das Verfahren zur Neuverhandlung von Anfang an zurückwies, damit alle Einzeltaten im Rahmen der gesamten fortgesetzten Tat erfasst werden konnten. Der Preis für eine solche juristische Entscheidung war aber hoch: Durch eine ganz neue Verhandlung entstand erheblicher Zeit- und Finanzaufwand für die Justiz und die Zeugen. Die Reaktion des Staates auf das Verbrechen verzögerte sich und wurde dadurch abgeschwächt. Um die mögliche Urteilsaufhebung wegen neu aufgedeckter Taten in Grenzen zu halten, beschloss der Gesetzgeber, dass die Vorschrift des Art. 26 StGB über die fortgesetzte Tat keine Anwendung auf solche Straftaten finden sollte, die nach Anklageerhebung begangen worden waren.⁴⁷ Mit anderen Worten ausgedrückt: Unterbrach die Anklageerhebung die fortgesetzte Straftat und die Taten, die danach begangen wurden, waren diese Taten nicht mehr Bestandteil der fortgesetzten Tat und konnten einzeln geahndet werden.

⁴⁶ Staatsanzeiger Nr. 110, 1993.

⁴⁷ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

bb) Begriff der „Amtsperson“

Der Begriff „Amtsperson“ wurde im Rahmen des bulgarischen Strafrechts weit ausgelegt. Er umfasste drei Kategorien von Amtspersonen:

- Personen, die in einer öffentlichen Behörde arbeiteten;
- Personen in Führungspositionen und
- Personen, deren Dienstaufgaben mit der Verwahrung von staatlichem oder öffentlichem Eigentum verbunden waren (Art. 93 Satz 1 StGB).

Durch die Änderung von Art. 93 Satz 1 lit. b StGB erweiterte der Gesetzgeber den Umfang der dritten Kategorie von Amtspersonen, indem er beschloss, dass eine Person, die mit der Verwahrung fremden Eigentums jedweder Art, auch eines Einzelkaufmanns, beauftragt wurde, als Amtsperson anzusehen sei.⁴⁸ Diese Gesetzesänderung war Ausdruck der Bemühungen des Gesetzgebers, den privaten und öffentlichen Eigentümern gleichen Strafrechtsschutz zu gewähren. Dadurch wurde aber praktisch ein erheblich erweiterter, ans Absurde grenzende Begriff der Amtsperson geschaffen. In Zukunft sollte dieser Begriff daher auf den Begriff der Amtsperson nach dem Verwaltungsrecht eingeschränkt werden.

cc) Verjährung

Bei der Betrachtung der strafrechtlichen Entwicklung nach 1989 soll insbesondere die Ergänzung von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StGB über die Verjährung hervorgehoben werden. Er schreibt vor, dass die Verjährung im Hinblick auf die Strafverfolgung eintritt, wenn innerhalb von 20 Jahren kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Zu dieser Vorschrift fügte der Gesetzgeber hinzu, dass die Verjährungsfrist für Mord an zwei oder mehreren Personen von dieser Regel abweichend 35 Jahre beträgt.⁴⁹ Durch diese Verlängerung der Verjährungsfrist wollte der Gesetzgeber diejenigen Personen belangen, die sich während des totalitären Regimes der Ermordung vieler Menschen in den Umerziehungslagern schuldig gemacht hatten. Zu bedenken ist jedoch, dass es nicht möglich ist, einer Vorschrift, die eine längere Verjährungsfrist vorsieht, rückwirkende Kraft zu verleihen. Das Strafgesetzbuch schreibt ausdrücklich vor, dass das ungünstigere neue Gesetz keine rückwirkende Kraft entfaltet. Werden bis zum Inkrafttreten eines Urteils, so Art. 2 Abs. 2 StGB, weitere Gesetze verabschiedet, so findet das für den Täter günstigste Gesetz Anwendung. Vorliegend ist offensichtlich, dass eine längere Verjährungsfrist für den Täter ungünstiger ist und die Ergänzung zu Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StGB daher keine rückwirkende Anwendung finden kann.

⁴⁸ Staatsanzeiger Nr. 10, 1993.

⁴⁹ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

dd) Vorbereitung einer Straftat

Die Vorbereitung der Begehung einer Straftat ist nach bulgarischem Strafrecht grundsätzlich nicht strafbar (Art. 17 Abs. 2 StGB). Dies ist Ausdruck der Auffassung, dass strafrechtliche Verantwortung nur für einen tatsächlich entstandenen Schaden in Betracht kommt. Die Bestimmung des Art. 110 StGB sah eine Ausnahme für die Vorbereitung auf die Begehung von Staatsschutzdelikten vor. Mit der Novellierung von 1989 beschränkte der Gesetzgeber die Strafbarkeit der Vorbereitung auf die gefährlichsten Staatsschutzdelikte.⁵⁰

ee) Das System der Strafen

Die breite Palette von Strafen, die im bulgarischen Strafgesetzbuch vorgesehen war, sprach im Prinzip für das System, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Strafen einzeln und in ihrer Gesamtheit effizient waren. Unter den veränderten öffentlichen Verhältnissen nach 1989 waren einige der in Art. 37 StGB erfassten Strafen jedoch nicht nur ungeeignet, ihre Zielsetzung zu erfüllen, sondern erschwerten in vielen Fällen die Rechtsanwendung und dadurch auch die Umsetzung der Strafziele. Daher entfielen diese Strafen aus dem Strafkatalog; andere mussten geändert werden. Nur die Optimierung jeder einzelnen in Art. 37 StGB aufgeführten Strafmaßnahme und aller Strafmaßnahmen in ihrer Gesamtheit wird es ermöglichen, diese Vielfalt von Strafen zu einem effektiven Instrument der Kriminalitätsbekämpfung zu machen.

Bezüglich der Freiheitsstrafe, die in der Praxis trotz der großen Anzahl von Sanktionen dominierte, war der Grundsatz der *ultima ratio* zu beachten: danach muss im Allgemeinen Teil des StGB eine Vorschrift verankert sein, wonach eine kurzzeitige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonderer Umstände verhängt wird.

Das Strafgesetzbuch der Republik Bulgarien sah für die schwerwiegendsten Delikte die Todesstrafe vor (Art. 37 Abs. 2 StGB, geändert), wenn die Straftat besonders schwer war und das Strafziel gemäß Art. 36 StGB durch eine leichtere Strafe nicht realisierbar wäre (Art. 38 Abs. 1 StGB, geändert). Über die Todesstrafe wurde in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Das Parlament unternahm zwei Schritte zu ihrer Aufhebung: Auf die Vollstreckung der Todesstrafe wurde ein Moratorium verhängt und in das System der Strafen (Art. 37 StGB) wurde die lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 38a StGB) (mit und ohne Anspruch auf Strafumwandlung) als Alternative zur Todesstrafe aufgenommen.⁵¹

⁵⁰ Staatsanzeiger Nr. 99, 1989.

⁵¹ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

b) Änderungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs

Auch innerhalb des Besonderen Teils wurden Änderungen vorgenommen, um den demokratischen und marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Unmittelbar nach der Wende wurden die meisten Straftatbestände aufgehoben, die der Bekämpfung politischer Opponenten gedient hatten. Diese Normen – etwa Art. 273 und Art. 108 StGB – hatten insbesondere alle Formen negativer Propaganda gegen den Staat unter Strafe gestellt.

Da nicht mehr wie unter dem sozialistischen Regime zwischen öffentlichem und persönlichem Eigentum unterschieden wurde, stand nun auf alle Eigentums- und Vermögensdelikte die gleiche Strafe. Zahlreiche Wirtschaftsdelikte, die den Schutz der Planwirtschaft zum Ziel hatten, wurden aufgehoben. Stattdessen stellten neue Vorschriften nun Tatkomplexe im Finanz- und Bankwesen unter Strafe.

Auch die Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte wurde zunehmend durch Strafgesetze geschützt. In diesem Zusammenhang entstanden etwa strafrechtliche Verbote, eine Person zum Eintritt in eine Partei zu nötigen oder eine Person an der freien Wahl der Arbeitsstelle zu hindern.

c) Änderungen im Strafprozessrecht

Die Bekämpfung der Kriminalität ging mit der Einschränkung der bürgerlichen Rechte einher. Bei den Entscheidungen im Bereich des Strafverfahrens stand der Gesetzgeber vor dem Dilemma, zwei entgegengesetzten Werten Rechnung zu tragen: einerseits dem öffentlichen Interesse an der Kriminalitätsbekämpfung und andererseits den Rechten des Individuums. Ziel war es, ein optimales Verhältnis zwischen der persönlichen Freiheit des Einzelnen und dem öffentlichen Bedürfnis nach Kriminalitätskontrolle durch eine effiziente Strafjustiz herzustellen.

aa) Das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung

Das Recht auf Verteidigung weist einen komplexen Inhalt auf. Nach der Verfassung aus dem Jahr 1991 „hat jeder das Recht auf Verteidigung durch einen Anwalt ab dem Zeitpunkt seiner Festnahme oder seiner Versetzung in den Anklagezustand“ (Art. 30 Abs. 4). In diesem Punkt ging die Strafprozessordnung der Verfassung voraus. Bis 1990 durfte der Verteidiger erst ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Vorermittlung am Strafverfahren teilnehmen. Dadurch wurden Voraussetzungen für beschuldigende Tendenzen bei der Beweisaufnahme und für die Verletzung der Rechte des Beschuldigten geschaffen. 1990 (d.h. ein Jahr vor der Verabschiedung der neuen Verfassung) schrieb der Gesetzgeber in Art. 73 Abs. 1 der Strafprozessordnung vor, dass der Verteidiger ab dem Zeitpunkt der Festnahme

oder der Versetzung in den Anklagezustand am Strafverfahren teilnehmen durfte.⁵² Daneben schuf der Gesetzgeber eine Reihe prozessualer Garantien für das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung. Nach der Art. 73 Abs. 2 StPO ist das Organ des vorgerichtlichen Verfahrens verpflichtet, dem Beschuldigten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einem Verteidiger zu sichern; es darf keine Ermittlungshandlungen vornehmen, bevor es dieser Pflicht nachgekommen ist. Der Verteidiger ist berechtigt, bei allen Ermittlungshandlungen anwesend zu sein (Art. 75 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte kann verlangen, Aussagen nur in Anwesenheit eines Verteidigers zu machen; in diesem Fall wird dieser Anspruch ins Protokoll aufgenommen und der Verteidiger zur Vernehmung geladen (Art. 87 Abs. 1 StPO).

Die vorstehend aufgeführten StPO-Novellen⁵³ stellten eindeutig einen Fortschritt in der Entwicklung des Rechts auf Verteidigung dar. Die Praxis zeigte aber, dass einige von ihnen ungünstig formuliert waren. So konnte z.B. der Verteidiger sein Recht, bei allen Ermittlungshandlungen anwesend zu sein, missbrauchen (Art. 75 Abs. 1 StPO). Wenn gegen mehrere Beschuldigte ermittelt wurde und jeder von ihnen einen Verteidiger hatte, führte der Wunsch eines jeden Verteidigers, bei allen Ermittlungshandlungen anwesend zu sein, zu einer Lahmlegung der Ermittlung. Deswegen sollte *de lege ferenda* dieses Recht des Verteidigers eingeschränkt werden, indem er nur bei jenen Ermittlungshandlungen anwesend sein konnte, die sich auf seinen Mandanten bezogen.

1990 wurde die in Art. 277 StPO vorgesehene Möglichkeit abgeschafft, Aussagen des Angeklagten im Rahmen der Vorermittlung vor Gericht zu verwerten, wenn zwischen diesen Aussagen und den Aussagen vor Gericht beträchtliche Widersprüche bestanden oder der Angeklagte die Aussage verweigerte.⁵⁴ Hintergrund dieser Regelung war, dass das Geständnis des Angeklagten im Rahmen der Vorermittlung durch Gewalt oder Drohung erzwungen worden sein konnte. Dies bewirkte allerdings das andere Extrem: Die Tätigkeit des Justizermittlers verlor beträchtlich an Bedeutung. Aus diesem Grund nahm der Gesetzgeber im Jahr 1995 die Möglichkeit zum Verlesen der Aussagen des Angeklagten im vorgerichtlichen Verfahren wieder auf,⁵⁵ zumal er hierbei eine aktive Beteiligung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren in Betracht zog.

Bis 1990 konnten nur der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts Vorschläge zu einer außerordentlichen Überprüfung der rechtskräftigen Urteile im Rahmen des Aufsichtsverfahrens machen. Mit der Weiterentwicklung des Rechts auf Verteidigung beschloss der Gesetzgeber nun auch, dass alle Parteien im Strafprozess (der Angeklagte, der Privatkläger, der Zivilkläger und der Beklag-

⁵² Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁵³ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁵⁴ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁵⁵ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

te) wie auch der Generalstaatsanwalt ein Aufsichtsverfahren und eine Überprüfung des rechtskräftigen Urteils durch die Aufsichtsinstanz anregen konnten – Art. 350 StPO.⁵⁶ Der Nachteil dieser Neuregelung war, dass das Aufsichtsverfahren immer mehr dem ordentlichen Verfahren in zweiter Instanz glich.

bb) Vorermittlung

Bei der Rechtsetzung musste der Gesetzgeber entscheiden, ob das Verfahren für alle Straftaten einheitlich sein sollte oder ob der Schweregrad und die faktische und juristische Komplexität eine Differenzierung erforderte. Der Strafprozess sollte die objektive Wahrheitsfindung und das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung garantieren. Die Bemühungen dazu führten jedoch zu einer erheblichen Formalisierung, Verkomplizierung und Verschleppung des Verfahrens. Der enorme Zuwachs der Kriminalität machte eine schnelle und effiziente Reaktion des Staates zum Schutz der Allgemeinheit vor verbrecherischen Eingriffen notwendig. Dafür war eine Differenzierung des Strafverfahrens nach den einzelnen Kategorien von Straftaten (Gemeingefährlichkeit und moralische Verwerflichkeit der Straftaten, faktische und juristische Komplexität etc.) erforderlich. Es galt also, ein vereinfachtes und schnelles Verfahren für die leichteren Fälle zu ermöglichen und zugleich genügend prozessuale Garantien für die objektive Wahrheitsfindung und die Wahrung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung zu schaffen.

Nach der 1974 verabschiedeten Strafprozessordnung⁵⁷ bestanden drei Formen von Strafverfahren:

- Strafverfahren mit Vorermittlung,
- Strafverfahren mit einer kurzfristigen polizeilichen Ermittlung und
- beschleunigtes Verfahren.

1990 schuf der Gesetzgeber die polizeiliche Ermittlung und das beschleunigte Verfahren als vereinfachte Verfahrensformen ab,⁵⁸ sodass alle Straftaten, auch die leichtesten Fälle, im Rahmen des komplizierten und schwerfälligen Verfahrens mit Vorermittlung bearbeitet wurden. Die Praxis belegte bald die Fehlerhaftigkeit dieser Entscheidung: die Justizermittler wurden mit nicht abgeschlossenen Verfahren überhäuft und die Vorermittlungen in vielen Fällen verzögert oder mit mangelnder Qualität durchgeführt. Die Effizienz der Strafjustiz wies einen eindeutigen Rückwärtstrend auf. Daraufhin sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die polizeiliche Ermittlung als verkürzte und vereinfachte Form des Ermittlungsverfahrens wieder einzuführen.⁵⁹

⁵⁶ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁵⁷ Staatsanzeiger Nr. 89, 1974.

⁵⁸ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁵⁹ Staatsanzeiger Nr. 110, 1993.

Als Nächstes stellte sich die Frage nach den Organen der polizeilichen Ermittlung. Bis 1990 waren dies die zuständigen Bediensteten des Innenministeriums. Der Grundsatz der Gewaltenteilung machte es nun erforderlich, dass das Ermittlungsverfahren in Strafsachen ausschließlich von den Justizermittlungsorganen wahrgenommen wurde, da nur diese zur Judikative gehörten (Art. 128 des Grundgesetzes). Aus diesem Grund beschloss der Gesetzgeber, dass nur die Assistenzermittler an der Nationalen Justizermittlungsbehörde Organe der Vorermittlung sein konnten (Art. 229 StPO, aufgehoben). 1993 führte der Gesetzgeber das verkürzte (Sammel)Verfahren für Strafsachen ein,⁶⁰ die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte in erster Instanz fielen, wenn

- der Täter auf frischer Tat ertappt oder gleich nach der Tatbegehung festgenommen wurde,
- auf dem Körper und der Kleidung des Täters offensichtliche Tatspuren nachzuweisen waren,
- der Täter persönlich vor den zuständigen Behörden des Innenministeriums oder dem Staatsanwalt erschienen war und seine Tat gestanden hatte (Art. 171 Abs. 2 StPO, geändert).

Das verkürzte Verfahren durfte nur zur Anwendung kommen, wenn der Fall juristisch und faktisch nicht kompliziert war. Innerhalb des verkürzten Verfahrens fanden keine Vorermittlungen statt (Art. 409–414 StPO, geändert). Es begann mit Handlungen der Polizei, welche die erhobenen Beweise (Protokolle über Augenschein am Tatort, Durchsuchung, Einziehung, Vernehmung, Augenzeugen, Nachweise und andere Unterlagen) dem Staatsanwalt vorlegte. Der Staatsanwalt erließ unverzüglich eine begründete Verfügung, mit der er Anklage erhob und die Sache dem Gericht vorlegte. Er konnte verfügen, dass der Beschuldigte bis zum ersten Verhandlungstag in Haft blieb. Wenn der Richter befand, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vorlagen, stellte er den Beschuldigten vor Gericht und terminierte die Verhandlung auf maximal drei Tage später. Das Gericht sprach das Urteil gemeinsam mit der Begründung aus. Soweit keine Sonderregelungen galten, kamen die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften zur Anwendung. Dieses verkürzte Verfahren garantierte Prozessökonomie und enthielt zugleich genügend prozessuale Garantien für die objektive Wahrheitsfindung und die Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung.

Die Anwendung des verkürzten Verfahrens brachte eine Reihe theoretischer und praktischer Fragen mit sich: Zentral war die Frage nach dem Wert der polizeilichen Erkenntnisse. Obwohl sie mit dem konkreten Sachverhalt in Verbindung standen, stellten sie keine Beweise im Sinne von Art. 84 StPO dar. Sie hatten keine Beweiskraft, weil sie nicht nach dem in der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren erhoben wurden; sie wurden als Ergebnis außerprozessualer polizeilicher Handlungen

⁶⁰ Staatsanzeiger Nr. 39, 1993.

gen aufgefasst. Aus diesem Grund war es möglich, einen Polizeibeamten, der Augenzeuge der Tat war, gerichtlich als Zeugen zu vernehmen, obwohl derselbe Polizeibeamte die Handlungen im Rahmen der polizeilichen Vorerhebung nach Art. 409 StPO, geändert, vorgenommen haben konnte.

cc) Festnahme des Angeklagten und gerichtliche Haftkontrolle (*habeas corpus*)

Als Sicherungsmaßnahme beschränkte die Inhaftierung die Freiheit des Beschuldigten in hohem Maß. Um die Rechte des Einzelnen und das öffentliche Interesse an effizienter Strafjustiz in Einklang zu bringen, nahm der Gesetzgeber eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften des Art. 152 ff. StPO über die Haftmaßnahme vor. Die wichtigsten davon waren:

- Erweiterung des Kreises der Straftaten, für die das Gesetz eine Haftmaßnahme vorsah: das Strafmindestmaß für diese Kategorie von Straftaten wurde von Freiheitsstrafe von zehn Jahren auf Freiheitsstrafe von fünf Jahren herabgesetzt (Art. 152 Abs. 1 StPO, geändert);⁶¹
- Schaffung der Vorschrift des Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert), wonach beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verbindlich und bedingungslos eine Haftmaßnahme angeordnet wurde;⁶²
- Aufhebung der allgemein formulierten Haftbegründung „aus wichtigem Interesse des Staates“, die in der Vergangenheit oft missbraucht worden war.⁶³

Um die Bedeutung dieser gesetzlichen Novellen zu verdeutlichen, ist es dienlich, auf die Ziele, Gründe und Kriterien für die Anordnung der Haftmaßnahme nach bulgarischem Prozessrecht einzugehen. Gemäß Art. 147 Abs. 1 StPO (geändert) wurden Sicherungsmaßnahmen, darunter auch die Inhaftierung, mit dem Ziel angeordnet, den Beschuldigten an einer eventuellen Flucht, der Begehung einer anderen Straftat oder der Vereitelung der objektiven Wahrheitsfindung bzw. der Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils zu hindern. Dass für diese Ziele die Anordnung einer Sicherungsmaßnahme notwendig war, musste bewiesen werden. Wichtigstes Kriterium bei der Entscheidung war ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schweregrad der gewählten Maßnahme und ihrer Zielsetzung. Der Beschuldigte durfte in seiner Freiheit nur soweit eingeschränkt werden, wie es für die erfolgreiche Durchführung des Strafprozesses notwendig war. Art. 147 Abs. 2 StPO sah folgende Bewertungsgesichtspunkte vor: Schweregrad der Gemeingefährlichkeit der Tat, Beweislage, gesundheitliche, familiäre, berufliche Situation des Beschuldigten, Alter und weitere Angaben über seine Person.

⁶¹ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

⁶² Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

⁶³ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

Der erste in der Strafprozessordnung vorgesehene Grund für die Haftanordnung war das Begehen einer schweren vorsätzlichen Straftat (Art. 152 Abs. 1 StPO, geändert). 1995 erließ der Gesetzgeber die Vorschrift des Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert),⁶⁴ wonach „die Vorschrift von Abs. 2 keine Anwendung findet, wenn gegen den Beschuldigten ein anderes Verfahren anhängig ist, in dem er wegen eines Officialdelikts beschuldigt wird; dies gilt auch für Wiederholungstaten“.

Nach dieser Novellierung nahm die gesetzliche Regelung der Haft wegen einer schweren vorsätzlichen Straftat folgende Gestalt an: Die Vorschrift des Art. 152 Abs. 1 StPO legte fest, dass beim Vorliegen einer schweren vorsätzlich begangenen Straftat die Haftmaßnahme als ein Mittel zur Sicherung anzusehen ist. Art. 152 Abs. 2 StPO (geändert) sah eine Ausnahme von dieser Regelung für Fälle vor, in denen keine Fluchtgefahr bestand und Strafvereitelung oder die Begehung einer anderen Straftat nicht wahrscheinlich waren, d.h. wenn sich die Ziele des Strafprozesses nach Art. 147 Abs. 1 StPO mit einer leichteren Sicherungsmaßnahme erreichen ließen. Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert) bezweckte einen Ausschluss der Ausnahmeregelung des Abs. 2, wenn gegen den Beschuldigten ein anderes Verfahren wegen eines anderen Officialdelikts anhängig war oder eine Wiederholungstat vorlag. Daher lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Vorschrift von Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert) die Ausnahmeregelung nach Abs. 2 aufhob, aber die Regelung von Abs. 1 unberührt ließ.

Die Bestimmung des Art. 152 Abs. 3 StPO aus dem Jahr 1995 warf viele Fragen auf: Die wichtigste betraf die Vereinbarkeit mit den internationalen Verträgen, bei denen Bulgarien Mitgliedspartei geworden worden war. Gemäß Art. 5 Abs. 4 Verf. hatten diese Verträge Vorrang vor dem nationalen Recht. Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der von der Republik Bulgarien ratifiziert wurde und am 23. März 1976 in Kraft trat, darf es nicht „die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrensbehandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird“. Bis zur Verabschiedung der Vorschrift von Art. 152 Abs. 3 StPO 1995 sah die Strafprozessordnung keinen Fall vor, in dem die Haftmaßnahme absolut bindend war. Im Gesetz befand sich keine Bestimmung, bei der die zuständigen Behörden zur Anwendung der Haftmaßnahme verpflichtet waren, ohne auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen. Mit der neuen Regelung des Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert) wurde aber eine solche Aufforderung erlassen: In allen Fällen, in denen gegen den Beschuldigten ein Verfahren wegen eines anderen Officialdelikts anhängig war, wie auch bei Wiederholungstaten war die zuständige Behörde zur Anordnung der Haftmaßnahme bedingungslos verpflichtet. Die Festnahme des Beschuldigten in den Fällen von Art. 152 Abs. 3 StPO (geändert) war die absolute

⁶⁴ Staatsanzeiger Nr. 50, 1995.

Regel. Folglich stand die Vorschrift des Art. 152 Abs. 3 StPO aus dem Jahr 1995 im Widerspruch zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Sowohl im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 9 Abs. 4) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Art. 5 Abs. 4) ist das Recht des Gefangenen verankert, Rechtsmittel in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Haftmaßnahme vor Gericht einzulegen. Einen ähnlichen Inhalt weist auch der etwas allgemeiner gehaltene Art. 30 Abs. 3 Verf. der Republik Bulgarien auf, wonach das Justizorgan binnen 24 Stunden über die Rechtmäßigkeit der Haftmaßnahme zu befinden hat.

Zum ersten Mal wurde das Recht des Gefangenen, vor Gericht Rechtsmittel gegen die Haftmaßnahme einzulegen (*habeas corpus*), vom bulgarischen Gesetzgeber 1990 in Art. 152 Abs. 5 StPO, geändert, anerkannt.⁶⁵ Ein Vergleich zwischen der EMRK (Art. 5 Abs. 4) und der bulgarischen StPO (Art. 152 Abs. 5, geändert) zeigt, dass die gesetzliche Regelung des Instituts *habeas corpus* in Bulgarien eher spärlich und unvollständig im Vergleich zu der detaillierten und strengen Regelung der EMRK war. Hinzu kommt, dass die Vorschrift des Art. 152 Abs. 3 StPO aus dem Jahr 1995 die gerichtliche Haftkontrolle überflüssig machte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht davon aus, dass das Verfahren *habeas corpus* (Art. 5 Abs. 4 EMRK) ein Verfahren nach dem Verhandlungsprinzip mit beweisendem Charakter sein sollte und das Gericht in diesem Verfahren nicht nur über die förmliche Richtigkeit des Haftbeschlusses, sondern auch über seine Rechtmäßigkeit in der Sache zu befinden hat, d.h. darüber, ob der angegebene Haftgrund in der Tat besteht und ob dabei die Person des Beschuldigten und die Beweislage berücksichtigt wurden. Aufgrund von Art. 152 Abs. 3 StPO 1995 war dies aber kaum möglich.

Die Schaffung von absoluten Voraussetzungen im Gesetz, bei denen die zuständige Behörde bedingungslos eine Haftmaßnahme anzuordnen hat, nimmt dem Gericht die Möglichkeit zur sachlichen Überprüfung des Haftbeschlusses. So wird dem Gefangenen praktisch das Recht auf gerichtliche Haftkontrolle entzogen. Da die EMRK Teil des bulgarischen nationalen Rechts geworden ist (Art. 5 Abs. 4 Verf.) und vor der widersprüchlichen Norm des Art. 152 Abs. 3 StPO 1995 den Vorrang genießt, sind im Kollisionsfall die EMRK-Vorschriften anzuwenden.

dd) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Per Gesetz vom 27.4.1994⁶⁶ ratifizierte die Republik Bulgarien das Europäische Auslieferungübereinkommen (seit 1.10.1994 für Bulgarien wirksam), das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (seit 10.10.1994 für Bulga-

⁶⁵ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

⁶⁶ Staatsanzeiger Nr. 39, 1994.

rien wirksam) und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (seit 15.9.1994 für Bulgarien wirksam). Alle drei Übereinkommen wurden im Staatsanzeiger Nr. 8, 1995 bekannt gegeben.

ee) Verhandlungs- und Amtsermittlungsgrundsatz

Es wurde angeregt, dass Beweise von Amts wegen durch die Organe des Ermittlungsverfahrens und nur auf Verlangen der Parteien vom Gericht erhoben werden sollten. Dies stand im Widerspruch zu einem der grundlegenden Prinzipien des bulgarischen Strafprozesses, dem Amtsermittlungsgrundsatz.

Nach Art. 12 StPO sind nicht nur die Organe des Ermittlungsverfahrens, sondern auch das Gericht verpflichtet, alle Maßnahmen zur objektiven Wahrheitsfindung zu ergreifen. Mit anderen Worten ist das Gericht verpflichtet, die Initiative zu ergreifen und von sich aus alle Handlungen, darunter auch die Beweisaufnahme, vorzunehmen, die für die richtige Entscheidung in der Sache notwendig sind. Soll das Gericht Beweise hingegen nur auf Verlangen der Parteien erheben, wird es seiner Pflicht zur objektiven, umfassenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts, also der Wahrheitsfindung enthoben. Ein Urteil, das aufgrund eines ungeklärten Sachverhalts ausgesprochen wurde, erfüllt nicht seinen wichtigsten Zweck, der darin liegt, das Strafrechtsverhältnis in billiger Weise zu regeln.

In der Strafrechtsprechung Bulgariens gelten gegenwärtig beide Grundsätze: der Amtsermittlungs- und der Verhandlungsgrundsatz, wobei Ersterer dominiert. Die neue Verfassung fordert, dass die Gerichte für die Gleichbehandlung der Parteien zu sorgen und die Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsgrundsatzes zu schaffen haben (Art. 121 Abs. 1 Verf.). Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, dass man den Amtsermittlungsgrundsatz auf das vorgerichtliche Verfahren beschränkt und den Verhandlungsgrundsatz im gerichtlichen Verfahren stärkt. Diese Änderung der Grundsätze, auf denen der bulgarische Strafprozess basiert, die Abwendung vom kontinentaleuropäischen Prozess und die Übernahme von Elementen aus dem angelsächsischen Verfahren musste mit großem Fingerspitzengefühl vorgenommen werden. Die Stärkung des Verhandlungsgrundsatzes in der Rechtsprechung darf nicht zulasten der Wahrheitsfindung in der Sache gehen, da in Art. 121 Abs. 2 Verf. festgelegt ist, dass „das Verfahren in der Sache die Wahrheitsfindung gewährleistet“. Was den Verhandlungscharakter des Prozesses anbelangt, bedeutet das in erster Linie, den Prozessparteien gleiche Chancen für die Beweisaufnahme zu sichern. Die Verteidigung soll in Bezug auf die Beweisaufnahme die gleichen Prozessrechte genießen wie die Anklage.

5. Rehabilitation von ehemals politisch Verfolgten

Der radikale gesellschaftspolitische Wandel nach dem 10.11.1989 veranlasste zum Überdenken des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts und zur politischen

Rehabilitation der Personen, die unter dem 1945–1989 herrschenden kommunistischen Regime gelitten hatten. Es wurden daher zahlreiche Strafgesetze und andere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen mit dem Ziel geändert, die unterdrückten Personen politisch und als Bürger zu rehabilitieren.

a) Erstes Amnestiegesetz

Nur einen Monat nach der Wende, am 18.12.1989, wurde das Amnestiegesetz beschlossen,⁶⁷ das eine Reihe von Straftaten entkriminalisierte.⁶⁸ Es handelte sich dabei um Straftaten, die gegen die bis 1989 bestehende staatliche und politische Ordnung und die Tätigkeit der staatlichen Organe und öffentlichen Organisationen gerichtet waren. Allerdings sah das Amnestiegesetz nicht die Zurückerstattung des gemäß Art. 53 StGB bis zum Stichtag der Bekanntmachung des Gesetzes beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens oder der eingetriebenen Bußgelder vor. Eine Ausnahme davon bildeten nur Sachen und Geldbeträge, die im Rahmen anhängiger Verfahren eingezogen wurden.

b) Zweites Amnestiegesetz

Etwa ein Jahr später wurde das Gesetz über die Amnestie und Rückerstattung eingezogenen Vermögens verabschiedet,⁶⁹ dessen Wirkung sich auf einen umfangreichen Katalog von Straftaten erstreckte. Dazu gehörte eine Reihe von Straftaten nach dem Staatsschutzgesetz und nach dem zu einem Strafgesetzbuch umgewandelten, ab 13.3.1951 gültigen Strafgesetz.⁷⁰ Diese Taten galten nun nicht mehr als Straftaten.⁷¹

Durch die Aufhebung der Strafverantwortung und der Urteilsfolgen nach dem Staatsschutzgesetz wurde durch das Gesetz⁷² nach dem bis zum 13.3.1951 geltenden Strafgesetz⁷³ und nach dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuch⁷⁴ eine Amnestie verkündet.⁷⁵ Für die angeführten Taten wurde die Strafe erlassen, wenn sie

⁶⁷ Staatsanzeiger Nr. 99, 1989.

⁶⁸ Art. 108, 109, 110, 111, 112, 112a, 113, 166, 180, 271, 313a, Abs. 3 und 321 StGB.

⁶⁹ Staatsanzeiger Nr. 1, 1991.

⁷⁰ Art. 71 Satz 1 und 2, Art. 73–80, 82, 83, 85, 87, 90, 92, 93, 95 und 96 des ab dem 13.3.1951 geltenden Strafgesetzes.

⁷¹ Diese Tatbestände umfassten insbesondere: Teilnahme an einem Putschversuch, bewaffneter Aufstand gegen die Regierung, Hochverrat und Spionage, schädigende Handlungen, Diversion und Sabotage, Verschwörung, Strafreitelung und Auskunftsverweigerung über Personen, die ein Staatsschutzdelikt begangen hatten.

⁷² Art. 9 Abs. 1–3 und 5.

⁷³ Art. 101 Abs. 1–3 und 5 und Art. 118 des ab dem 13.3.1951 geltenden Strafgesetzes.

⁷⁴ Art. 95, 98, 100, 101, 103–105, 107–110, 269, 270, 272, 279, 320 und 386.

⁷⁵ Zu diesen Straftaten gehörten die terroristische Einzeltat, die Anstiftung eines fremden Staates oder einer fremden gesellschaftlichen Gruppe zum Krieg oder einer sonstigen

im Zeitraum zwischen dem 17.3.1945 und dem 31.12.1989 begangen worden waren. Das Gesetz schrieb vor, ausstehende Bußgelder, die durch rechtskräftige Urteile wegen Straftaten mit der genannten Qualifikation verhängt worden waren, nicht einzutreiben und die entsprechenden Vollstreckungsverfahren einzustellen.

Des Weiteren mussten beschlagnahmte Immobilien den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Erben zurückgegeben werden, wenn sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in staatlicher Hand oder in der Hand eines staatlichen oder kommunalen Unternehmens waren, an dem der Staat mindestens mit 51 % beteiligt war. Wenn das beschlagnahmte Vermögen vernichtet, zerstört oder umfunktioniert worden war, erhielten die Verurteilten eine gleichwertige Immobilie oder einen Geldbetrag als Entschädigung (Art. 5 Abs. 2). Die Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Amnestie und die Rückerstattung des entzogenen Vermögens wurde in einer ausdrücklichen Verordnung geregelt.⁷⁶

c) Gesetz über die politische und bürgerliche Rehabilitation

Ebenfalls im Jahr 1991 wurde das Gesetz über die politische und bürgerliche Rehabilitation verfolgter Personen verabschiedet.⁷⁷ Durch dieses Gesetz wurde die Rehabilitation der Personen verkündet, die unrechtmäßig wegen ihrer Herkunft, ihrer politischen oder religiösen Auffassungen in der Zeit vom 12.9.1944 bis zum 10.11.1989 Repressionen ausgesetzt gewesen waren. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes betraf das Gesetz Personen, die

- strafrechtlich verurteilt worden waren,
- sich zu Unrecht in Haft befanden,
- in Arbeitsumerziehungsanstalten, Lager und ähnliche Einrichtungen eingewiesen worden waren,
- interniert, ausgesiedelt oder zwangsweise eingesiedelt worden waren,
- wegen nicht geleisteter Lieferungen an den Staat strafrechtlich verurteilt worden waren,
- als Schüler und Studenten von der jeweiligen Bildungsinstitution ausgeschlossen worden waren oder
- zwangsweise ihren Namen hatten ändern müssen.

feindlichen Handlung gegen die Volksrepublik, der Hochverrat, einige Formen von Spionage, Schädigung, die Straftaten gegen die ideologischen Grundlagen der Regierung, die Vorbereitung eines Staatsschutzdeliktes, die Ausübung von Zwang gegenüber einem Machtorgan, die offene Anstiftung zur Begehung von Straftaten und die Wehrpflichtverweigerung.

⁷⁶ Staatsanzeiger Nr. 61, 1991.

⁷⁷ Staatsanzeiger Nr. 50, 1991.

Nach den gesetzlichen Novellierungen von 2004⁷⁸ und 2005⁷⁹ erstreckt sich nunmehr der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf

- bulgarische Staatsbürger, die gegen ihren Willen in die Sowjetunion ausgesiedelt wurden,
- an öffentlichen Stellen oder in Wohnungen ermordete Personen,
- wegen Fluchtvorbereitung, Fluchtversuchs oder Flucht über die Grenze ermordete Personen,
- Personen, die in Gefängnissen, Arbeitsumerziehungsanstalten, Haftanstalten und in anderen ähnlichen Einrichtungen oder wegen ihrer Herkunft und politischen und religiösen Auffassungen getötet wurden,
- Personen mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluss, die von ihrer Arbeitsstelle entlassen und zur Arbeit an Baustellen, als Reinigungskräfte oder in der Landwirtschaft gezwungen wurden und
- Personen, denen der Anspruch auf Rente entzogen wurde.

Den vorstehend genannten Personengruppen wurde das Recht auf eine einmalige Entschädigung wegen moralischer und wirtschaftlicher Schäden in einer vom Ministerrat festgesetzten Höhe zuerkannt.

d) Gesetz über den kriminellen Charakter der kommunistischen Ordnung

Im Jahr 2000 trat das Gesetz über den kriminellen Charakter der kommunistischen Ordnung in Bulgarien in Kraft.⁸⁰ Darin wurde verkündet, dass die BKP, damals Bulgarische Arbeiterpartei, am 9.9.1944 mit Hilfe einer fremden Macht, die Bulgarien den Krieg erklärt hatte, unter Verstoß gegen die geltende Verfassung von Tarnovo an die Macht gekommen war. Sie sei für die Staatsführung vom 9.9.1944 bis zum 10.11.1989, die den Staat letztendlich in eine nationale Katastrophe getrieben habe, verantwortlich gewesen.

Im Gesetz wurde darauf verwiesen, dass die führenden Gremien und Funktionäre der BKP für die zielgerichtete und vorsätzliche Vernichtung der traditionellen Werte der europäischen Zivilisation, die vorsätzliche Verletzung der Grundrechte und Freiheiten, die Auseinandersetzungen mit den Abgeordneten der XXV. Volksversammlung und alle vom Volkstribunal unschuldig Verurteilten verantwortlich waren. Sie trugen die Schuld am moralischen und wirtschaftlichen Verfall des Staates, an der Durchsetzung einer zentralen Kommandowirtschaft, der Abschaffung der herkömmlichen Grundsätze des Eigentumsrechts, der Zerstörung der bürgerlichen Moral und der Einschränkung der Religionsfreiheit. Darüber hinaus sind ihnen die

⁷⁸ Staatsanzeiger Nr. 12, 2004.

⁷⁹ Staatsanzeiger Nr. 29, 2005.

⁸⁰ Staatsanzeiger Nr. 37, 2000.

ständigen Terrormaßnahmen gegen die Opponenten und ganze Bevölkerungsgruppen, der Missbrauch von Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur für politische und ideologische Zwecke, einschließlich der Begründung und Rechtfertigung der vorstehend genannten Handlungen und die maßlose Umweltvernichtung anzulasten.

Das Gesetz macht das kommunistische Regime dafür verantwortlich, dass es den Bürgern jede Möglichkeit zur freien politischen Willenserklärung nahm, indem man sie zwang, ihre Meinung über die Situation im Land zu verheimlichen und sich öffentlich mit Sachverhalten einverstanden zu zeigen, obwohl sie im vollen Bewusstsein über ihre Unwahrheit und im Wissen darüber waren, dass dies Straftaten darstellten. Dies erreichte das kommunistische Regime durch die Verfolgung und Bedrohung einzelner Bürger und ihrer Angehörigen. Hierbei verletzte es fortwährend die Grundrechte, indem etwa ganze Bevölkerungsgruppen unterdrückt wurden, die sich nach politischen, sozialen, religiösen oder ethnischen Merkmalen gebildet hatten und dies, obwohl sich die VRB bereits 1970 den internationalen Vereinbarungen über die Menschenrechte angeschlossen hatte. Das kommunistische Regime missachtete die Grundprinzipien der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, internationale Verträge und die geltenden Gesetze; die Interessen der kommunistischen Partei und ihrer Vertreter wurden über das Gesetz gestellt. Bei der Verfolgung der Bürger setzte es alle Instrumente der Macht ein: Hinrichtung, Haft unter unmenschlichen Bedingungen, Zwangslager, Folter, grausame Gewalt, körperliche Untersuchung oder Einweisung in psychiatrische Anstalten, Entzug des Eigentumsrechts, Verhinderung der Ausbildung und Berufsausübung, Verhinderung des freien Verkehrs im In- und Ausland, Entzug der Staatsbürgerschaft waren Alltäglichkeiten. Auf diese Weise wurden straflos Verbrechen begangen und Personen, die sich an Verbrechen beteiligten und andere Personen verfolgten, unrechtmäßig begünstigt. Die Interessen des Landes wurden den Interessen eines fremden Staates dermaßen unterstellt, dass die nationale Würde unterdrückt und die staatliche Souveränität praktisch aufgegeben wurde.

Diese Umstände waren der Grund für die Kriminalisierung des vom 9.9.1944 bis 10.11.1989 herrschenden kommunistischen Regimes. Die BKP und andere Organisationen, die auf derart menschenverachtender Ideologie aufbauten, wurden zu verbrecherischen Organisationen erklärt und alle Handlungen, die im genannten Zeitraum dem Widerstand gegen das kommunistische Regime und seiner Ideologie dienten, als gerecht, moralisch gerechtfertigt und ehrenwert anerkannt.

e) Rückerstattung beschlagnahmten Vermögens

Neben der politischen Rehabilitation der Verfolgten ergriff der Staat auch Maßnahmen zur Rückerstattung des Vermögens, das kraft einer Reihe repressiver Normen, verabschiedet im zwischen dem 9.9.1944 und dem 10.11.1989, den Bürgern entzogen worden war. In diesem Zusammenhang wurden u.a. das Gesetz über

die Bodeneigentums- und Bodennutzungsverhältnisse, das Gesetz über die Rückübertragung des Eigentums an Forsten und Grundstücken aus dem Forstbestand und das Gesetz über die Entschädigung der Eigentümer verstaatlichter Immobilien verabschiedet.

B.II. Strafverfahren gegen ehemalige hohe Funktionsträger, u.a. gegen Todor Schiwkow

Im Zuge der Demokratisierung des gesellschaftspolitischen Lebens nach dem 10.11.1989 ging das Bestreben der Öffentlichkeit nun dahin, hohe Funktionsträger zur Verantwortung zu ziehen für die politischen Repressalien, Verletzungen der Grundrechte und den wirtschaftlichen Rückstand der vergangenen 45 Jahre. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass durchaus ernsthafte Versuche unternommen wurden, ehemalige hohe Funktionsträger, darunter auch die Staats- und Parteiführer, für die Verwirklichung der Tatbestände haftbar zu machen, die traditionell im System der bulgarischen Strafgesetzgebung verankert, aber mit der Änderung des Systems im Jahr 1989 hinfällig geworden waren.

Im Unterschied zu anderen osteuropäischen Staaten, insbesondere Polen, wurde in Bulgarien die Rückwirkung von Strafgesetzen abgelehnt. Der Grundsatz, dass Strafgesetze keine rückwirkende Wirkung entfalten können, galt in Bulgarien schon seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Daher unternahm man nach 1989 den Versuch, eine Reihe von übergeordneten Staats- und Parteifunktionären des damaligen kommunistischen Regimes aufgrund der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Strafrechtes zu belangen. Gestützt wurden diese Bestrebungen auf Art. 2 des seit 1968 geltenden StGB. Darin wird festgelegt, dass für die strafrechtliche Verantwortung das Gesetz anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft war. Galten jedoch bis zur rechtskräftigen Verurteilung verschiedene Gesetze, so ist das für den Täter günstigste Gesetz anzuwenden.

Die Probleme, ehemalige Staats- und Parteiführer bereits im alten System strafrechtlich zu belangen, waren nicht im Mangel entsprechender strafrechtlicher Normen begründet. Vielmehr war das größte Hindernis der Charakter des herrschenden totalitären Regimes. Die engen Beziehungen zwischen den Gerichten und den Spitzen in Partei und Staat hinderten die Rechtsprechung, von ihrer Unabhängigkeit und von der Freiheit der Bewertung Gebrauch zu machen.

Als Beispiel sei der Fall *Schiwkow* genannt: *Todor Schiwkow* war der ehemalige Generalsekretär der BKP und Vorsitzender des Staatsrats der Volksrepublik Bulgarien. Solange er seine Funktionen als Amtswalter wahrnahm und dadurch an der Spitze von Staat und Partei stand, war es nicht möglich, Maßnahmen zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu ergreifen. Versuche, ihn strafrechtlich zu belan-

gen, bezogen sich auf das erste bulgarische Strafgesetz von 1951. Ob der konkrete Sachverhalt einen Tatbestand verwirklichte und *Schiwkow* auch schuldhaft gehandelt hatte, hätte im Zuge eines Strafprozesses untersucht werden müssen. Dessen Durchführung war jedoch unter dem bis 1989 herrschenden totalitären Regime undenkbar.⁸¹ Erst in der Periode von 1990 bis 1992 wurden konkrete Schritte unternommen, die ehemaligen Staats- und Parteiführer strafrechtlich zu belangen.

1. Darstellung der Sachverhalte

a) Verschaffen von Vorteilen für sich und Dritte

Erstens wurde *Schiwkow* vorgeworfen, dass er im Rahmen einer fortgesetzten Straftat im Zeitraum von 1962 bis 1989 in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Amtsträger – erster Sekretär des ZK der BKP, Vorsitzender des Ministerrats und Vorsitzender des Staatsrats der VRB – seine Macht und Rechte überschritten habe, um sich und anderen Personen Vorteile in Form von Geldbeträgen und Wohnungen zu verschaffen, woraus sich für den Staatshaushalt ein beträchtlicher Schaden im Gesamtwert von 26.516.039 Lewa ergab. Dies lässt sich als besonders schwerer Fall der Amtsdelikte einstufen: Verbrechen im Amt gemäß Art. 282 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 StGB.

aa) Beauftragen von Staatsbediensteten mit staatsfremden Aufgaben zum eigenen Nutzen

In der Anklage wurde angenommen, dass im Zeitraum von 1983 bis zum 11.11.1989 – nach Abtrennung des Sicherheits- und Bewachungsdiensts vom Innenministerium und seiner direkten Unterordnung unter den Ministerratsvorsitzenden *Schiwkow* – die Bediensteten mit Aufgaben betraut wurden, die in keinerlei Verbindung mit ihrer eigentlichen Tätigkeit standen, so z.B. mit der Produktion und dem Vertrieb von Obst und Gemüse, Tierhaltung und dem Vertrieb von Fleischprodukten, der Produktion und dem Vertrieb von Wurstwaren, der Errichtung von öffentlichen und individuellen Wohnungsbauten jedweder Art und ihre volle Ausstattung, mit Tischler- und Klempnerleistungen, Bau- und Montagearbeiten, Malerarbeiten, Frisieren und Rasieren, Autoreparatur, Anlegen und Unterhalten von Grünflächen, Wildzucht, Präparieren von Jagdtrophäen, Wäsche und chemischer Reinigung, Kurwesen, Zubereitung und Lieferung von Speisen mit hohem Nährwert und ohne Schadstoffgehalt, Reinigung von Sommerhäusern und Wohnungen, Schneiderleistungen aller Art und anderem.

⁸¹ In Deutschland zeigte sich dies auch am Beispiel der Prozesse gegen die Naziverbrecher, die ebenfalls erst mit dem vollständigen Zusammenbruch des Dritten Reichs am 9.5.1944 eingeleitet wurden.

Auf diese Weise wollte der Angeklagte zwei Ziele erreichen: zum einen beabsichtigte er sich persönlich und vor allem seinen nächsten Angehörigen Vorteile zu verschaffen, da seine Privilegien immer von höchstem Rang waren; zum anderen konnte er so die hohen Staats- und Parteifunktionäre seinem Willen unterwerfen. Unter der Leitung des Angeklagten entfaltete somit der Sicherheits- und Bewachungsdienst vielseitige, außerhalb seines Aufgabenkreises stehende wirtschaftliche Aktivitäten im ganzen Landesgebiet und betrieb Handelsgeschäfte weltweit.

Im Außenhandelsgeschäft war der Sicherheits- und Bewachungsdienst besonders aktiv, d.h. Import von allem, was für die persönliche Ausstattung nötig war: Ober- und Unterbekleidung, volle Wohnungsausstattung, Elektrogeräte und Unterhaltungselektronik, diverse technische Geräte und Einrichtungen, Schmuck und Autos, die später an die „Rechthabenden“ verkauft wurden, zu Preisen, die weit unter dem gesetzlich zulässigen Preisniveau lagen. Auf diese Weise wurden diese Personen als Erwerber dieser Gegenstände ungerechtfertigt zulasten des Staatshaushalts begünstigt.

Im angegebenen Zeitraum wurden darüber hinaus auf persönliche Anordnung *Schiwkwos* vom Sicherheits- und Bewachungsdienst – auf geschilderte Art und Weise und unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften – insgesamt 69 Autos verkauft. Die Käufer hatten dafür den Gesamtpreis von 941.443 Lewa statt des Marktpreises von 5.309.600 Lewa zu bezahlen. Daher lag eine Begünstigung zulasten des Staatshaushalts in Höhe von 4.368.563 Lewa vor.

Die Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass die Führungs- und Kontrollfunktion des Angeklagten über den Sicherheits- und Bewachungsdienst ihn nicht dazu berechtigten, den Kauf von Autos mit ausländischer Währung und ihren Verkauf an von ihm ausgewählte Personen in Lewa, und zwar zu derart niedrigen Preisen, anzuordnen. Er habe daher seine Kompetenzen überschritten.

bb) Anordnung der Kostenübernahme für den Unterhalt von Villen

Des Weiteren wurde *Schiwkwow* vorgeworfen, im Zeitraum vom 27.12.1962 bis zum 11.11.1989 die Übernahme der Kosten angeordnet zu haben, die für die Unterhaltung, Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Wasserversorgung der Villen anfielen, in denen Personen untergebracht wurden, die für den Sicherheits- und Bewachungsdienst arbeiteten; und dies, obwohl *Schiwkwow* nicht kraft Gesetzes zur Unterhaltung der Villen berufen war. Zwischen 1985 und 1989 beispielsweise zahlte der Sicherheits- und Bewachungsdienst auf Anordnung von *Schiwkwow* den Betrag von 3.152.841 Lewa für die Unterhaltung der Villen auf der Panoramastraße in Sofia. Diejenigen, die dort untergebracht waren, bezahlten lediglich 21.196 Lewa.

cc) Finanzielle Versorgung der Machthaber

Auf Anordnung *Schiwkows* wurde durch die Umsetzung des geheimen Protokolls B-13/1962 ein grundsätzlich neues System zur finanziellen Versorgung der Machthaber geschaffen. Sie bekamen monatlich einen neu geregelten Festbetrag. Nach dieser Regelung wurde den Personen, die zum Kreis der höchsten Partei- und Staatsfunktionäre gehörten, im Zeitraum 1962 bis 1989 ein Gesamtbetrag von 4.643.335 Lewa ausgezahlt. Zudem hielt die Anklage fest, dass aufgrund der persönlichen Anweisung *Schiwkows* seinen Hausangestellten und seiner Familie 298.838 Lewa aus dem Budget des Sicherheits- und Bewachungsdienstes ausgezahlt wurden, obwohl dies die bestehende Ordnung verletzte. Hiermit wurden auch diese Personen unrechtmäßig zulasten der Behörde begünstigt.

Aufgrund dieses Sachverhalts stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass *Todor Schiukow* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrats und Vorsitzender des Staatsrats, d.h. als Amtsperson im Sinne von Art. 93 StGB, Machtmissbrauch betrieben hat, indem er die Funktion des Leiters des Sicherheits- und Bewachungsdienstes übernahm und somit als Einziger über das Budget der Behörde verfügte. Auf diese Weise begünstigte er eine Reihe von Personen im Rahmen des Geheimprotokolls B-13/1962 des Politbüros des ZK der BKP mit dem Gesamtbetrag von 12.442.380 Lewa. Der Schaden, den er dem Sicherheits- und Bewachungsdienst zugefügt hat, liegt in derselben Höhe. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft nahmen außerdem an, dass *Schiukow* als Inhaber eines verantwortungsvollen Amtspostens einen besonders hohen Schaden verursacht hat und die Tat somit als besonders schwer einzustufen war. Es handelte sich zudem um eine fortgesetzte Tat. Aus diesem Grund wurde die Tat als allgemeines Verbrechen im Amt nach Art. 282 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 StGB qualifiziert.

dd) Zuwendungen für repräsentative Zwecke

Aufgrund zahlreicher mündlicher und schriftlicher Beweise würdigte die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt dergestalt, dass im Bestreben nach ständiger Begünstigung der hohen Riege aus dem Zentralkomitee der BKP der Angeklagte *Schiukow* den geheimen Beschluss B-3 des Politbüros des ZK der BKP initiiert hat, wonach einem bestimmten Kreis von Personen in hoher Leitungsposition zusätzlich Geldbeträge in Form von „Zuwendungen für repräsentative Zwecke“ gewährt wurden. Die Höhe der geleisteten Zahlungen richtete sich nach der Bedeutung des jeweilig besetzten Postens. Diese Gelder wurden nicht versteuert und konnten nach freiem Ermessen der Empfänger ausgegeben werden, ohne jegliche Rechenschaftspflicht. Festgelegt wurde auch der Personenkreis, für den dieser Beschluss galt. Es handelte sich insbesondere um den Vorsitzenden des Ministerrats, den Vorsitzenden des Präsidiums der Volksversammlung, die stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats, sämtliche Minister, den Vorsitzenden des Büros der Volksversamm-

lung sowie um den Hauptsekretär des Ministerrats. Jährlich bekam jede dieser Personen einen Betrag in Höhe von 3.000 bis 15.000 Lewa.

Ab 1971 erweiterte der Angeklagte Zug um Zug den Kreis der auf diese Weise begünstigten Personen. Auf seine Anweisung hin wurden solche Gelder auch den Mitgliedern und Anwärtern auf eine Mitgliedschaft im Politbüro, den Sekretären und Sekretariatsmitgliedern des ZK der BKP, den Abteilungsleitern im ZK, den ersten Sekretären der ehemaligen Bezirkskomitees der BKP, den Vorsitzenden der ehemaligen Bezirksvolksräten, den ersten stellvertretenden Ministern, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Vorsitzenden der Staatlichen Kontrollbehörde und seinen Stellvertretern, dem ersten Sekretär des ZK des DKMS, dem Vorsitzenden der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften, dem Vorsitzenden der Bauernpartei, den Vorsitzenden der Künstlerverbände, dem Vorsitzenden der Zentralen Revisionskommission des ZK der BKP und seinen Stellvertretern, den Staatsratsmitgliedern und anderen Personen gewährt. In bestimmten Fällen setzte *Schiwlow* auch solche Personen auf die Listen der Begünstigung, denen wegen Ausscheidens aus dem Amt eigentlich diese Zuwendung gestrichen würde.

So wurden im Zeitraum 1968 bis 1989 aufgrund des Beschlusses B-3/1968 verschiedenen, vom Angeklagten selbst bestimmten Personen ohne rechtlichen Grund Beträge im Gesamtwert von 14.073.659 Lewa aus dem Staatshaushalt gezahlt. Daher zog die Staatsanwaltschaft die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte *Schiwlow* in seiner Eigenschaft als Erster Sekretär des ZK der BKP, Generalsekretär des ZK der BKP, Vorsitzender des Ministerrates und Vorsitzender des Staatsrats Amtsmissbrauch betrieben hat, indem er die Auszahlung von Geldern für repräsentative Zwecke aus dem Staatsbudget verfügt habe, zumal dies außerhalb seiner Kompetenzen gelegen und er dadurch dem Staatshaushalt einen Schaden in besonders hohem Ausmaß zugefügt habe. Seine Tat sei als besonders schwer zu qualifizieren, da sie von einer Person in hoher Amtsposition begangen wurde. Aus diesen Gründen ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Tat den Tatbestand nach Art. 282 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 StGB erfüllt.

ee) Vergabe von Wohnungen nach eigenem Ermessen

In die Anklage wurde auch eine Tat aufgenommen, die im Zeitraum 1980 bis 1989 begangen wurde. Es ging dabei um 124 Wohnungen aus dem Bestand des Volksrats von Sofia, des ZK der BKP, des Ministerrats, des Sicherheits- und Bewachungsdienstes und des Büros für Betreuung des diplomatischen Korps, die nach eigenem Ermessen des Angeklagten und unter Verstoß gegen die Vorschriften für die Wohnungsversorgung der Bürger an 115 Personen vergeben wurden. Bei der Entscheidung der an ihn persönlich gerichteten Anträge beachtete der Angeklagte *Schiwlow* nicht die tatsächlichen Bedürfnisse des jeweiligen Antragstellers und veranlasste auch keine Überprüfung der Wohnungssituation. Im Ergebnis wurde

der Großteil dieser Wohnungen an Personen verteilt, die kein Recht darauf hatten. Die Entscheidung über die Größe der Wohnung war auch nicht an der Anzahl der künftigen Bewohner orientiert.

Abschließend verwies der Staatsanwalt darauf, dass die beschriebenen Verbrechen von *Todor Schiwkow* durch die Einheitlichkeit der Schuld und Identität der Fälle charakterisiert seien, in denen er seine Macht als Amtsperson in verantwortlicher Position missbraucht hat. Hierbei stellte jede einzelne Tat eine natürliche Fortsetzung der vorausgehenden Tat dar – dies sei ein Umstand, der die Grundlage zur Qualifizierung der ganzen Tätigkeit mit einem Schaden von 26.516.039 Lewa als fortgesetzte Tat nach Art. 282 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 StGB schaffe.

ff) Bereicherung am Staatsvermögen aufgrund gefälschter Urkunden

Im selben Verfahren wurde *Schiwkow* auch beschuldigt, im Rahmen einer fortgesetzten Tat im Zeitraum vom 4.5.1976 bis zum 5.7.1988 durch den Gebrauch von gefälschten Urkunden in Form von Zahlungsanweisungen ohne rechtlichen Grund staatliches Vermögen in besonders großem Umfang angesammelt zu haben, das eigentlich den verschiedenen bulgarischen Verlagshäusern zustand. Es handle sich dabei um eine Straftat nach Art. 212 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 StGB.

Diese rechtliche Qualifikation war laut Staatsanwaltschaft damit zu begründen, dass die Tätigkeit des Angeklagten als Generalsekretär des ZK der BKP, Vorsitzender des Ministerrates und Vorsitzender des Staatsrats in seiner ganzen Regierungszeit eine Vielzahl von Reden, Vorträgen, Niederschriften, Thesen, Stellungnahmen, Konzepte und anderes entstehen ließ, die mit Hilfe spezieller Teams, jedoch unter direkter Aufsicht und Beteiligung *Schiwkows* erstellt wurden. Seine Werke seien regelmäßig in Form von gesammelten Werken, themenbezogenen Sammlungen u.Ä. herausgegeben worden, für die ihm ein Honorar nach dem Urheberrecht zugestanden hätte.

Nach 1975 seien in diese Bände neben den direkten Werken von *Schiwkow* auch Begrüßungsschreiben, Telegramme, Begrüßungsansprachen und sonstige Schriftstücke rein protokollarischen Charakters einbezogen worden, die nicht von *Schiwkow* selbst, sondern von den zuständigen Abteilungen des ZK der BKP, vom Staatsrat und dem Außenministerium verfasst worden waren. Die Existenz dieser Schriften sei *Schiwkow* scheinbar bewusst gewesen, da er sich mit ihrer Einbeziehung in seine Sammelwerke einverstanden erklärt hatte. Dadurch kam ihm als Inhaber des Urheberrechts ein Honorar in Höhe von 600 Lewa pro Druckbogen zu. Insgesamt bezog *Schiwkow*, wie aus den Kalkulationen, Honorarrechnungen, Niederschriften und Honorarzahlungsanweisungen hervorgeht, für den Zeitraum vom 4.5.1976 bis zum 5.7.1988 aus verschiedenen Verlagshäusern ohne rechtlichen und tatsächlichen Grund den Gesamtbetrag von 40.372 Lewa in Form von Honoraren.

Die vorstehenden Sachverhalte begründeten den Schluss der Staatsanwaltschaft, dass *Schiwkow* durch seine Tat alle subjektiven und objektiven Merkmale des qualifizierten Tatbestands der Urkundenfälschung im Rahmen einer fortgesetzten Tat erfüllt hat, infolge deren er unrechtmäßig Beträge in besonders großem Umfang bezog. Dies ließ seine Tat als besonders schweres Verbrechen nach Art. 212 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 und Abs. 26 StGB erscheinen.

gg) Mangelnde Sorgfalt beim Verfügen über das Budget des ZK

Gegen *Schiwkow* wurde noch eine weitere Anklage erhoben: Als Mitglied des Sekretariats des ZK der BKP habe er nicht die gebührende Sorgfalt bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Zusammenhang mit der Verfügung über die Mittel aus dem Budget des ZK der BKP aufgebracht. Er habe keine ordnungsmäßige Überprüfung der finanziellen und sozialen Situation des pensionierten Vorsitzenden der Umweltschutzbehörde *Georgi Georgiev* unternommen und ihm unrechtmäßig eine soziale Hilfe in Höhe von 20.000 Lewa gewährt. Der Fall sei besonders schwer, da es sich um den qualifizierten Tatbestand des Misswirtschaftens nach Art. 219 Abs. 4 StGB handle.

*b) Der sogenannte „wiedergeborene Prozess“
(Namensänderung bei bulgarischen Muslimen)*

Im Jahr 1991 wurden *Todor Schiwkow* und zwei weitere Personen (der General-Oberst aus der Reserve und Ex-Innenminister *Dimitar Stoyanov* und der Ministerpräsident der VRB vom 21.3.1986 bis 9.2.1990, *Georgi Atanasov*) der Hervorrufung feindlicher Gesinnungen im Zeitraum von 1984 bis 1988 während des sogenannten „wiedergeborenen Prozesses“ beschuldigt. Es handelte sich um eine fortgesetzte Tat nach Art. 162 Abs. 1 StGB. Des Weiteren wurde ihnen die Begehung eines militärischen Amtsdelikts nach Art. 387 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 StGB zur Last gelegt.

Die Militärstaatsanwaltschaft nahm zudem an, dass die Angeklagten in diesem Zeitraum eine Namensänderung bei bulgarischen Muslimen vornahmen und diese Aktion im Ausland als spontane Initiative der bulgarischen Bürger mit türkisch-arabischen Namen ausgaben. So sollte sich die bulgarische Nation mit dieser Bevölkerungsgruppe als Einheit konsolidieren und die bulgarischen Muslime („bulgarische Türken“ genannt) mehr und mehr assimiliert werden, ohne dass es dafür eine entsprechende Regelung im geltenden Recht gab. Diese Maßnahmen, die Repressalien mit einschlossen, wurden – gestützt auf die unkontrollierte Macht des BKP-Parteiparats – von den Organen des Innenministeriums durchgeführt.

Am 8.5.1984 schlug *Schiwkow* in einer Sitzung des Politbüros des ZK der BKP vor, entscheidende Maßnahmen zur Erhöhung des Lebens- und Bildungsstandards der „bulgarischen Türken“ zu unternehmen, um ihre patriotische und politische

Erziehung im Geiste der Ideen der BKP zu verbessern. Ferner sollte ein Konzept zur moralischen, politischen, materiellen und sozialen Unterstützung der Misch-ehen zwischen Bulgaren und „bulgarischen Türken“ umgesetzt werden; darüber hinaus war das Ziel, die bulgarische Sprache nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Alltag der Bürger durchzusetzen sowie türkisch-islamistische Propaganda unter den Bürgern nicht bulgarischer Ethnie zu unterbinden.

Im engen Kreis äußerte *Schiwkow* sogar, dass er die Namensänderung der „bulgarischen Türken“ beschlossen habe, obwohl nach damals geltendem Landesrecht, insbesondere der Verordnung vom 30.8.1975, der Name einer Person frei von den Eltern ohne Berücksichtigung von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder Staatsbürgerschaft gewählt werden durfte.

Im Sommer 1984 begann mit einem immer stärker werdenden Widerstand die gewaltsame Umbenennung der türkischstämmigen Bürger. Sie sollten rein bulgarische Namen bekommen. *Schiwkow* übernahm selbst die politische Führung bei der Umsetzung dieser Maßnahme. Mit der Organisation wurde der Angeklagte *Atanasov* und mit der direkten Umsetzung der Angeklagte *Stoyanov* beauftragt. Letzterer legalisierte in seiner Eigenschaft als Innenminister mit mehreren von ihm ausgestellten Unterlagen die Maßnahmen, die zur Unterdrückung des Widerstands gegen die gewaltsame Änderung bulgarisch-arabischer Namen vorgenommen wurden.

Die Aktion erreichte ihren Höhepunkt zwischen November 1984 und Februar 1985. Gegen die Anführer der Proteste aus den Kreisen der „bulgarischen Türken“ wurde eine Reihe repressiver Maßnahmen ergriffen, darunter auch Inhaftierungen. Allein die Arbeitserziehungseinrichtung Belene zählte von 1984 bis 1988 insgesamt 446 aus diesem Grund neu eingewiesene Personen. Weitere Maßnahmen waren die zwangsweise Aussiedlung, das Verhängen des Ausnahmezustands und eine Blockade im Bezirk Kardshali, einem der Ballungsgebiete der bulgarischen Muslime.

Die von *Stoyanov* erlassenen Anordnungen zur Durchführung der vorstehend genannten repressiven Maßnahmen waren ein Verstoß gegen Art. 1 des Gesetzes über die Volkspolizei, wonach die Volkspolizei verpflichtet war, das Gesetz zu wahren und die Interessen der Bürger zu verteidigen. Unter Verstoß gegen die zwingenden gesetzlichen Vorschriften befahl *Stoyanov* den Beamten, sich nicht vom Gesetz, sondern von den Parteibeschlüssen der BKP und ihren hohen Funktionären leiten zu lassen.

Die Blockade des ganzen Bezirks Kardshali Ende Dezember 1984 zeigt deutlich den Machtmissbrauch vonseiten des Angeklagten *Stoyanov* auf: Nach Art. 94 Satz 8 Verf. der VRB stand die Ausrufung eines Ausnahmezustands in einem Teilgebiet des Landes einzig und allein in den Befugnissen des Staatsrats.

In der Verfassung und den Gesetzen des Landes waren für den Angeklagten *Schiwkow* keine Befugnisse vorgesehen, staatlichen Organen, einschließlich des

Innenministers, Weisungen zu erteilen. *Schiwkwow* ergriff selbst die Initiative und leitete direkt den „wiedergeborenen Prozess“ im Land.

Die Staatsanwaltschaft ging weiter davon aus, dass sich der Angeklagte *Schiwkwow* vehement gegen gesetzliche Vorschriften sperrte, die als Ausdruck von Menschenrechten in Erscheinung treten könnten: Er stellte das patriotische Ziel der Konsolidierung der bulgarischen Nation als Ziel aller an höchste Stelle, zu deren Verwirklichung es einer konsequent betriebenen Assimilation der Bulgaren türkischer Herkunft bedurfte. Angesichts der Tatsache, dass er über die absolute und unkontrollierte Macht im Land verfügte, fasste er dieses Ziel und ordnete seine umgehende Durchsetzung in Form von Zwangsmaßnahmen unter Verstoß gegen die Rechte der bulgarischen Bürger an. Hierbei war er darum bemüht, einer Informierung der Öffentlichkeit und des Auslands über sein Vorgehen durch Verbot der Pressefreiheit entgegenzuwirken.

Bis zum 15.12.1988, als der Angeklagte *Stoyanov* seines Amtes enthoben wurde, dauerten die Zwangsmaßnahmen in Belene gegen die Gegner der Namensänderung an. Die Sanktionen gegen die bulgarischen Bürger wegen der Benutzung der türkischen Sprache in der Öffentlichkeit und des Tragens von Teilen türkischer Kleidung wie auch wegen des Praktizierens einiger muslimischen Bräuche wie Beschneidung, Bestattung etc. fanden auch dann noch kein Ende. Der stille Widerstand der betroffenen Bürger und die starke ethnische Unterdrückung seitens der Bulgaren setzten sich fort.

Die gewaltsamen bürokratischen Maßnahmen, die von Dezember 1984 bis Februar 1988 durchgeführt wurden, wie auch die darauf folgenden Maßnahmen zogen zudem die nationale Würde in den Schmutz; denn der „wiedergeborene Prozess“ wurde im Namen Bulgariens verkündet und vollzogen. Darin lag auch der Grund für die Auswanderung vieler bulgarischer Staatsbürger türkischer Ethnie in die Türkei im Sommer 1989.

c) *Misswirtschaft und Veruntreuung*

Den politischen Funktionären wurde zudem vorgeworfen, der Volkswirtschaft Bulgariens erheblich geschadet zu haben, indem sie bei der Leitung der Industrie, der Landwirtschaft, der Finanzen und der Außenhandelsbeziehungen die notwendige Sorgfalt nicht beachtet hätten. 1992 wurde gegen *Schiwkwow* z.B. ein Strafverfahren eingeleitet wegen Veruntreuung von 9.695.000 US-Dollar, die er als ehemaliger erster Sekretär und anschließend Generalsekretär der BKP, Ministerratsvorsitzender und später Staatsratsvorsitzender der Republik Bulgarien verwalten sollte. Dieses Geld war den sowjetischen Botschaftern in Bulgarien im Zeitraum 1962 bis 1987 übergeben worden.

d) Unentgeltliche Hilfeleistungen

Am 9.7.1992 wurde gegen 22 ehemalige Partei- und Staatsfunktionäre, darunter auch *Schiwkow*, ein Strafverfahren eingeleitet, weil sie im Zeitraum 1981 bis 1989 unentgeltliche Hilfsleistungen aus dem Staatshaushalt der Republik Bulgarien anderen Ländern, Parteien, Organisationen und Bewegungen zukommen ließen; unter ihnen wurden manche als „terroristisch“ bezeichnet. Der Gesamtwert der Zuwendungen betrug 243.537.000 alte Lewa. Diese Hilfen wurden auf der Grundlage von Beschlüssen des Büros des Ministerrats geleistet. Über einige Hilfeleistungen haben das Sekretariat oder das Politbüro des ZK der BKP entschieden. Die Tat wurde als eine fortgesetzte Veruntreuungstat in besonders großem Umfang und Schweregrad qualifiziert, die durch Verbrechen im Amt begünstigt wurde.

e) Unzureichende Schutzmaßnahmen nach dem nuklearen Betriebsunfall in Tschernobyl

1990 wurde ein Strafverfahren gegen *Grigor Stoichkov*, den ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats der VRB und Vorsitzenden der Ständigen Regierungskommission zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und großen Betriebsunfällen, und gegen den ehemaligen Vizeminister für Gesundheitswesen und Hauptsanitärinspektor des Landes *Ljubomir Shindarov* eingeleitet. Anklagegrund war der mittäterschaftliche Verstoß gegen die Vorschriften für Strahlungssicherheit des Gesetzes über die Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und die Durchführungsbestimmungen hierzu, des Gesetzes über die Volksgesundheit und seiner Durchführungsbestimmungen im Zeitraum vom 26.4.1986 bis Juni 1987. Darüber hinaus missachteten sie die Ordnungsvorschrift für die Organisation der Kontrollorgane für Strahlungssicherheit beim Gesundheitsministerium, die Normen für Strahlungssicherheit und der in diesem Zusammenhang von einer Expertenkommission eingeführten vorübergehenden Grenzwerte für Strahlungsverschmutzung, obwohl sie sich darüber bewusst waren, dass dadurch ein körperlicher Schaden oder der Tod einer anderen Person bewirkt werden könnte. Damit erfüllten sie den Tatbestand nach Art. 356h Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 StGB.

In der Anklage wurde der Sachverhalt wie folgt dargelegt: Am 26.4.1986 ereignete sich um 1:23 Uhr Ortszeit ein Betriebsunfall im 4. Block des Kernkraftwerks Tschernobyl auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR, infolgedessen die Verbreitung radioaktiver Elemente nach Nordwesten und später, im Lauf von einigen Tagen, auch nach Süden ausgelöst wurde. Die Ablagerung der radioaktiven Wolke auf die Erdoberfläche wurde in erster Linie durch Regenfälle bewirkt, die zu dieser Zeit vereinzelt auftraten. Dadurch erklärt sich die ungleichmäßige radioaktive Verschmutzung der verschiedenen Regionen in Europa. Nach Bulgarien verbreitete sich die radioaktive Verschmutzung in den Zeiträumen 1.5.–3.5. und 9.5.–15.9.1986 durch ausgiebige Regenfälle. Die normalen radioaktiven Werte, die sich

in der Regel um 0,02–0,03 $\mu\text{R}\ddot{\text{o}}/\text{h}$ bewegten, stiegen in den verschiedenen Regionen auf 0,08–0,12 $\mu\text{R}\ddot{\text{o}}/\text{h}$ und in der Region Varna auf 0,48 $\mu\text{R}\ddot{\text{o}}/\text{h}$ an.

Gleich nach dem Unfall in Tschernobyl, bereits in den ersten Maitagen 1986, leisteten zahlreiche Forschungsinstitute, Laboratorien und Forschungseinrichtungen immense Arbeit zur Analyse und Bewertung der radioaktiven Situation im Land, obwohl sie von den sowjetischen Behörden keine genauen Daten über das wahre Ausmaß des Unglücks bekommen hatten. Führende Forscher und Fachleute für Kernphysik, Meteorologie, Dosimetrie, Radiobiologie, Hydrologie, Strahlenschutz, Medizin und weitere wissenschaftliche Disziplinen arbeiteten bereits in den ersten Tagen nach dem Unfall Tag und Nacht, um den zuständigen Behörden im Land zu helfen. Sie entwickelten zahlreiche Vorschläge zur Einschränkung des radioaktiven Schadens in der Natur und für die Menschen.

Ihre Bemühungen, die Maßnahmen zur Bewältigung der entstandenen Probleme zu koordinieren, stießen auf ernsthafte Hindernisse vonseiten der Behördenleitungen, die nach geltendem Recht die Aufgabe hatten, für die Organisation, Leitung, Koordination und Kontrolle der radioaktiven Verschmutzung nach dem Unfall von Tschernobyl Sorge zu tragen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Ständige Kommission zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und großen Betriebsunfällen, deren Vorsitzender der Angeklagte *Stoichkov* war, und die Staatliche Sanitärinspektion beim Gesundheitsministerium unter der Leitung des Angeklagten *Shindarov*.

Zum einen unterließ *Stoichkov* im Rahmen seiner Kompetenz jegliche Entscheidungen über Empfehlungen zur persönlichen Hygiene und Ernährung der Bürger in der Situation der Strahlenbelastung wie auch über die Nutzung der verseuchten Lebensmittel, obwohl gerade dies in den Vorschlägen der Forscher und der speziell eingerichteten Expertengremien angeregt wurde. Das aufgestellte Landesprogramm, betitelt als „Komplexes medizinisches und biologisches System zum Schutz der Streitkräfte und der Bürger vor Strahlenbelastung“ wurde von *Stoichkov* ignoriert. Die Berichte der Forschungseinheiten wurden als vertraulich qualifiziert. Die Prioritäten galten an erster Stelle der Volkswirtschaft und erst dann dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger.

In diesem Zusammenhang ging *Shindarov* in mehreren Medien-Interviews mit Falschmeldungen an die Öffentlichkeit und verschwieg die radioaktive Verseuchung der Gewässer und Lebensmittel; die Notwendigkeit strenger Maßnahmen zur Einschränkung der schädlichen Einwirkung der radioaktiven Verseuchung seitens der Bürger stritt er ab. Solche Maßnahmen wurden von den Expertengremien vorgeschlagen. Die in den Zeitraum der radioaktiven Belastung fallenden Sport- und Massenveranstaltungen wurden nicht abgesagt. Ebenso verhielt sich der Angeklagte auch während des zweiten Höhepunkts der radioaktiven Belastung im April 1987.

In einem UNO-Bericht von 1988 wurde darauf hingewiesen, dass infolge von effizienten Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der individuellen effektiven Bestrah-

lungsdosis in verschiedenen westeuropäischen Ländern die Dosis um 20–90 % herabgesetzt werden konnte. Genau das Gegenteil galt für Bulgarien: Als ein Land, in dem die Luftkonzentration von Jod-131 unter den Durchschnittswerten der europäischen Länder lag, stand Bulgarien an elfter Stelle, was die Ablagerung desselben Radionukleids auf der Erdoberfläche betraf. Die effektive Äquivalenzdosis von Jod-131 war in Bulgarien in der Schilddrüse bei Kindern jedoch am höchsten. Was die Luftverschmutzung mit Zäsium-137 und die Bodenablagerungen dieses Stoffes anbetrifft, lag Bulgarien europaweit an vierter Stelle. Auch im Hinblick auf den Transfer dieses Radionukleids in den menschlichen Körper ein Jahr nach dem Unfall in Tschernobyl und auf die erwartete durchschnittliche äquivalente Gesamtdosis für die Bevölkerung wurden in Bulgarien die höchsten Werte gemessen. Dabei wurde festgestellt, dass dieses Missverhältnis zwischen der radioaktiven Belastung der Natur, insbesondere der tierischen Produkte und der Bestrahlungsdosis der Bevölkerung seinen Grund in den unzureichenden Strahlenschutzmaßnahmen im Zeitraum vom 1.5.1986 bis zum 1.6.1987 hatte.

f) Irreführung der Justiz

Am 16.10.1991 wurde gegen den stellvertretenden General-Leutnant *Petar Tschergilanov*, ehemaliger Chef des Militärischen Spionage-Abwehrdienstes beim Innenministerium, den Reserve-Oberst *Tzwetan Parvanov*, ehemaliger Abteilungsleiter beim Militärischen Spionage-Abwehrdienst, den stellvertretenden General-Major *Kostadin Kotzaliev*, ehemaliger Leiter des Obersten Justizermittlungsdienstes beim Innenministerium, und den stellvertretenden Oberst *Simeon Spasov*, ehemaliger Justizermittler in der Abteilung I des Staatssicherheitsdienstes, ein Strafverfahren eingeleitet. Ihnen wurde vorgeworfen, in ihrer Eigenschaft als militärische Dienstpersonen in Mittäterschaft und vorsätzlich, mit dem Ziel der Verschleierung des verbrecherischen Amtsmissbrauchs, die Justiz irreführt zu haben und auf diese Weise die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe über *Dimitar Atanasov Dimitrov* bewirkt zu haben; dies sei als indirekte Straftatbegehung anzusehen. Es handelte sich um eine Straftat nach Art. 116 Zeile 2, 8 und 9 in Verbindung mit Art. 115 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 StGB.

Gegen dieselben Personen wurden ferner Anklagen wegen militärischer Verbrechen im Amt nach Art. 387 StGB erhoben. Die Anklage legte folgenden Sachverhalt dar: 1984 begann auf Anordnung des Angeklagten *Parvanov* eine operative Maßnahme des Militärischen Spionageabwehrdienstes gegen Leutnant *Dimitar Dimitrov*, Offizier in der Bulgarischen Volksarmee, wegen Disziplinarverstoß, Nichteinhaltung der Konspirationsregeln, negativen Äußerungen gegen die Generalstabsführung der Bulgarischen Volksarmee und die politische Situation im Land u.Ä. Trotz des Nachweises, dass das Verhalten *Dimitrovs* krankheitsbedingt war und er unter einer progressiven psychischen Krankheit litt, wurde er als potentiell gefährliche Person für das Regime eingestuft.

Die ursprüngliche Akte, die in Abteilung III des Staatssicherheitsdienstes gegen *Dimitrov* unter der Schlüsselbezeichnung „Der Kranke“ angelegt wurde, enthielt Informationen wie „Vorbereitung einer Flucht über die Grenze“, „verdächtige Kontakte zu Ausländern“ und „sich selbst in die Dienste einer fremden Aufklärung stellen“, jedoch wurde auf Anweisung des Angeklagten *Parvanov* am 16.4.1985 die Akte auf „Spionage“ ausgerichtet. In den nächsten Monaten wurde eine konzertierte Aktion unter der Leitung und direkten Beteiligung der Angeklagten ins Leben gerufen, die *Dimitrov* zu Fall bringen sollte. An ihr beteiligten sich auch viele Mitarbeiter des Militärischen Spionageabwehrdienstes und des Staatssicherheitsdienstes beim Innenministerium, einschließlich Personen aus dem nächsten Freundeskreis des Opfers, die durch provokatives Verhalten, Erstellung einer Vielzahl von falschen Urkunden und unter Einsatz moderner technischer Mittel *Dimitrov* auf den Gedanken brachten, mit Agenten ausländischer Aufklärungsdienste zusammenzuarbeiten.

Am 10.6.1985 wurde *Dimitrov* bei der Übertragung von Informationen festgenommen, die ihm im Dienst bekannt geworden waren, einschließlich solcher, die Gegenstand des Staatsgeheimnisses waren. Diese Informationen übermittelte er einem operativen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, der sich als Agent eines fremden Aufklärungsdienstes und als wegen Spionage nach Art. 104 Abs. 1 StGB Angeklagter ausgegeben hatte, wofür die Todesstrafe vorgesehen war. Die Beweise, auf die sich die Anklage gegen *Dimitrov* stützen sollte, waren unter der Leitung und unmittelbaren Beteiligung des Angeklagten *Parvanov* vorgefertigt. Am 26.7.1985 wurde gegen *Dimitrov* ein Urteil wegen Spionage ausgesprochen und über ihn die Todesstrafe verhängt, die nach Berufung, Überprüfung im Aufsichtsverfahren und Anhörung des Staatsrats der Volksrepublik Bulgarien bestätigt und am 7.5.1986 vollstreckt wurde.

Bei diesem Sachverhalt nahm die Staatsanwaltschaft an, dass die Angeklagten durch ihre Tat ein militärisches Verbrechen im Amt und einen Mord unter den Voraussetzungen mittelbarer Täterschaft begangen hatten.

g) Bereich der Staatssicherheit

Ebenfalls 1991 wurde gegen *Stoyan Savov*, stellvertretender General-Leutnant und ehemaliger stellvertretender Innenminister, der für die Hauptabteilungen I und III des Staatssicherheitsdienstes beim Innenministerium zuständig war, und gegen *Vladimir Nikolov*, stellvertretender General-Leutnant und ehemaliger erster Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung I des Staatssicherheitsdienstes beim Innenministerium ein Strafverfahren eingeleitet. Ihnen wurde zur Last gelegt, ihre Verpflichtungen – aus der Richtlinie für die operative Berichterstattung des Staatssicherheitsdienstes herzuleiten – im Zeitraum vom 29.1. bis zum 7.2.1990 in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen vorsätzlich außer Acht gelassen zu haben und hierbei ihre Stellung als Amtswalter missbraucht zu haben, um eine operative Akte zu

vernichten. Diese Akte enthielt Schriftstücke mit unterschiedlichem Vertraulichkeitsgrad über den im Jahr 1978 in London unter ungeklärten Umständen verstorbenen bulgarischen Emigranten und Schriftsteller *Georgi Markov*. Hieraus ergaben sich schwere Konsequenzen für das internationale Ansehen der Republik Bulgarien. Diese Handlungen wurden als Straftat gemäß Art. 387 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 StGB eingestuft.

h) Manipulation der Archive

1992 wurde Anklage erhoben gegen den stellvertretenden General-Oberst *Atanas Semerdshiev*, ehemaliger Innenminister, und *Nanka Serkedshieva*, stellvertretende General-Majorin und ehemalige Leiterin der Abteilung III beim Staatssicherheitsdienst am Innenministerium, und zwar aus folgenden Gründen: Im Zeitraum vom 25.1. bis zum 7.2.1990 hätten sie in Sofia in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen und in Mittäterschaft – der Angeklagte *Semerdschiew* als Täter und die Angeklagte *Serkedshieva* als Beihelferin – Amtsmissbrauch mit schweren Folgen begangen. Damit lag der Straftatbestand nach Art. 387 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StGB vor.

Zum Sachverhalt nahm die Staatsanwaltschaft an, dass am 25.1.1990 der Angeklagte *Semerdschiew* in seiner Eigenschaft als amtierender Innenminister ein innerbehördliches Archiv beim Innenministerium einrichtete und die Angeklagte *Serkedshieva* als Leiterin dieses Archivs anstellte. Bis zu jenem Zeitpunkt war die Archivfunktion des Innenministeriums durch die Abteilung III des Staatssicherheitsdienstes wahrgenommen worden, wobei ihre Aufgaben hauptsächlich durch die Richtlinie № I-20/1978 über die operative Berichterstattung des Staatssicherheitsdienstes geregelt waren. Diese Richtlinie regelte die einzelnen operativen Berichtsformen der Staatssicherheitsorgane, die Verfahren, die durch die Staatssicherheit eingeleitet wurden, ihre Aufnahme ins Register, ihre Einstellung und Aussetzung, die Organisation des operativen Archivs, die Aktenverahrungsfristen im Archiv und die Herausnahme der Personen aus der operativen Berichterstattung wie auch das Verfahren zur Vernichtung von Akten mit geringer Bedeutung. Diese Richtlinie wurde mit Anordnung vom 19.10.1990 ausdrücklich aufgehoben.

Zugleich wurden am Innenministerium Anfang Januar 1990 in einer Situation des radikalen und dynamischen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandels auf Anweisung und unter der Leitung des Innenministers – des Angeklagten *Semerdschiew* – und des ersten Vizeministers und Ressort-Leiters der Abteilung III beim Staatssicherheitsdienst, General-Leutnant *Stoyan Savov* (1992 verstorben) erweiterte Sitzungen des Kollegiums abgehalten, an denen auch Vertreter der zentralen Abteilungen des Staatssicherheitsdienstes teilnahmen. In diesen Sitzungen wurde in strengster Vertraulichkeit und entgegen der üblichen Praxis der Niederschrift das Konzept der Leitung über die Durchsetzung eines qualitativ neuen Ansatzes in der Tätigkeit der Staatssicherheitsorgane bezüglich der operativen

Berichtserstattung und des Archivierens beschlossen. Die Idee des Angeklagten *Semerdschiev* und seines Stellvertreters *Savov* war, ein Dokument zu erstellen, auf dessen Grundlage unter Geheimhaltung die Ausmusterung der noch geltenden und archivierten Akten des Staatssicherheitsdienstes unverzüglich vorgenommen und ein Großteil von ihnen vernichtet werden sollte; auf diese Weise sollte es unmöglich gemacht werden, später die einzelnen Handlungen der operativen Mitarbeiter und der Leitung wie auch die verdeckten Mitarbeiter und die observierten Objekte und Personen nachzuweisen.

Ein solches Dokument wurde in Form eines internen Berichts № IV-68/1990 von General-Leutnant *Savov* erstellt und vom Angeklagten *Semerschiev* am 25.1.1990 bestätigt. Für die Ausführung wurde die Angeklagte *Serkedshieva* bestimmt. Zur praktischen Umsetzung der Anweisungen des Berichts erstellte *Serkedshieva* einen „Vorschlag über die Änderung des Verfahrens zur Bearbeitung der operativen und archivierten Akten“ und eine „Organisatorische Anweisung über die praktische Umsetzung des vom Innenminister *Semerdschiev* bestätigten internen Berichts № IV-68/1990“.

Dieser interne Bericht, der praktisch eine stillschweigende Aufhebung der Richtlinie № I-20/1978 bedeutete, stellte einen groben Verstoß gegen Art. 11 Abs. 3 Gesetz über die Rechtsvorschriften dar. Nach diesem Gesetz werden die Rechtsvorschriften durch eine ausdrückliche Bestimmung der neuen, ändernden oder ergänzenden Rechtsvorschrift aufgehoben, geändert und ergänzt. Der interne Bericht und die auf seiner Grundlage erstellten Dokumente ließen die Vorgaben des Gesetzes über den staatlichen Archivbestand und der Richtlinie № I-20/1978 gänzlich obsolet werden, wonach die abgeschlossenen Akten bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist zu verwahren waren. Über den Wert der Akten sollten aus Vertretern der operativen Abteilungen zusammengesetzte Ausschüsse und nicht die ständigen Expertenausschüsse entscheiden. Diese Ausschüsse wurden beauftragt, im eigenen Ermessen, lediglich unter Abfassung eines Protokolls, die zur Mikroverfilmung bestimmten Unterlagen, die laufenden Akten und die Schriftstücke der Geschäftsstelle zu vernichten, ohne sie der Abteilung III des Staatssicherheitsdienstes zuzuleiten. Die Kriterien für die Bestimmung der Bedeutung von Akten aus dem operativen Archiv blieben unbeachtet; neue Kriterien wurden ebenso wenig aufgestellt. Es gab nun keine Regeln mehr zur Verwahrung von bereits als wertvoll ausgewiesenen archivierten Schriftstücke im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den staatlichen Archivbestand, die einen Teil des Staatlichen Archivs darstellten.

So wurde praktisch die willkürliche massenhafte Vernichtung geltender und archivierter Akten durch die aufgestellten Ausschüsse angeordnet: Von den Akten der ausgeschlossenen Agentur waren dies die Arbeitsakten ausländischer Bürger, die Personal- und Arbeitsakten der geheimen Mitarbeiter mit bulgarischer Staatsangehörigkeit; bei den archivierten operativen Akten umfasste dies alle operativen Akten mit Entkriminalisierungsbezug, alle Litera-Akten mit Ausnahme der Akten über ausländische juristische Personen, die technischen Maßnahmen im Rahmen

der Verfahren über bulgarische Staatsbürger und alle operativen Akten über nicht durchgeführte Verfahren, in denen keine Straftaten nachgewiesen worden waren.

Durch die Umsetzung der vorstehend genannten Anweisungen wurden zwischen dem 25.1. und dem 7.2.1990 144.235 Akten vollständig und 18.695 Akten teilweise vernichtet. Die Folgen waren besonders schwer im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich beim Anlegen eines umfassenden Archivs über den Staatssicherheitsdienst und damit auf die künftige historische Erforschung dieses Dienstes wie auch auf den laufenden Betrieb der Archivstelle am Innenministerium ergaben.

i) Mord an Lagerinsassen

Bei den verhandelten Morden an Lagerinsassen handelte sich um Mordanschläge, die vorwiegend von 1959 bis 1962 begangen wurden. Zum einen wurde Anklage wegen vorsätzlich begangener Morde (Art. 116 StGB) gegen drei Personen erhoben, die von 1959 bis 1962 führende Funktionen für die Lager Lovec und Skravena oder im Innenministerium eingenommen hatten. Nach Angaben der einschlägigen Fachliteratur starben im betreffenden Zeitraum 147 Lagerinsassen in Lovec, davon waren sieben aus politischen Gründen inhaftiert worden. Die Mehrzahl – 122 Personen – waren aus kriminellen Gründen Eingewiesene. Über das Verbleiben von neun Lagerinsassen lagen keine Angaben vor.⁸²

2. Ergebnisse der Gerichtsverfahren sowie Strafverfolgungsprobleme

Im Folgenden wird dargestellt, wie die erläuterten Sachverhalte vom Gericht beurteilt wurden und welche Probleme sich bei der Strafverfolgung stellten. Für die Taten aus dem Zeitraum 1962 bis 1971 war nach Art. 80 StGB die Strafverfolgung wegen Verjährung ausgeschlossen: Die von 1962 bis 1971 begangenen Straftaten wären von Art. 282 Abs. 3 StGB erfasst und daher mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bewehrt. Diese verjähren, wenn innerhalb von zehn Jahren keine Strafverfolgung eingeleitet wird. Daher war in der Sache *Schiwkwow* bei Einleitung des Strafverfahrens am 18.1.1990 bereits Verjährung eingetreten.

a) Verschaffen von Vorteilen für sich und andere

Die Anklage wurde vor dem Gericht in erster Instanz erhoben. Das Urteil Az. 2/04.09.1992 sprach *Schiwkwow* der Begehung der Straftaten nach Art. 282 und 219 StGB schuldig; es erging eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

⁸² Die Angaben wurden aus *Стоянова/Илиев*, Политически опасни лица (*Stojanov/Iliev*, Politisch gefährliche Personen) entnommen.

Von der Anklage wegen Urkundenfälschung wurde *Schiwkwow* freigesprochen. Das Gericht befand, dass die von ihm genutzten Zahlungsaufträge, auf denen seine Unterschrift als Empfänger stand, richtigen Inhalts waren und lediglich die Zahlungsleistung belegten, jedoch nicht den Rechtsschein des Bezugs fremden Eigentums bewirkten.

Gegen das Urteil wurden vonseiten der Verteidigung Rechtsmittel eingelegt. Mit Entscheidung Az. 746-A/18.01.1994 eines fünfköpfigen Spruchkörpers wurde das Urteil bestätigt. Es folgte eine Revisionsbeschwerde, die Erfolg hatte. Am 15.9.1995 verhandelte die Generalversammlung der Strafkammer beim Obersten Gericht (insgesamt 23 Richter) als Aufsichtsinstanz auf Ersuchen *Schiwkwows* über das Verfahren. Hierbei wurden die Beanstandungen gegen den Schuldspruch detailliert dargelegt. Zum einen hinderte die Immunität, die *Schiwkwow* in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt im betreffenden Zeitraum genoss, seine Strafverfolgung. Nach der Doktrin stellt die Immunität eine gesetzlich gesicherte Befreiung bestimmter Personengruppen von der strafrechtlichen Verfolgung dar, die im Rahmen internationaler Verträge oder des staatlichen Rechts Gültigkeit hat.

Im konkreten Fall akzeptierte die Generalversammlung der Strafkammer beim Obersten Gericht die These der Verteidigung und sprach *Schiwkwow* von allen Anklagen mit der Begründung frei, dass er von 1971 bis 1989 in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der BKP und Vorsitzender des Staatsrats der Republik Bulgarien den tatsächlichen Status eines Staatsoberhauptes genoss und sich auf ihn die Regelungen für die Immunität und die strafrechtliche Nichtverantwortung anwenden ließen. Des Weiteren wurde angenommen, dass vor Inkrafttreten des Urteils eine für das Staatsoberhaupt günstigere Verfassungsnorm verabschiedet worden war, die gemäß Art. 2 Abs. 2 StGB angewendet werden musste.

b) Der „wiedergeborene Prozess“

Mit Beschluss des ZK der BKP vom 29.12.1989 wurde die als „wiedergeborener Prozess“ bezeichnete administrative Willkür verurteilt. Dies eröffnete den bulgarischen Bürgern, deren Namen gewaltsam geändert worden waren, die Möglichkeit, im Rahmen eines erleichterten Verfahrens ihre ursprünglichen Namen wiederzuerhalten. Das Problem, das sich im Lauf des Verfahrens gegen die verantwortlichen Amtspersonen für die im Zusammenhang mit der Namensänderung begangenen Verbrechen stellte, war folgendes: die meisten Augenzeugen waren nicht mehr im Land, da nach der gewaltsamen Namensänderung große Gruppen bulgarischer Muslime im Zeitraum von 1984 bis 1985 in die Türkei ausgewandert waren. Dies war der Grund für die Staatsanwaltschaft, gemäß Art. 239 Abs. 1 Satz 3 StPO das Strafverfahren gegen *Schiwkwow*, den stellvertretenden General und ehemaligen Innenminister *Dimitar Stoyanov* und den ehemaligen Ministerpräsidenten der VRB *Georgi Atanasov* wegen Straftaten nach Art. 162 Abs. 1 und Art. 387 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StGB bis zur Feststellung des aktuellen Aufenthaltsortes

von über 100 Personen und ihre Vernehmung als Zeugen auszusetzen. Inzwischen sind die Angeklagten verstorben.

c) Misswirtschaft und Veruntreuung

Mit Verfügung des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Republik Bulgarien vom 20.11.1990 wurde ein Strafverfahren gegen die politischen Funktionäre und Staatsführer des Landes eingeleitet, die bei der Leitung und Verwaltung der Industrie, Landwirtschaft, Finanzen und Außenhandelsbeziehungen der Republik Bulgarien die gebührende Sorgfalt nicht aufgebracht hatten und somit die Grundlage für einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden geschaffen hatten, der letztendlich die Wirtschaft in die Krise getrieben hatte. Objektiv und subjektiv handelte es sich um den Tatbestand des verbrecherischen Misswirtschaftens nach Art. 219 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 StGB.

Nach fast 15-jährigen Ermittlungen wurde das Verfahren durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Sofia I vom 20.7.2005 eingestellt. Grund dafür war den Staatsanwälten zufolge, dass von 1971 bis 1989 das System der Planwirtschaft unter staatlicher Kontrolle herrschte. Art. 1 Abs. 2 Verf. bestimmte, dass die BSP eine führende Position in der Gesellschaft und im Staat einnahm. Daher wurden alle volkswirtschaftlich relevanten Entscheidungen mit Bezug auf Industrie, Landwirtschaft, Finanzen und Außenhandel von einem Kollegialorgan, dem Ministerrat, getroffen. Dessen exekutives Organ, das Büro des Ministerrats der VRB, orientierte sich dabei an der Übereinstimmung mit den verabschiedeten volkswirtschaftlichen Plänen für die Entwicklung des Landes, dem Staatshaushalt für jedes folgende Jahr und dem RGW-Programm.

Bei den Ermittlungen konnten keine Beweise für fehlende Sorgfalt bei der Leitung und Verwaltung von Industrie, Landwirtschaft, Finanzen und Außenhandel seitens bestimmter Personen erhoben werden, die die Volkswirtschaft in die Krise getrieben haben sollten. Hierbei ist zu betonen, dass das bulgarische Strafrecht das Institut der kollektiven Schuld nicht kennt. Es wurde angenommen, dass zur Wirtschaftskrise eine Reihe objektiver Umstände beigetragen hatten, wie z.B. die RGW-Auflösung, die stark reduzierten und zum Teil ganz eingestellten Lieferungen von Roh- und Brennstoffen aus der ehemaligen UdSSR und später der Russischen Föderation, die starke Anbindung der bulgarischen Exporte an den russischen Markt und sein späterer Zusammenbruch, die fehlenden Absatzmärkte für die bulgarischen Produkte, die sich auf den westeuropäischen Märkten nicht durchsetzen konnten wie auch der chaotische Abbau der Schwerindustrie und die damit verbundene Arbeitslosigkeit.

Ein schuldhaftes Verhalten bestimmter Amtspersonen im Zusammenhang mit der Gewährung von staatlichen Darlehen an 22 Staaten aus der Dritten Welt im Zeitraum vom 1.1.1960 bis 31.12.1989 konnte ebenso wenig nachgewiesen wer-

den. Es wurde zwar festgestellt, dass sich infolge der ständigen Zunahme des Volumens der den Entwicklungsländern gewährten Kredite und des Zahlungsaufschubs der fälligen Tilgungsraten die laufende Zahlungsbilanz des Landes verschlechterte und Bulgarien schließlich in Schwierigkeiten geriet, seine Außenverschuldung bei den Kreditinstituten der entwickelten westeuropäischen Länder in den Griff zu bekommen. Die Gewährung neuer Darlehen für die Entwicklungsländer nach 1984 erfolgte daher in der Situation eines ständig zunehmenden Risikos. Unberücksichtigt blieben die besorgten Hinweise seitens des Vorstands der Bulgarischen Nationalbank, dass bei manchen Staaten, wie Nigeria, Nicaragua und Afghanistan, das Kreditrisiko besonders hoch sei. Trotzdem nahm die Staatsanwaltschaft an, dass die Gewährung dieser Kredite im Rahmen des Devisenplans lag, der jährlich im Staatshaushalt der VRB vorgesehen war. Zudem war die sprunghafte Entwicklung bei der Gewährung bulgarischer staatlicher Darlehen an die Entwicklungsländer in erster Linie auf die angestiegenen Kreditlieferungen von speziellen Erzeugnissen an Länder wie Libyen, Irak und Syrien zurückzuführen. Es handelte sich dabei vor allem um Produkte der umfangreichen Militär-Industrie, die im Land etabliert wurde.

Ein Straftatbestand nach den Regelungen im Besonderen Teil des StGB wurde auch bei der Errichtung und dem Management der zahlreichen bulgarischen Außenhandelsgesellschaften nicht nachgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen: Mit der Gründung dieser Gesellschaften wollten die Staatsführer neben dem politischen auch einen wirtschaftlichen Einfluss erlangen, um den Warenaustausch, den Bezug von Rohstoffen und die Erschließung von Märkten für ihre konkurrenzschwachen Waren zu sichern. Ziel war die wirtschaftliche Prosperität des Landes. Ihren Geschäftsbetrieb wickelten diese Gesellschaften unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ab, wobei sie die Gesetze des Landes, in dem sie ihren Sitz hatten, respektierten und sich dem damals in Bulgarien unbekanntem starken Wettbewerb stellten. Deswegen nahm die Staatsanwaltschaft an, dass das negative Ergebnis einiger dieser Gesellschaften eine Folge des allgemeinen Wirtschaftsrisikos war. Im Rahmen der Staatspolitik nach 1989 wurde die Mehrzahl dieser Gesellschaften neu registriert, fusioniert oder umgewandelt. Änderungen wurden auch im Kapital vorgenommen. Andere Gesellschaften, die den Absatz der Produkte der starken bulgarischen Industrievereinigungen zum Gegenstand hatten, wurden wegen der Änderung der Wirtschaftskonjunktur in Bulgarien liquidiert.

Daher ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass im Rahmen dieses Verfahrens kein schuldhaftes Verhalten der verantwortlichen Partei- und Staatsführer zu ihrer eigenen Bereicherung oder zur Begünstigung von anderen natürlichen und juristischen Personen nachgewiesen werden konnte. Daneben sei erwähnt, dass 2005 alle Personen, die dem Ministerrat der Republik Bulgarien zwischen dem 1.1.1960 und dem 31.12.1989 angehörten und wichtige Entscheidungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes getroffen haben – es handelt sich insgesamt um 16 Personen – verstorben waren.

Das Verfahren wegen der Veruntreuung von 9.695.000 US-Dollar, die *Schiwkw* als ehemaliger erster Sekretär und anschließend Generalsekretär der BKP, Ministerratsvorsitzender und später Staatsratvorsitzender der Republik Bulgarien verwaltet sollte, wurde wegen *Schiwkw*s Tod im Sommer 1998 eingestellt.

d) *Unentgeltliche Hilfeleistungen*

In Bezug auf die Anklage sollten zwei Fragen geklärt werden: Erstens war ungeklärt, ob die unentgeltliche Hilfeleistung aus dem Staatshaushalt eine unrechtmäßige Verfügungshandlung im Sinne des StGB darstellt. Die Staatsanwaltschaft nahm an, dass eine solche nicht vorliege, da diese Geldbeträge in den Ausgabenteil des Haushalts aufgenommen und dadurch legitimiert waren. Zudem wurde ein Teil der Beschlüsse des Ministerratsbüros nach dem diesbezüglichen Beschluss des Sekretariats oder des Politbüros des ZK der BKP gefasst, die nach Art. 1 Abs. 2 Verf. für die Exekutive bindend waren und mit der damals vorherrschenden gesellschaftspolitischen Ideologie im Einklang standen. Dem entsprach auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall „Lukanov gegen Bulgarien“ von 1997.

Die zweite Frage betraf die strafrechtliche Verantwortung der Abgeordneten. In diesem Punkt wurde angenommen, dass die Beschuldigten in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete im inkriminierten Zeitraum für ihre Abstimmungen im Parlament über die Hilfgewährung strafrechtlich nicht verantwortlich zu machen waren. Das Strafverfahren fand mit dem Tod beider ein Ende.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Sofia-Stadt vom 28.1.2000, bestätigt mit Verfügung der Berufungsstaatsanwaltschaft Sofia vom 16.2.2000 und Beschluss des Appellationsgerichts Sofia vom 27.3.2000 wurde das Strafverfahren gegen diese Personen eingestellt.

e) *Unzureichende Schutzmaßnahmen nach dem nuklearen Betriebsunfall in Tschernobyl*

Die Anklage wurde vor dem zuständigen erstinstanzlichen Gericht erhoben (Dreier-Senat des Obersten Gerichts). Mit Urteil Az. 2/12.12.1991 wurden die Angeklagten *Stoichkov* und *Shindarov* wegen einer Straftat gemäß Art. 356h Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Es wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verhängt.

Die Verteidigung erhob gegen das Urteil Einspruch. Mit Entscheidung Az. 624-A/16.09.1993 des Obersten Gerichts (Fünfer-Senat) wurde das Urteil bestätigt. Auf Antrag des Angeklagten *Shindarov* wurde das Urteil daraufhin im Rahmen des Aufsichtsverfahrens von der Generalversammlung der Strafkammer am Obersten Gericht der Republik Bulgarien verhandelt. Mit Beschluss Az. 3/06.07.1994 wurde

das Urteil geändert: Die Freiheitsstrafe für zwei Jahre wurde in eine vierjährige Strafe auf Bewährung umgewandelt.

f) Irreführung der Justiz

Nach mehrmaliger Aktenvorlage vor Gericht und der Zurückverweisung durch das Oberste Gericht zur Beseitigung wesentlicher Prozessmängel wurde mit einer Verfügung vom 20.2.2003 das Strafverfahren gegen die Angeklagten eingestellt und zwar in beiden Anklagen: bei der Straftat nach Art. 387 StGB wegen Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, wodurch das Recht des Staates auf Strafverfolgung der Täter bei der vorstehend genannten rechtlichen Qualifikation präkludiert wird und bei der Straftat nach Art. 116 Zeile 2, 8 und 9 StGB aufgrund der Auffassung, dass die von den Angeklagten begangene Tat nicht rechtswidrig sei, da der Tod von *Dimitrov* als Folge der Rechtsprechung (Strafurteil) eingetreten sei und das Strafurteil nicht ordnungsmäßig aufgehoben wurde: Daher sei die Urteilsvollstreckung rechtmäßig und richtig gewesen.

g) Bereich der Staatssicherheit

Die Anklageschrift wurde beim Gericht eingereicht. Mit Urteil des Militärischen Senats am Obersten Gericht vom 11.4.2002 wurden die Angeklagten *Semerdschiew* und *Serkedshieva* schuldig gesprochen; es wurden Freiheitsstrafen von vier Jahren und sechs Monaten (für *Semerdschiew*) und zwei Jahren (für *Serkedshieva*) verhängt.

Mit Entscheidung Az. 1/13.08.2003 des Obersten Kassationsgerichts wurde das Urteil wegen beträchtlicher Prozessmängel im vorgerichtlichen Verfahren aufgehoben und die Akte an die Staatsanwaltschaft zur Nachermittlung zurückverwiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft über den Gang des Verfahrens vor. Das Verfahren ist nicht mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen.

h) Mord an Lagerinsassen

Im Lauf des Ermittlungsverfahrens bezüglich der Mordanschläge, die vorwiegend zwischen 1959 und 1962 begangen worden waren, ergab sich ein ernsthaftes Problem im Hinblick auf die Verjährung der Taten. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen galt das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1956. Nach Art. 80 StGB beläuft sich die längste Verjährungsfrist, einschließlich für Taten, für die eine Todesstrafe in Aussicht gestellt wurde (wie den Mord an zwei oder mehreren Personen), auf 20 Jahre. Dies bedeutete im konkreten Fall, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Mit diesem Problem wurde nun auch das Oberste Gericht befasst, das aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Sache entschieden hat.

B.III. Verfolgungsrealität im Allgemeinen

Im vorstehenden Teil wurde auf den Sachverhalt und den Verlauf der wichtigsten Strafverfahren gegen ehemalige Staats- und Parteiführer eingegangen. In diesem Zusammenhang sind einige wichtige Umstände zu klären.

1. Anwendung der neuen rechtsstaatlichen Regelungen

Unter B.I. wurde erläutert, wie Bulgarien die neuen Anforderungen durch den Systemwechsel zu Demokratie, Marktwirtschaft und die Abwendung vom Kommunismus rechtlich umsetzte. Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, ob diese Neuregelungen in der Realität erfolgreich angewendet wurden und inwieweit die Verfahren gegen die Personen, die unter dem kommunistischen Regime systentypische Straftaten begangen hatten, nach rechtsstaatlichen Prinzipien geführt wurden.

Unmittelbar nach der Wende 1989 wurde der Versuch unternommen, mit den Instrumenten des Rechts die politische und bürgerliche Rehabilitation der verfolgten Personen während der totalitären Zeit zu erreichen. Die beginnende Demokratisierung schuf die Voraussetzungen für die Einleitung von Verfahren gegen die ehemaligen Staats-, Partei- und Wirtschaftsführer, die bis dato eine praktisch unkontrollierbare Macht genossen hatten. Die gesetzgeberischen Schritte wurden von der Öffentlichkeit größtenteils positiv aufgenommen; auch die zuständigen Behörden leiteten die praktische Umsetzung zügig ein.

Zugleich hatte die Novellierung von Teilen des Straf- und Strafprozessrechts auch das Ziel, die Achtung der Rechte der beschuldigten Personen sicherzustellen. Alle Schritte zur strafrechtlichen Überführung der verantwortlichen Amtspersonen wurden trotz des öffentlichen Drucks ausschließlich im Rahmen der Verfassung und der Gesetze unternommen.

Insbesondere verdient Beachtung, dass *keine Rückwirkung* angenommen wurde. Die Handlungen, zu deren Verfolgung Strafverfahren eingeleitet wurden, konnten nur als Straftaten qualifiziert werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Tat inkriminiert waren. Der Grundsatz der zeitlichen Wirkung des Strafgesetzes fand also Berücksichtigung. Die nachfolgenden Gesetzesänderungen wirkten nur dann rückwirkend, wenn sie den Angeklagten begünstigten.

Dies betraf auch die Prozesse gegen *Todor Schiwkow* wegen Verbrechen gegen die Gleichstellung der Rassen und Nationalitäten im Sinne von Art. 162 StGB im Zusammenhang mit dem „wiedergeborenen Prozess“, gegen *Schiwchow* und *Balev* wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 212 StGB im Zusammenhang mit dem Honorarbezug für die veröffentlichten Briefe des Ersteren sowie gegen *Shindarov* und *Stoichkov* wegen Verbrechen bei der Nutzung der Kernkraft für friedliche Zwecke nach Art. 356h StGB.

An dieser Stelle ist nochmals anzumerken, dass diese Straftatbestände schon immer im System des bulgarischen Strafrechts verankert waren; sie führten aber trotz der großen Gefahr für die Gesellschaft nicht zu einer Verschärfung der Sanktionen. Die angesprochenen Tatbestände (mit Ausnahme des Art. 356h StGB) wurden weitgehend von den bulgarischen Gerichten angewandt, insbesondere während der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Dies wird gerade auch am Umfang der Rechtsprechung der bulgarischen Obersten Gerichtsinstanz deutlich, die Grundlage der Auslegung dieser Vorschriften und somit einer einheitlichen Rechtsprechung der unteren Gerichtsinstanzen werden sollte.

2. Anwendung von Strafgesetzen des Besonderen Teils

a) *Amtsmissbrauch gemäß Art. 282 StGB*

Der Großteil der Taten, die von der Staatsanwaltschaft als Amtsmissbrauch zum Zwecke der Bereicherung qualifiziert wurden, wie z.B. im Fall von *Todor Schiwkow*, wurde als Amtsdelikte im Sinne von Art. 282 StGB eingeordnet, dessen Vorschrift lautet:

Eine Amtsperson, die ihre Amtspflichten nicht erfüllt oder gegen sie verstößt oder ihre Macht oder ihre Befugnisse zur eigenen Begünstigung oder zur Begünstigung oder Schädigung eines Dritten überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, wenn durch die Tat ein nicht unerheblicher Schaden entstehen kann. Das Gericht kann auch den Entzug des Rechts nach Art. 37 Satz 6 (auf das Bekleiden eines bestimmten staatlichen oder öffentlichen Amtes – Anm. d.V.) oder die Probation anordnen.

b) *Misswirtschaft gemäß Art. 219 StGB*

In vielen Fällen wurde der Vermögensschaden für den Staatshaushalt, der infolge mangelnder oder ineffizienter Kontrolle über die Verwendung von Haushaltsmitteln und über die Tätigkeit von Behörden und Handelsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung entstanden war, als verbrecherische Misswirtschaft im Sinne von Art. 219 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB qualifiziert. Abs. 1 dieser Vorschrift lautet:

Eine Amtsperson, die nicht die gebührende Sorgfalt für die Leitung, Verwaltung, Bewirtschaftung oder Erhaltung des ihr anvertrauten Vermögens oder für die in Auftrag gegebene Aufgabe aufbringt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis 5.000 Lewa bestraft, wenn dadurch das Vermögen erheblich geschädigt, vernichtet oder vergeudet wird oder dem Unternehmen oder der Volkswirtschaft ein anderer erheblicher Schaden erwächst.

und Abs. 2:

Wer in Verletzung seiner Pflichten keine hinreichende Kontrolle über die Tätigkeit von Personen ausgeübt hat, die mit der Verwaltung und Abrechnung öffentlichen Vermögens oder mit der Verfügung darüber beauftragt wurden, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 5.000 Lewa bestraft, wenn dem Unternehmen oder der Volkswirtschaft dadurch ein erheblicher Schaden erwachsen ist.

In Abs. 3 werden die Fälle vorsätzlicher Misswirtschaft und in Abs. 4 die Qualifikationen geregelt, wenn es sich um eine Straftat in besonders großem Umfang und mit besonders hohem Schweregrad handelt. Die zitierte Vorschrift wird in Kapitel VI „Verbrechen gegen die Wirtschaft“, Abschnitt I „Allgemeine Wirtschaftsdelikte“ des Besonderen Teils des StGB geregelt.

c) Militärische Amtsdelikte gemäß Art. 387 StGB

In den meisten Strafverfahren gegen leitende Personen der bulgarischen Armee oder des Innenministeriums wurden die Taten als allgemeine militärische Amtsdelikte im Sinne von Art. 387 Abs. 1 ff. StGB qualifiziert. Dies war z.B. bei den Verfahren gegen General *Dimitar Savov* wegen des „wiedergeborenen Prozesses“, gegen General *Petar Tschergilanov* und andere wegen des Mordes an *Dimitrov* im Wege der Vorlage falscher Beweise vor Gericht und gegen General *Stoyan Savov*, General *Atanas Semerdshiev* und andere wegen der Vernichtung von Akten des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der Fall. Der Grundtatbestand dieser Straftat (nach Abs. 1) lautet:

Wer seine Macht oder sein Amt missbraucht, seinen Amtspflichten nicht nachgeht oder seine Amtsbefugnisse überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wenn sich ein Schaden ergibt.

In Art. 387 Abs. 2 und 3 StGB werden die Qualifikationstatbestände inkriminiert, wenn sich aus der Tat schwere Folgen ergeben haben oder sie systematisch von einem Vorgesetzten an einem untergeordneten Mitarbeiter (nach Abs. 2) begangen wurde oder wenn die Tat nach den vorausgehenden Absätzen mit dem Ziel der Bereicherung des Täters oder eines Dritten oder der Schädigung eines Dritten begangen wurde (nach Abs. 3).

Systematisch betrachtet gehört die zitierte Vorschrift zum Kapitel XIII „Militärdelikte“, Abschnitt III „Amtsdelikte“ des Besonderen Teils des StGB, woraus sich schließen lässt, dass das Rechtsgut von Art. 387 Abs. 1–3 StGB die öffentlichen Beziehungen sind, in deren Rahmen die rechtmäßige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstplichten durch die Amtspersonen beim Militär gewährleistet werden soll.

3. Verfolgungsrealität und Verfolgungshindernisse im Allgemeinen

Abschließend seien die wichtigsten Gründe genannt, aus denen trotz großer Anstrengung vonseiten der Staatsanwaltschaft und der anderen Justizbehörden viele Beschuldigte nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden konnten und praktisch unbestraft blieben. Diese objektiven Gründe waren materiell- und prozessrechtlicher Natur.

a) Immunität

Das Hauptproblem für das Gericht bestand darin, dass das Strafverfahren prozessual unzulässig war, weil der Angeklagte im genannten Zeitraum den Status eines Staatsoberhauptes genoss und wegen seiner Immunität nicht belangt werden konnte. Nach der herrschenden Doktrin ist die Immunität eine gesetzlich gesicherte Befreiung bestimmter Personengruppen von der strafrechtlichen Verfolgung. Gesetzlich wurde bzw. wird die Immunität in Art. 92 Abs. 2 Verf. 1971 und Art. 70, 103 Abs. 4 neue Verf. der Republik Bulgarien 1991 geregelt.

Im Verfahren wurden zwei gegenläufige Thesen vertreten: Nach der These der Verteidigung genoss der Angeklagte im betreffenden Zeitraum den Status eines Staatsoberhauptes und ist wegen seiner Immunität nicht strafbar. Die Anklage vertrat dagegen die Ansicht, dass *Todor Schiwkow* nur Vorsitzender des Staatsrats, d.h. eine Amtsperson im Sinne des StGB und nicht ein Staatsoberhaupt war; folglich ließen sich die Regelungen der Immunität auf ihn nicht anwenden. Die Besonderheit ergab sich aus der spezifischen Staatsordnung Bulgariens, wonach der Staatsrat die Funktion eines „kollegialen Staatsoberhauptes“ wahrnahm.

Die Generalversammlung der Strafrichter beim Obersten Gericht schloss sich der These der Verteidigung an und sprach den Angeklagten in allen Anklagen frei. Begründet wurde diese Entscheidung folgendermaßen: Zwischen 1971 und 1989 genoss *Schiwkow* in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der BKP und Vorsitzender des Staatsrats den tatsächlichen Status eines Staatsoberhauptes, sodass für ihn die Regelungen über die Immunität und die strafrechtliche Verantwortungsfreiheit galten.

Damit folgte das Gericht der Auffassung der unteren Gerichtsinstanzen, dass *Schiwkow* im Zeitraum von 1969 bis Juni 1971 in seiner Stellung als Vorsitzender des Ministerrats gerade kein Staatsoberhaupt war, sondern eine Amtsperson, die einen verantwortlichen Dienstposten innehatte. Daher konnte nach Art. 39 der zu dieser Zeit geltenden Verfassung von 1947 ein gemäß Art. 2 beauftragter Vorsitzender eines Ministeriums, einer Kommission oder eines Komitees – sofern ihm nicht andere selbstständige Leitungsfunktionen oblagen – in Verbindung mit Art. 45 Verf. von 1947 zur Verantwortung gezogen werden. Nach Art. 45 können die Mitglieder der Regierung sowohl strafrechtlich für Verstöße gegen die Verfassung und alle Gesetze, die in Ausübung ihres Amtes begangen werden, als auch zivilrechtlich für verursachte Schäden zur Verantwortung gezogen werden. Unter Berücksichtigung der Art. 39 und 45 waren somit durchaus Grundlagen für die Einleitung eines Strafprozesses gegen *Schiwkow* vorhanden, soweit eine Verjährung nicht entgegenstand.

Was die Periode von Juni 1971 bis 10.11.1989 betrifft, kann – der Generalversammlung des Strafsenats des Obersten Gerichts zufolge – auf eine derartige Argumentation jedoch nicht zurückgegriffen werden. Dies hat folgende Gründe:

In Art. 1 Abs. 2 Verf. wird die Macht in Staat und Gesellschaft einzig und allein der BKP eingeräumt. Dieser Vorschrift kam zur damaligen Zeit Verfassungsrang in der Art und Weise zu, dass Staatsentscheidungen von den Parteientscheidungen abhängig waren. Somit war jemand, der nach Wahl der Volksversammlung an der Parteispitze stand, auch als Führungsperson des Staates anzusehen und somit Vorsitzender des Staatsrats. Die Tatsache, dass *Schiwkow* von Juni 1971 bis 10.11.1989 Generalsekretär der BKP war und gleichzeitig den Posten des Staatsratsvorsitzenden einnahm, also erster Partei- und Staatsleiter war, ist folglich unbestreitbar.

Bis zum 16.1.1990, als Abs. 2 und 3 des Art. 1 Verf. von 1971 aufgehoben wurden,⁸³ waren politische und staatliche Macht und damit die Organisation und Führung parteilicher und staatlicher Behörde in einer Person vereint. Diese Spitzenposition stand weder zu einer anderen politischen Formation noch zu anderen Personen der Politik in Konkurrenz, abgesehen von der Volksversammlung als Ganzes. Daher nahm *Schiwkow* als erster Partei- und Staatsleiter die Rechtsstellung eines Staatsoberhauptes ein, obwohl die Verfassung von 1971 (bis zu ihrer Änderung vom 3.4.1990⁸⁴) eine Institution „Staatsoberhaupt“ in der nationalen und internationalen Wirklichkeit bis zur Enthebung *Schiwkows* von diesem Posten nicht vorsah. Dies wird auch daran deutlich, dass *Schiwkow* im Rahmen seines außenpolitischen Auftretens, insbesondere der Pflege zahlreicher zwischenstaatlicher Kontakte, darunter auch bei der Unterzeichnung unterschiedlicher zwischenstaatlicher Dokumente im Namen des bulgarischen Staats, als Staatsoberhaupt anerkannt wurde.

Daraus lässt sich – laut Generalversammlung des Strafsenats des Obersten Gerichts – folgern, dass der Angeklagte *Schiwkow* als Vorsitzender des Staatsrats und Generalsekretär der BKP in der Periode von Juni 1971 bis zum 10.11.1989 real die Rechtsstellung eines Staatsoberhauptes innehatte, auch wenn die damalige Verfassung dies nicht ausdrücklich deklarierte.

Mit der Änderung der Verfassung am 3.4.1990, der zufolge der „Vorsitzende der Republik Bulgarien“ an die Stelle des bis damals existierenden „Staatsrats“ trat, wurden der Staatsrat, der zuvor bloß tatsächliche Befugnisse wahrgenommen hatte, nun ausdrücklich zum Staatsoberhaupt erklärt. Damit war eine normative Grundlage für die Einzelausübung staatsmännischer Funktionen (Art. 90–92 Verf. von 1971) geschaffen. Dazu legte die Oberste Gerichtsinstanz Folgendes dar: Nach der Verfassung von 1971 (Art. 92 Abs. 2) sind die Mitglieder des Staatsrats und sein Vorsitzender Volksvertreter. Ihre Befugnisse dauern an, bis eine neu gewählte Volksversammlung den neuen Staatsrat ernennt (Art. 92 Abs. 3). Art. 88 normiert das Verbot der Festnahme und der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Volksvertreter im Staatsrat; ausgenommen davon sind schwere Straftaten, sofern eine

⁸³ Veröffentlichung, SB, Nr. 6/1990.

⁸⁴ SB, Nr. 29/1990.

Genehmigung vonseiten der Volksversammlung vorliegt. So ist zu folgern, dass *Schiwkow* in seiner Eigenschaft als Volksvertreter der IX. Volksversammlung nach Art. 88 Verf. von 1971 Immunität genoss.

Des Weiteren stellt die Generalversammlung des Strafsenats fest, dass bis zum 10.7.1990, als mit Erlass Nr. 39 die Erste Sitzungsperiode der Großen Volksversammlung einberufen wurde, Angaben dazu fehlen, ob die Befugnisse von *Schiwkow* als Volksvertreter aufgehoben wurden. Aufgrund dessen hatte *Schiwkow* für die relevanten Tatzeiträume weiter als Volksvertreter zu gelten. Zudem lag eine Genehmigung der Volksversammlung oder des Staatsrats zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn nicht vor. Daher sind die von der Generalstaatsanwaltschaft unternommenen Ermittlungen und Prozesseinleitungsmaßnahmen vom 18.1.1990, als *Schiwkow* in den Anklagezustand versetzt wurde, bis zum 10.7.1990, als er tatsächlich seiner Befugnisse als Volksvertreter entledigt wurde, verfassungswidrig und prozessual unzulässig.

Eine vergleichbare Regelung zur Immunität der Volksvertreter und ihrer vorzeitigen Aufhebung findet sich auch in der Verfassung von 1991 in Art. 70. Diese Regelung war günstiger ausgestaltet und wurde vor Inkrafttreten des Urteils verabschiedet, sodass sie gemäß Art. 2 Abs. 2 StGB anzuwenden waren. Die Immunität des Präsidenten als Staatsoberhaupt und des Vizepräsidenten nach Art. 103 Abs. 4 Verf. von 1991 ist um einiges umfangreicher; sie können weder festgenommen noch können sie Objekt eines Strafverfahrens werden, solange sie die jeweiligen Posten innehaben; dies gilt auch für die Begehung schwerer Straftaten.

Auch die Möglichkeiten, ein Staatsoberhaupt (den Präsidenten oder Vizepräsidenten) für Taten, die in Ausübung seiner Funktionen begangen wurden, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, waren sehr begrenzt. Lediglich Art. 103 Abs. 1 Verf. von 1991 sah zwei Ausnahmen vor: für den Fall des Hochverrats und der Verfassungsverletzung. Nur dann war unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Art. 10 Abs. 2 und 3 Verf. von 1991 die Aufhebung der Befugnisse des Staatsoberhauptes und somit auch der Immunität gemäß Art. 103 Abs. 4 möglich.

Damit wird deutlich, dass ein Staatsoberhaupt für keine anderen Taten als Hochverrat und Verfassungsverletzung zur Rechenschaft gezogen werden kann, weder während der Zeit seines Mandats noch nach dessen Aufhebung, sei es auch vorzeitig gemäß Art. 103 Abs. 2 und 3 Verf. von 1991. Nur Hochverrat und die Verletzung der Verfassung sind die Amtsverletzungen, die zu einer vorzeitigen Aufhebung der Befugnisse als Staatsoberhaupt und dessen Immunität führen können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit hängt anschließend davon ab, ob die Merkmale einer Straftat erfüllt sind. Dazu kommt für die Person des Staatsoberhauptes wiederum nur Hochverrat und Verfassungsverletzung in Betracht, da nur diese Taten als „Amtsdelikt“ zu qualifizieren sind.

Die Bestimmung von Art. 103 Abs. 1 Verf. von 1991 (Begrenzung der strafrechtlichen Haftung des Staatsoberhauptes) ist seit 2.7.1991 in Kraft, erlangte daher

Wirksamkeit während des Gerichtsverfahrens gegen *Schiwkow* und vor dem Urteilsspruch. Sie ist günstiger als die Vorschrift des Art. 88 Verf. von 1971, derzufolge die Immunität der Volksvertreter unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden kann. Angesichts der Tatsache, dass *Schiwkow* – wie bereits dargelegt – auch in der Periode von Juni 1971 bis zum 10.11.1989 in seiner Funktion als Generalsekretär der BKP und Vorsitzender des Staatsrats national wie international die tatsächliche Rechtsstellung eines Staatsoberhauptes einnahm, müsste daher auch für diese Zeit die für ihn günstigere Bestimmung von Art. 103 Abs. 1 Verf. von 1991, welche die Immunität eines Staatsoberhauptes regelt – gemäß Art. 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StGB zur Anwendung kommen.

b) Verjährung

Der wichtigste materiellrechtliche Grund für die Nichtbestrafung der Täter, die den Mord an vielen Arbeitslagerinsassen im Zeitraum 1959 bis 1962 zu verantworten haben, war der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist. Damit war das Recht des Staates in Gestalt seiner Justizbehörden, den Straftäter mit strafrechtlichen Methoden und Instrumenten zu verfolgen, präkludiert.

Nach Art. 80 StGB belief sich die längste Verjährungsfrist (einschließlich der Frist für Taten, die mit der Todesstrafe bedroht waren) auf 20 Jahre. Im Übrigen ist die Regelung des Verjährungsinstituts im bulgarischen Strafrecht der Regelung im deutschen StGB ähnlich. Die Dauer der Verjährungsfrist bemisst sich nach der für die jeweilige Tat vorgesehenen Strafe. Um eine Grundlage für die Überführung der Verantwortlichen für die Massenmorde in den Lagern nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs⁸⁵ zu schaffen, verlängerte die Volksversammlung die Verjährungsfrist für „Mord an zwei oder mehreren Personen“ auf 35 Jahre. Daraus ergaben sich folgende Fragen:

- Ist die Rückwirkung der Verlängerung einer Verjährungsfrist (in diesem Fall von 20 auf 35 Jahre) zulässig?
- Ist die Verlängerung einer bereits abgelaufenen Verjährungsfrist zulässig, wenn die Möglichkeit zur Strafverfolgung dieser Taten zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gegeben ist?

Im Zusammenhang mit dieser Problemstellung war Art. 2 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, der bestimmte: „Wenn bis zum rechtskräftigen Urteil andere Gesetze erlassen werden, wird das Gesetz angewendet, das für den Täter am günstigsten ist“. Es handelt sich dabei um eine allgemeingültige Regelung, die nur dem für den Täter günstigeren Gesetz eine rückwirkende Kraft verleiht; die Rückwirkung von Gesetzen, die den Täter schlechter stellen, wird von der Norm nicht für zulässig erklärt.

⁸⁵ Staatsanzeiger Nr. 31, 1990.

Zugleich ist noch zu anzumerken, dass das bulgarische Strafrecht aus der Vergangenheit Fälle kennt, in denen einem Gesetz, das eine im StGB vorgesehene Verjährungsfrist verlängert, rückwirkende Kraft verliehen wurde. So wurde 1965 mit einem Erlass des Präsidiums der Volksversammlung⁸⁶ geregelt, dass für Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit keine Verjährung gilt. Kraft des vorstehend genannten Gesetzes wurden *de facto* die Verjährungsfristen für diese Straftaten in die Unendlichkeit gezogen, egal ob sie zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens vollständig oder teilweise abgelaufen waren.

Ähnlich, jedoch nicht gleich gestaltet sich die Situation in Deutschland. In § 78 Abs. 2 StGB ist für Völkermord und Mord keine Verjährung vorgesehen. Der Ausschluss der Verjährung für Völkermord nach der Vorschrift von Art. 3 Neuntes Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) hat Rückwirkung auf Taten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährt sind. Gleiches gilt auch für Mord nach Art. 2 des Sechzehnten StÄG. Der Grundgedanke bei diesen Novellen ist klar: Naziverbrechen und die schwersten Mordfälle sollen nicht unbestraft bleiben, ungeachtet der Zeit, die seit ihrer Begehung verstrichen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich daher positiv zu den genannten Novellen ausgesprochen.

Die Regelungen beider Länder unterscheiden sich in einem wichtigen Punkt. Die deutsche Rechtsdoktrin und -praxis akzeptiert die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesnovellen, die Verjährungsfristen für Verbrechen verlängern, die zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung noch nicht abgelaufen sind. Die Änderung der Verjährungsfrist für Mord an zwei oder mehreren Personen im Art. 80 StGB wurde aber zu einem Zeitpunkt vollzogen, zu dem die Verjährungsfrist für diese Straftaten bereits abgelaufen war. Nach der herrschenden Meinung in Deutschland ist das unzulässig.⁸⁷ Einzelne Autoren in Bulgarien gehen davon aus, dass die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich möglich ist, wenn dies ausdrücklich in einer gesonderten Regelung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung des StGB vorgeschrieben wird. Dieser Standpunkt wird jedoch nicht von der Mehrheit getragen; selbst bei Annahme seiner Richtigkeit wurde bei der jüngsten Novellierung des StGB keine ausdrückliche Sonderregelung über die Rückwirkung beschlossen.

Im Lauf des Verfahrens zum Mord an Lagerinsassen wurde das Oberste Gericht der Republik Bulgarien wegen der Auslegung des Ablaufs der Verjährungsfrist angerufen, lehnte es aber ab, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, weil der Antrag aus folgendem Grund unzulässig wäre: Das Oberste Gericht trifft eine Auslegungsentcheidung nur dann, wenn ein Streitfall in der Judikatur einzelner Gerichte besteht. Im konkreten Fall war keine Judikatur vorhanden. Hätte das Oberste Gericht dennoch entschieden, wäre der Fall unzulässiger Weise vorentschieden worden.

⁸⁶ Staatsanzeiger Nr. 23, 1965.

⁸⁷ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 911.

*c) Die äußeren und wirtschaftlichen Umstände
als Grundlage fehlender Verantwortlichkeit*

Ein anderer Grund für die Einstellung von Strafverfahren lag bei Personen vor, die sich wegen der Wirtschaftskrise Bulgariens zu verantworten hatten. In diesen Fällen ging man davon aus, dass die ungünstigen wirtschaftlichen Ergebnisse aus der Tätigkeit der vielen Außenhandelsgesellschaften der Republik Bulgarien, für deren Führung und Kontrolle ehemalige Staats- und Wirtschaftsführer wie *Schirkow*, *Lukanov* und andere verantwortlich waren, auf ein begründetes Wirtschaftsrisiko zurückzuführen waren.

Das begründete Wirtschaftsrisiko wird in der Vorschrift von Art. 13a Abs. 1 StGB als ein die Gemeingefährdung der Tat ausschließender Sachverhalt geregelt. Nach dieser Vorschrift „lässt sich eine Tat, die bei einem begründeten Wirtschaftsrisiko zum Erreichen eines wesentlichen gemeinnützigen Ergebnisses oder zur Verhinderung eines beträchtlichen Schadens begangen wurde, nicht als gemeingefährlich einstufen, wenn sie nicht einem ausschließlichen gesetzlich vorgeschriebenen Verbot zuwiderläuft, dem modernen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und der Täter alles in seinen Kräften stehende zur Verhinderung der schädlichen Folgen unternommen hat“. Abs. 2 bestimmt, dass „bei der Beurteilung der Risikobegründung auch das Verhältnis zwischen dem erwarteten positiven Ergebnis und den möglichen negativen Folgen sowie der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens herangezogen wird“.

Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Staats- und Wirtschaftsführer bis 1989 für die schwere Wirtschaftskrise im Land nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, nahmen die Vertreter der Staatsanwaltschaft an, dass mit der Gründung der Außenhandelsgesellschaften die Staatsführer der Republik Bulgarien neben dem politischen Einfluss auch die Eroberung wirtschaftlicher Machtpositionen bezweckt haben mussten, damit Warenaustausch, Bezug von Rohstoffen und Eroberung von Absatzmärkten für die konkurrenzschwachen Erzeugnisse möglich wurden. Ziel war der wirtschaftliche Aufschwung des Landes. Die Geschäfte wickelten die Gesellschaften unter Beachtung der Gesetze des Staates ihrer Niederlassung und in marktwirtschaftlichen Verhältnissen ab, die mit einem damals in Bulgarien unbekannt starken Wettbewerb einhergingen. All diese Umstände bewirkten die ungünstigen Finanzergebnisse, sodass eine strafrechtliche Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsführer nicht in Betracht kam.

*d) Fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit
für Beschlüsse kollegialer Organe*

Im Zusammenhang mit den 16 Personen, die sich für ihren Beschluss verantworten mussten, einer Reihe fremder Staaten Kredite zu gewähren, ohne die verschlechterte Marktsituation und die schwierige Finanzlage der meisten dieser Staa-

ten zu berücksichtigen, stellte sich noch eine weitere Frage. Von 1971 bis 1989 war Bulgarien ein sogenannter „Kommandostaat“ mit Planwirtschaft, in dessen Grundgesetz (Art. 1 Abs. 2) die führende Rolle der BKP festgelegt war. Alle Entscheidungen, die sich auf Industrie, Landwirtschaft, Finanzen und Außenhandel bezogen und für die Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung waren, wurden von einem Kollegialorgan, dem Ministerrat, durch sein Exekutivorgan, das Büro des Ministerrats der VRB, getroffen. Diese Beschlüsse richteten sich nach den Vorgaben der Fünfjahrpläne, dem Budget für das folgende Jahr und dem Programm des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Nach Art. 35 StGB ist die strafrechtliche Verantwortung persönlich. Es lässt sich folglich keine Strafverantwortung für die Beschlüsse kollegialer Organe oder dazugehöriger Personen herleiten.

e) Tod der Angeklagten

Der häufigste Hinderungsgrund der Strafverfolgung der führenden Partei- und Staatsfunktionäre war das Ableben der meisten im Lauf der eingeleiteten und anhängigen Verfahren. Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 StGB findet die Strafverfolgung und -vollstreckung im Todesfall des Täters ihr Ende.

B.IV. Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass in der Republik Bulgarien keine verfassungsmäßigen oder sonstigen Hindernisse für die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von hohen Staats-, Partei- oder Wirtschaftsfunktionären bestehen, die in der totalitären Zeit Verbrechen begangen haben. Zudem ist auch der Wille der Justizbehörden und der anderen Behörden zur praktischen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortung vorhanden. Nach der Verfassung ist die Republik Bulgarien ein Rechtsstaat und die Gerechtigkeit, die Wahrung der Rechte der Bürger und ihre Gleichstellung vor dem Gesetz gehören zu den Prioritäten aller staatlichen Organe, öffentlichen Organisationen und Amtsträger. Die Versuche, die ehemaligen Staats- und Parteiführer strafrechtlich zu belangen, waren ein Schritt zur Demokratisierung des Landes und zur Durchsetzung der Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetz.

Literaturverzeichnis

- Баева, И.*, Смяна на елита и кадрите в България и Източна Европа (1944–1948). в: Лица на времето кн. 1, 1996 г. (*Baeva, I.*, Tausch von Elite und Kadern in Bulgarien und Osteuropa (1944–1948). In: Gesichter der Zeit, Bd. 1, 1996).
- Груев, Л.*, Смъртното наказание pro et contra (*Gruev, L.*, Die Todesstrafe – pro et contra). Sofia 1997.
- Die Abschaffung traditioneller und die Einführung neuer Sanktionen in Bulgarien. In: A. Eser/J. Arnold/J. Trappe (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen bewältigten und neuen Herausforderungen. Berlin 2005 (zit.: *Gruev*, Sanktionen in Bulgarien).
- Даскалова, Св.*, Значението на петата сесия на Народното събрание за бъдещата работа на съдебните и прокурорските органи. Социалистическо право 1968 № 1 (*Daskalova, Sv.*, Die Bedeutung der fünften Tagung des Parlaments für die zukünftige Arbeit der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden. Sozialistisches Recht 1968 Nr. 1).
- Димчев, В.*, Някои основни положения в Наказателно-процесуалния кодекс. Социалистическо право 1952 № 6 (*Dimchev, V.*, Einige Hauptpunkte der StPO. Sozialistisches Recht 1952 Nr. 6).
- История на България, колектив (Autorenkollektiv, Die Geschichte Bulgariens). Sofia 1996.
- Исусов, М.*, Последната година на Трайчо Костов (*Isusov, M.*, Das letzte Jahr von Traycho Kostov). Sofia 1990.
- Jescheck, H.-H./Weigend, T.*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- Ленин, В.И.*, Сочинения, т. XXV, 1917 (*Lenin, W.I.*, Werke, Bd. XXV, 1917).
- Сочинения, т. XXVII, 1918 (Werke, Bd. XXVII, 1918).
- Методиев, В./Стоянов, Л.*, Български конституции и конституционни проекти (*Metodiev, V./Stojanov, L.*, Bulgarische Verfassungen und Verfassungsprojekte). Sofia 1990.
- Павлов, С.*, Върху някои основни закономерности в развитието на наказателния процес на НРБ. в: Петнадесет години народно-демократична държава и право (*Pavlov, S.*, Über die Gesetzmäßigkeit bei der Entwicklung des Strafprozesses in der Volksrepublik Bulgarien. In: Fünfzig Jahre volksdemokratischer Staat und Recht). Sofia 1959 (zit.: *Pavlov*, Gesetzmäßigkeit).
- Наказателно правосъдие на НРБ (Strafjustiz der Volksrepublik Bulgarien). Sofia 1951 (zit.: *Pavlov*, Strafjustiz).
- Пауновски, И.*, Възмездие (*Paunovski, I.*, Die Vergeltung). Sofia 1971.

- Райков, П.*, Правна същност и правни последици на Наредбата – закон за съдене от народния съд. Социалистическо право 1997 № 6 (*Rajkov, P.*, Rechtswesen und Rechtsfolgen des Anordnungsgesetzes über die Klage am Volksgericht. Sozialistisches Recht 1997 Nr. 6).
- Сталин, Й.*, Въпросите на ленинизма (*Stalin, J.*, Die Fragen des Leninismus). Sofia 1947.
- Стойнов, А.*, Наказателно право. Обща част (*Stojnov, A.*, Strafrecht. Allgemeiner Teil). Sofia 1999.
- Стоянов, П./Илиев, Е.*, Политически опасни лица (*Stojanov, P./Iliev, E.*, Politisch gefährliche Personen). Sofia 1991.
- Токушев, Д.*, Народният съд 1944–1945 (*Tokushev, D.*, Das Volksgericht 1944–1945). Sofia 1989.

Herausgeber und Autoren

Arnold, Jörg (1957)

Prof. Dr. iur.; Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg; Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Rechtsanwalt in Freiburg, Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV). Von 1982 bis 1990 Tätigkeit als Jurist sowohl in der Rechtspraxis der DDR als auch in der Rechtswissenschaft. Seit 1991 am Max-Planck-Institut. Veröffentlichungen zur DDR-Strafrechtsgeschichte, über Menschenrechtsschutz durch Strafrecht, Friedensstrafrecht, Feindstrafrecht, über den Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht sowie über europäische Strafverteidigung.

Eser, Albin (1935)

Prof. Dr. iur. (Würzburg); Dr. h.c. mult. (Krakau/Polen, Huancayo/Peru, Waseda Universität Tokio/Japan), M.C.J. (New York University). Nach Professuren in Bielefeld (1970) und Tübingen (1974) seit 1982 bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Freiburg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts. Von 1971 bis 1988 im Nebenamt Richter an den Oberlandesgerichten Hamm und Stuttgart. Von 2004 bis 2006 Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. Verfasser (und Mitherausgeber) zahlreicher Aufsätze und Monografien zum deutschen, ausländischen und internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, Umweltrecht, Medizinrecht. Mitherausgeber der Schriftenreihe „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“.

Nikola Filchev (1948)

Prof. Dr. iur., ab 1977 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften in Sofia; 1986 Promotion und 1990 Habilitation. Ab 1991 einige Jahre Richter am Obersten Gericht Bulgariens. Von 1997 bis 1999 Stellvertretender Justizminister und von 1999 bis 2006 Generalstaatsanwalt der Republik Bulgarien. Vorlesungen an der Universität für National- und Weltwirtschaft in Sofia. Stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftsrats der Rechtswissenschaft. Forschungsaufenthalte in Russland und Deutschland. Von 2006 bis 2009 Botschafter in Kasachstan. Autor von Monografien, Studien und Aufsätzen, vor allem in den Themenbereichen Mittäterschaft, Straftatverwirklichung, Inkriminierung von Handlungen, Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau.

Gruev, Lazar (1956)

Prof. Dr. iur.; seit November 2007 Präsident des Obersten Kassationsgerichts Bulgariens und seit 2003 Professor an der Juristischen Fakultät der Universität St. Kliment Ohridski in Sofia. Von 2000 bis 2003 Vizedekan und Direktor des Instituts für deutsches Recht an dieser Fakultät. Von 1996 bis 1998 Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg als Humboldt-Stipendiat. Von 2003

bis 2007 Richter am Verfassungsgericht der Republik Bulgarien. Zahlreiche Studien, vor allem im Bereich des materiellen Strafrechts (auch in deutscher Sprache), vier Monografien: *Die strafrechtlichen Blankettnormen* (1997), *Das Sanktionensystem des bulgarischen StGB* (1997), *Die Todesstrafe – pro et contra* (1998), *Straftaten gegen Kreditoren* (2002).

Sieber, Ulrich (1950)

Prof. Dr. iur., Dr. h.c.; Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Honorarprofessor, Fakultätsmitglied und wissenschaftlicher Direktor des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. 1987 Habilitation an der Universität Freiburg. Von 1987 bis 1991 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth. Von 1991 bis 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg. Von 2000 bis 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2003 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Herausgeber bzw. Mitherausgeber u.a. der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“, der Schriftenreihen „ius informacionis“, „ius criminale“ und „ius europaeum“, der Zeitschriften „Multimedia und Recht“ und des „Handbuchs Multimedia-Recht“. Veröffentlichungen zahlreicher Beiträge, insbesondere zu Fragen der Rechtsvergleichung, des Europäischen Strafrechts, des Informationsrechts, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <www.mpicc.de> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <www.duncker-humblot.de> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <www.mpicc.de> abrufbar.

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <www.mpicc.de> or from Duncker & Humblot at <www.duncker-humblot.de>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <www.mpicc.de>.



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 82 **Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht/
Criminal Law in Reaction to State Crime**
Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.)
- Band 1: Internationales Kolloquium/International Colloquium
2001 • 477 Seiten • ISBN 978-3-86113-938-6 € 33,00
- Band 2: Deutschland
2000 • 662 Seiten • ISBN 978-3-86113-937-9 € 35,00
- Band 3: Argentinien
2002 • 444 Seiten • ISBN 978-3-86113-925-6 € 28,00
- Band 4: Griechenland
2001 • 142 Seiten • ISBN 978-3-86113-916-4 € 12,00
- Band 5: Polen, Ungarn
2002 • 361 Seiten • ISBN 978-3-86113-908-9 € 24,00
- Band 6: Mali, Ghana
2002 • 296 Seiten • ISBN 978-3-86113-907-2 € 20,00
- Band 7: Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen
2003 • 357 Seiten • ISBN 978-3-86113-906-5 € 22,00
- Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold* (Hrsg.)
- Band 8: Südafrika
2005 • 327 Seiten • ISBN 978-3-86113-878-5 € 30,00
- Band 9: China
2006 • 267 Seiten • ISBN 978-3-86113-876-1 € 28,00
- Band 10: Südkorea
2006 • 126 Seiten • ISBN 978-3-86113-875-4 € 22,00
- Band 11: Chile, Uruguay
2007 • 643 Seiten • ISBN 978-3-86113-869-3 € 42,00
-
- S 95 **Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen
National Prosecution of International Crimes**
Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker (Hrsg.)
- Band 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro,
Slowenien
2004 • 437 Seiten • ISBN 978-3-86113-886-0 € 34,00
- Band 4: Côte d’Ivoire, Frankreich, Italien, Spanien,
Lateinamerika
2005 • 510 Seiten • ISBN 978-3-86113-883-9 € 39,00
- Band 5: Canada, Estonia, Greece, Israel, USA
2005 • 541 Seiten • ISBN 978-3-86113-882-2 € 39,00
- Band 6: Australien, China, England/Wales,
Russland/Weißrussland, Türkei
2005 • 501 Seiten • ISBN 978-3-86113-879-2 € 39,00
- Band 7: Völkerstrafrecht im Ländervergleich
2006 • 424 Seiten • ISBN 978-3-86113-871-6 € 39,00